



HANDBUCH FÜR VERTRAUENSLEUTE UND AKTIVE IM BETRIEB

SPASS . ERFOLG . STÄRKE

RECHTLICHE UND FORMALE GRUNDLAGEN DER VERTRAUENS- LEUTEARBEIT IM BETRIEB



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

RECHTLICHE UND FORMALE
GRUNDLAGEN
DER VERTRAUENSLEUTEARBEIT
IM BETRIEB

Herausgegeben von
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung · Ressort 04
Bereich Mitbestimmung, Gewerkschaftliche Bildung, Bildungszentren
Paula-Thiede-Ufer 10 · 10179 Berlin

Verantwortlich: Dina Bösch, Mitglied des Bundesvorstandes

Bearbeitung: Peter Schrader, Bereich Mitbestimmung, Referat Vertrauensleute

Satzerstellung: VH-7 Medienküche GmbH, Stuttgart
Druck: CPI Books, Leck

1. Auflage 11.2013

W-2419-10-1113

Inhaltsverzeichnis

RECHTLICHE UND FORMALE GRUNDLAGEN DER VERTRAUENSLEUTEARBEIT IM BETRIEB

1	SATZUNG	5
2	RICHTLINIE ZUR BETRIEBS- UND VERTRAUENSLEUTEARBEIT	57
3	ARBEITSKAMPFRICHTLINIE.....	65
4	TARIFRICHTLINIE.....	76
5	GEMASSREGELTENUNTERSTÜTZUNG.....	85
6	BEITRAGSRICHTLINIE.....	89
7	RICHTLINIE ZUR AUFSTELLUNG VON KANDIDAT/-INNEN ZUR PERSONALRATS-, BETRIEBSRATS- UND JAV-WAHLEN SOWIE BETRIEBSVERTRETUNGEN BEI DEN STATIONIERUNGSSTREITKRÄFTEN	92
8	RICHTLINIE ZUR JUGENDPOLITIK.....	99
9	RAHMENWAHL- UND VERFAHRENSORDNUNG	116
10	RECHTSSCHUTZRICHTLINIE.....	123
11	REISEKOSTENRICHTLINIE	140
12	GRUNDSATZERKLÄRUNG	143
13	EINIGKEIT MACHT STARK – WAS IST VER.DI?	148
14	WARUM VER.DI? – DARUM VER.DI! GUTE GRÜNDE DABEI ZU SEIN	157
15	ADRESSEN	161
	BEITRITTSERKLÄRUNGEN	167



Satzung

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Zuletzt geändert durch den 3. Ordentlichen Bundeskongress
17. – 24. September 2011 in Leipzig und durch Beschluss des
Gewerkschaftsrates vom 14. März 2012.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	8
§ 1 Name und Sitz	8
§ 2 Verhältnis zu anderen Organisationen	8
II. Organisationsgebiet und Organisationsbereich	8
§ 3 Organisationsgebiet	8
§ 4 Organisationsbereich	8
III. Grundsätze	9
§ 5 Zweck, Aufgaben und Ziele	9
IV. Mitgliedschaft	10
§ 6 Mitgliedschaft	10
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	11
§ 8 Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten	11
§ 9 Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft	12
§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	12
§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft	13
§ 13 Wiederaufnahme	14
V. Beiträge	14
§ 14 Höhe der Beiträge	14
VI. Leistungen	15
§ 15 Grundsätze	15
§ 16 Unterstützung bei Arbeitskämpfen	16
§ 17 Gemaßregeltenunterstützung	16
§ 18 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung	16
§ 19 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz	16

VII. Aufbau der Gewerkschaft	17
§ 20 Grundsätze.....	17
§ 21 Wahlen, Konferenzen.....	17
§ 22 Organisationsgliederung.....	18
§ 23 Organe der Gewerkschaft.....	19
A. Ortsebene.....	20
§ 24 Ortsvereine, örtliche Mitgliederversammlungen, örtlicher Vorstand	20
B. Bezirke	20
§ 25 Bezirkskonferenz	20
§ 26 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz und Wahl der Delegierten	21
§ 27 Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenz.....	21
§ 28 Bezirksvorstand	22
§ 29 Bezirksgeschäftsführung.....	23
§ 30 Bildung, Änderung und Auflösung von Bezirken.....	24
C. Landesbezirke.....	24
§ 31 Landesbezirkskonferenz.....	24
§ 32 Zusammensetzung der Landesbezirkskonferenz und Wahl der Delegierten	24
§ 33 Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenz	25
§ 34 Landesbezirksvorstand.....	26
§ 35 Landesbezirksleitung	27
§ 36 Bildung, Änderung und Auflösung von Landesbezirken	28
D. Bund	28
§ 37 Bundeskongress	28
§ 38 Zusammensetzung des Bundeskongresses und Wahl der Delegierten	28
§ 39 Einberufung und Durchführung des Bundeskongresses	29
§ 40 Außerordentliche Bundeskongresse.....	30
§ 41 Gewerkschaftsrat.....	31
§ 42 Bundesvorstand.....	32
§ 43 Beirat.....	33
§ 44 Kontroll- und Beschwerdeausschuss.....	33
E. Revision	34
§ 45 Revisionskommissionen	34
F. Fachbereiche	35
§ 46 Aufgaben der Fachbereiche.....	35
§ 47 Verhältnis zu Ebenen und Gesamtorganisation.....	36
§ 48 Organisation der Fachbereiche	37
§ 49 Einrichtung von Fachgruppen.....	37
§ 50 Betriebliche Fachbereichsarbeit	37

§ 51	Örtliche Fachbereichsarbeit	38
§ 52	Bezirksfachbereichskonferenz	38
§ 53	Bezirksfachbereichsvorstand	39
§ 54	Landesbezirksfachbereichskonferenz	40
§ 55	Landesbezirksfachbereichsvorstand	40
§ 56	Landesbezirksfachbereichsleitung	41
§ 57	Bundesfachbereichskonferenz	41
§ 58	Bundesfachbereichsvorstand	42
G. Frauen und Gleichstellungspolitik		42
§ 59	Aufgaben und Vertretungsstrukturen der Frauen- und Gleichstellungspolitik	42
H. Gruppen		43
§ 60	Jugend	43
§ 61	Senior/-innen	44
§ 62	Arbeiter/-innen	44
§ 63	Beamte/-innen	44
§ 64	Meister/-innen, Techniker/-innen, Ingenieure/-innen (MTI)	45
§ 65	Freie Mitarbeiter/-innen, persönlich selbstständige, freiberufliche und arbeitnehmerähnliche Personen	45
§ 66	Erwerbslose	45
§ 67	Migranten/-innen	46
VIII. Tarifpolitik		46
§ 68	Tarifarbeit	46
§ 69	Tarifpolitische Grundsätze	47
§ 70	Arbeitskampf	47
IX. Budgetierung		47
§ 71	Budgetierungssystem	47
X. Finanzierung und Vermögensverwaltung		48
§ 72	Vermögensverwaltung	48
XI. Beschäftigte der ver.di		49
§ 73	Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion	49
§ 74	Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten	49
XII. Schlussbestimmungen		50
§ 75	Geschäftsjahr	50
§ 76	Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB	50
§ 77	Auflösung der Gewerkschaft	50
Anhang 1		
	Organisationsbereich	50

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di).
2. ver.di hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Verhältnis zu anderen Organisationen

1. ver.di ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie anerkennt unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit die Satzung des DGB.
2. ver.di kann weitere Organisationen gründen und sich an weiteren Organisationen, insbesondere internationalen Gewerkschaftsorganisationen, durch Mitgliedschaft oder in anderer Weise beteiligen.
3. Auf vertraglicher Grundlage können sich an ver.di weitere Organisationen beteiligen. Über die Beteiligung entscheidet der Gewerkschaftsrat.
4. ver.di kann mit anderen Organisationen kooperieren.

II. Organisationsgebiet und Organisationsbereich

§ 3 Organisationsgebiet

1. Das Organisationsgebiet der ver.di erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
2. Das Organisationsgebiet kann auch im Ausland gelegene Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen.

§ 4 Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der ver.di umfasst Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen der im Anhang 1 aufgeführten Bereiche sowie alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung zur ver.di Mitglied der DAG waren. Der Organisationsbereich schließt Nebenbetriebe sowie rechtlich ausgegliederte und selbstständige – jedoch wirtschaftlich zugeordnete – Dienstleistungsbetriebe ein. Er erfasst auch ver.di und ihre Einrichtungen.
2. Das Nähere regelt der in Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführte Organisationskatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. ver.di anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften.

III. Grundsätze

§ 5 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. ver.di bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

ver.di ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften. ver.di ist den Prinzipien der Einheitsgewerkschaft verpflichtet.

2. ver.di vertritt und fördert die wirtschaftlichen und ökologischen, die sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland.

ver.di setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

ver.di setzt sich in Zusammenarbeit mit dem DGB und den in ihm zusammengeschlossenen Gewerkschaften für die Sicherung, die Verwirklichung und Weiterentwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung ein.

ver.di tritt in Zusammenarbeit mit den internationalen Gewerkschaftsverbänden für die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte, für die Achtung der Menschenwürde, für ein friedliches Zusammenleben, für den Schutz der natürlichen Umwelt und für eine sozial gerechte Weltordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung mit gleichen Entwicklungschancen in allen Regionen der Welt ein.

3. Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere:

- a) Das Zusammenwirken aller im Organisationsbereich von ver.di Tätigen und Auszubildenden unter Einschluss der Senior/-innen und der erwerbslosen Mitglieder,
- b) Weiterentwicklung, Ausbau und Verteidigung der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere der Ausbau der Mitbestimmung in Betrieben, Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen sowie der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung,
- c) Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und gleicher sozialer Chancen in Betrieb und Gesellschaft sowie des Rechts auf Arbeit und Bildung,
- d) Weiterentwicklung und Verteidigung der sozialen Sicherung im Falle von Erwerbslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter,
- e) Abschluss und Durchsetzung von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen; Verteidigung des Streikrechts, Ausbau der Streikfreiheit und Kampf gegen die Aussperrung,
- f) Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Betrieb, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, auch unter Anwendung des Gender Mainstreaming,
- g) Förderung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit und der politischen Bildung sowie der Jugendbildungsarbeit,
- h) Einsatz für eine pluralistische Gesellschaft, in der Toleranz und gleiche Rechte gelten, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, vom Alter oder der sexuellen Identität,

- i) Auseinandersetzung mit und Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und rassistischen Einflüssen,
 - j) Förderung und Verwirklichung der sozialen, gesellschaftlichen und betrieblichen Integration behinderter Menschen,
 - k) Verwirklichung und Verteidigung der grundgesetzlich garantierten Kunst-, Informations-, Wissenschafts- und Meinungsfreiheit,
 - l) Vertretung der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund insbesondere durch Förderung und Realisierung gesellschaftlicher, betrieblicher und sozialer Integration sowie der aktiven Auseinandersetzung mit migrationspezifischen Fragen und Problemen,
 - m) Unterstützung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen sowie Wahrung und Entfaltung der gewerkschaftlichen Handlungsfähigkeit in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen,
 - n) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - o) Stärkung der internationalen Gewerkschaftsarbeit,
 - p) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Regierung auch im Zusammenwirken mit dem DGB,
 - q) gewerkschaftliche Bildungs- und Kulturarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen,
 - r) Rechtsschutz sowie Vertretung der Mitglieder zur Wahrung ihrer individuellen Rechte,
 - s) Förderung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in Betrieben und Verwaltungen.
4. ver.di ist bereit, alle gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen, um diese Grundsätze und Ziele zu verwirklichen. Das schließt das Widerstandsrecht zur Verteidigung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Art. 20 Abs. 4 GG) ein.

IV. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
- a) wer im Organisationsbereich der ver.di in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht,
 - b) wer im Organisationsbereich der ver.di als freie/r Mitarbeiter/-in, persönlich selbstständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Person tätig ist,
 - c) wer an Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen studiert, sofern sie/er ein Studienfach studiert, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt; Entsprechendes gilt für Schüler/-innen,
 - d) wer an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung und Rehabilitation teilnimmt, sofern die Maßnahme eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt,

- e) wer im Organisationsbereich der ver.di erwerbslos wurde oder wer erwerbslos ist und eine Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di anstrebt.

Die Mitgliedschaft von Hinterbliebenen und Lebenspartner/-innen verstorbener Mitglieder wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt.

2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen,
 - a) deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den in § 5 genannten gewerkschaftlichen Zielen steht oder
 - b) die antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen oder einer antidemokratischen oder antigewerkschaftlichen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören.
3. Mitglied kann ferner nicht sein, wer einer gegnerischen Organisation angehört oder die Gegnerfreiheit der ver.di beeinträchtigt. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Gewerkschaftsrat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Bezirksverwaltung erworben, in deren Bezirk das zukünftige Mitglied beschäftigt ist oder wohnt (bei Nichtbeschäftigten). Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung von ver.di und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane als bindend an.
2. Der zuständige Bezirksvorstand, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/-in, kann den Beitritt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann beim Bundesvorstand Beschwerde eingelegt werden. Sofern der Bundesvorstand der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Gewerkschaftsrat hierüber endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung beim zuständigen Bezirk folgt. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und weitere für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft erforderliche Unterlagen.
4. Im Falle eines Übertritts aus einer anderen DGB-Gewerkschaft in ver.di erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft durch Abgabe der Beitrittserklärung.
5. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

§ 8 Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten

1. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften im DGB, EGB und IGB zur ver.di übertreten, wird die nachgewiesene Mitgliedschaftszeit auf die Mitgliedschaftszeit bei ver.di angerechnet.
2. Ausgetretenen Mitgliedern können bei Wiedereintritt in die ver.di die früheren Mitgliedschaftszeiten angerechnet werden.

3. Mitgliedern, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur ver.di übertreten, kann die nachgewiesene Mitgliedschaftsdauer auf die Mitgliedschaft angerechnet werden.
4. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Verwaltungsrichtlinie.

§ 9 Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft

Mitglieder, deren Beschäftigungsverhältnis ruht oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Dienstpflichten unterbrochen wurde oder die nach einer Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, bleiben Mitglied in dem Bezirk, in dem sie bisher beschäftigt waren, sofern sie nicht ausdrücklich eine Mitgliedschaft am Wohnort wünschen.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) nach Maßgabe der Satzung zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien sowie den weiteren Einrichtungen der ver.di mitzuwirken,
 - b) seine Meinung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern,
 - c) eine Mitgliederzeitung, eine Publikation oder ein anderes Medium regelmäßig zu erhalten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - b) gegenüber allen Mitgliedern der ver.di und der anderen im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften Solidarität zu üben,
 - c) den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen,
 - d) Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten und sonstigen Mandaten nach § 21 Absatz 2 abzuführen. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.
3. Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, beitragsrelevante Änderungen des Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes (einschließlich des Ausscheidens ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses), Änderungen des Firmennamens oder der Betriebsanschrift sind dem zuständigen Bezirk unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender-vierteljahres beim zuständigen Bezirk zu erklären ist,
 - b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.

2. Die Mitgliedschaft kann seitens ver.di ferner durch schriftliche Mitteilung des zuständigen Bezirks fristlos beendet werden, wenn das Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Beitragspflichten gegenüber ver.di für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Rückstand und ein Mahnverfahren erfolglos geblieben ist.
3. Die Beitragspflicht bleibt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
4. Das Nähere regelt die vom Gewerkschaftsrat gemäß § 7 Abs. 5 zu erlassende Richtlinie.

§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich gewerkschaftsschädigend verhält. Streikbruch rechtfertigt grundsätzlich den Ausschluss des Mitgliedes. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person Umstände vorliegen, die einer Aufnahme in ver.di gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 entgegenstehen würden. Die Freiheit der Wissenschaft, der Kunst und der Medien ist zu beachten.
2. Einen Antrag auf Ausschluss können stellen:
 - a) der Bezirksvorstand und der Bezirksfachbereichsvorstand,
 - b) der Landesbezirksvorstand und der Landesbezirksfachbereichsvorstand,
 - c) der Bundesfachbereichsvorstand.Die Antragsberechtigung gilt für den jeweiligen räumlichen und funktionalen Zuständigkeitsbereich. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Über Ausschlussanträge entscheidet der Bundesvorstand.
4. Vor der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums über einen Antrag auf Ausschluss ist das betroffene Mitglied über den Antrag zu informieren. Die Begründung des Antrags ist dem betroffenen Mitglied zu übermitteln. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss können das Mitglied und das antragstellende Organ innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Kontroll- und Beschwerdeausschuss einlegen und begründen. Gegen die Entscheidung des Kontroll- und Beschwerdeausschusses können das Mitglied und das antragstellende Organ innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Kontroll- und Beschwerdeausschusses schriftlich Berufung beim Gewerkschaftsrat einlegen und begründen. Die Entscheidung des Gewerkschaftsrats ist innerhalb der ver.di abschließend.
6. Vom Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesvorstands über den Ausschluss bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Leistungen werden während dieser Zeit nicht gewährt.

7. Der Bundesvorstand kann ab dem Zeitpunkt eines Antrages nach Absatz 2 das sofortige Ruhen von gewerkschaftlichen Funktionen beschließen, wenn der Organisation durch das Verhalten des Mitgliedes ein schwerwiegender und unmittelbarer Schaden droht. Hierüber ist das Mitglied unverzüglich zu unterrichten. Ebenso ist der Gewerkschaftsrat von der Entscheidung unverzüglich zu informieren. Er kann den Beschluss des Bundesvorstandes mit sofortiger Wirkung aufheben.
8. Mitglieder, welche durch nachgewiesene Straftaten ver.di schädigen, können vom Bundesvorstand aufgrund eines Antrags nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 ohne Durchführung des Ausschlussverfahrens ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird eine Frist von drei Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend.
9. Die weiteren Einzelheiten des Ausschlussverfahrens und der Ruhendstellung von gewerkschaftlichen Funktionen werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt. In minder schweren Fällen kann die Richtlinie eine Rüge und/oder die Aberkennung von Funktionen innerhalb der ver.di vorsehen.

§ 13 Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Gewerkschaftsrat.
2. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

V. Beiträge

§ 14 Höhe der Beiträge

1. Mitglieder im Beschäftigungsverhältnis zahlen jeweils ein Prozent ihres regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes bzw. ihrer regelmäßigen monatlichen Ausbildungsvergütung als Mitgliedsbeitrag pro Monat. Zum regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst bzw. zur Ausbildungsvergütung werden Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Jahresprämie sowie unregelmäßige Schicht- und Erschwerniszuschläge nicht gezählt.
2. Für Rentner/-innen, Pensionäre/-innen, Vorruheständler/-innen, Krankengeldbezieher/-innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus dem Gesamteinkommen, das seinen Ursprung in einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich.
3. Für die nachfolgenden Gruppen gilt jeweils folgende Beitragshöhe:
 - a) Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/-innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/-innen und Sozialhilfeempfänger/-innen zahlen jeweils einen Betrag von monatlich € 2,50.
 - b) Freie Mitarbeiter/-innen, persönlich selbstständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Personen Tätige zahlen jeweils einen Beitrag in Höhe von einem Prozent ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten im Organisationsbereich von ver.di. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurch-

schnitt der steuerpflichtigen Einkünfte oder 75 Prozent der monatlichen Bruttoeinnahmen. Ist auf dieser Grundlage eine Beitragsberechnung nicht möglich, wird ein Beitrag von mindestens € 15 festgesetzt.

c) Mitglieder in abhängiger Beschäftigung mit stark schwankenden monatlichen Einkommen zahlen einen Beitrag in Höhe von einem Prozent ihres monatlichen Bruttoverdienstes. Bereitet der Nachweis ihres monatlichen Bruttoarbeitseinkommens Schwierigkeiten, so wird der Monatsdurchschnitt aus dem letzten Bruttojahreseinkommen, abzüglich von Einmalzahlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2, zugrunde gelegt.

d) Für Mitglieder im Versicherungsaußendienst gilt c) entsprechend.

4. Ein höherer freiwilliger Mitgliedsbeitrag kann geleistet werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berechnungsgrundlage ihrer Beitragspflicht auf Verlangen nachzuweisen. Kommt ein Mitglied einem solchen Verlangen nicht nach, wird seine Beitragspflicht auf der Grundlage einer geschätzten Berechnungsgrundlage ermittelt.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvorstand eingezogen und entsprechend der vom Gewerkschaftsrat erlassenen Budgetierungsrichtlinie verteilt.
7. Über die Veränderung der Mindestbeiträge und die Anpassung von Beiträgen gemäß Absatz 3 entscheidet der Gewerkschaftsrat.
8. Die Einzelheiten der Beitragsbemessung und des Beitragsverfahrens werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt.

VI. Leistungen

§ 15 Grundsätze

1. Die gewerkschaftliche Kernleistung von ver.di ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Zu diesem Zweck stellt ver.di Infrastruktur- sowie Service-, Bildungs- und Beratungsleistungen zur Verfügung.
2. Darüber hinaus gewährt ver.di ihren Mitgliedern folgende Leistungen:
 - a) Unterstützung bei Arbeitskämpfen (§ 16),
 - b) Gemaßregeltenunterstützung (§ 17),
 - c) Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung (§ 18),
 - d) gewerkschaftlichen Rechtsschutz (§ 19).
3. ver.di kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten. Diese Leistungen sollen
 - die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenz und Chancengleichheit fördern,
 - bessere und günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen,
 - weitere Beratung und Unterstützung für das Mitglied durch Dritte ermöglichen.

4. Alle Leistungen nach Abs. 2 und 3 sind freiwillig. Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Leistungen von ver.di werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet die nach den gemäß Absatz 7 erlassenen Richtlinien zuständige Stelle.
5. Leistungen werden nur an Mitglieder gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
6. Die Leistungen der ver.di können weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
7. Einzelheiten zu Voraussetzungen und Umfang der Leistungsgewährung auch für Hinterbliebene von Mitgliedern werden in vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinien sowie in Geschäftsanweisungen geregelt.

§ 16 Unterstützung bei Arbeitskämpfen

1. Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in Richtlinien. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Ausspernung.

§ 17 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitgliedern, die aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit erwerbslos oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar und vergleichbar bedroht werden, kann Unterstützung gewährt werden.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in Richtlinien.

§ 18 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung

1. Bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung wird eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in einer Richtlinie.

§ 19 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

1. Im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Zwecksetzung gewährt ver.di den Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz (Rechtsberatung und -vertretung), insbesondere in Angelegenheiten des Arbeits-, Beamten-, Sozialrechts und des berufsbezogenen Vertragsrechts, nach Maßgabe einer vom Gewerkschaftsrat erlassenen Rechtsschutzrichtlinie, die u. a. bestehende branchenspezifische Besonderheiten (z.B. Urheberrecht) und gegebenenfalls die Beteiligung der Fachbereiche zu berücksichtigen hat.
2. Die Rechtsberatung und -vertretung erfolgt in der Regel durch die hierzu befugten Angestellten der ver.di bzw. der DGB-Rechtsschutz GmbH.

3. Der Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Verfahrens (rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung) aus der Gewerkschaft austritt, seinen Beitragspflichten nicht satzungsgemäß nachkommt oder ausgeschlossen wird. In diesen Fällen sind die übernommenen Kosten zurückzuerstatten. Anstelle der Rückforderung der vorstehend genannten Kosten kann die Kostenrückforderung auch in pauschalierter Form in Höhe eines Jahresbeitrages des Mitgliedes vorgenommen werden.

VII. Aufbau der Gewerkschaft

§ 20 Grundsätze

1. ver.di ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Abstimmungen und Wahlen sind nach diesen Grundsätzen durchzuführen.
2. Die Willens- und Entscheidungsbildung erfolgt in den Ebenen und Fachbereichen (Matrixstruktur) und grundsätzlich auf der mitgliedsnächsten Organisationsstufe (Subsidiaritätsprinzip).
3. Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein. Auf der Bundesebene, in den Landesbezirken und Bezirken sowie in den Fachbereichen sind Strukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik einzurichten. Die Umsetzung dieser Vorgaben sowie die Sicherung der frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen bei Beschlussfassungen ist in den jeweiligen Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnungen auch durch die Regelung von Vetorechten mit entsprechenden Konfliktlösungsmechanismen zu gewährleisten.
4. Vertreter/-innen der Jugend müssen in den ehrenamtlichen Organen und Beschlussgremien grundsätzlich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil, mindestens jedoch mit zwei Mandaten vertreten sein. Senior/-innen müssen in ehrenamtlichen Vorständen und in Konferenzen mindestens mit einem Mandat vertreten sein.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen dürfen keine Delegiertenmandate und – mit Ausnahme der hauptamtlichen Wahlangestellten – keine Vorstandsmandate in der ver.di ausüben.
6. Ein/e Delegierte/r kann in demselben Gremium nur ein Mandat innehaben und nur eine Stimme abgeben.

§ 21 Wahlen, Konferenzen

1. Die Durchführung von Wahlen einschließlich Akklamationen und Nominierungen von Delegierten und satzungsmäßigen Organen sowie die Durchführung der satzungsmäßigen Konferenzen und des Bundeskongresses richtet sich nach einer Rahmenwahl- und Verfahrensordnung, die auf Vorschlag des Bundesvorstands vom Gewerkschaftsrat beschlossen wird.
2. Wählbar ist, wer mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand ist und seinen Pflichten zur Abführung von Bezügen aus Aufsichts-

rats-, Verwaltungsratsmandaten und sonstigen abführungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß den hierzu vom Gewerkschaftsrat erlassenen Richtlinien nachgekommen ist.

3. Bei der Wahl von Delegierten zu Konferenzen und zum Bundeskongress sind jeweils Ersatzdelegierte zu wählen.
4. Nachwahlen zu den auf Konferenzen gewählten Organen und Gremien nimmt der Vorstand der jeweiligen Ebene bzw. des Fachbereichs auf Vorschlag des Vorstands des jeweils vorschlagsberechtigten Organs bzw. Gremiums vor.

§ 22 Organisationsgliederung

1. ver.di gliedert sich in Ebenen und Fachbereiche (Matrixstruktur).
2. Es werden folgende Ebenen gebildet:
 - a) Ortsebene (nach Maßgabe von § 24),
 - b) Bezirke,
 - c) Landesbezirke,
 - d) Bund.
3. Es werden folgende Fachbereiche gebildet:
 - a) Finanzdienstleistungen (Fachbereich 1),
 - b) Ver- und Entsorgung (Fachbereich 2),
 - c) Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen (Fachbereich 3),
 - d) Sozialversicherung (Fachbereich 4),
 - e) Bildung, Wissenschaft und Forschung (Fachbereich 5),
 - f) Bund und Länder (Fachbereich 6),
 - g) Gemeinden (Fachbereich 7),
 - h) Medien, Kunst und Industrie (Fachbereich 8),
 - i) Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung (Fachbereich 9),
 - j) Postdienste, Speditionen und Logistik (Fachbereich 10),
 - k) Verkehr (Fachbereich 11),
 - l) Handel (Fachbereich 12),
 - m) Besondere Dienstleistungen (Fachbereich 13).

Die Zuordnung von Branchen, Teilbranchen und Mitgliedergruppen aus dem Organisationsbereich zu den Fachbereichen wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt. Änderungen dieser Zuordnung können vom Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

4. Es werden Vertretungsstrukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und für folgende Gruppen eingerichtet:
 - a) Jugend,
 - b) Senior/-innen,
 - c) Arbeiter/-innen,
 - d) Beamte/-innen,
 - e) Meister/-innen, Techniker/-innen, Ingenieure/-innen (MTI),

- f) freie Mitarbeiter/-innen, persönlich selbstständige, freiberufliche oder arbeitnehmerähnliche Personen,
 - g) Erwerbslose,
 - h) Migrantinnen/-innen.
5. Zur Vertretung spezifischer Mitgliederinteressen können auf der Grundlage einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie Arbeitskreise (z.B. Schwerbehinderte, Lesben und Schwule) gebildet werden.
6. Die Untergliederungen der ver.di sind – ungeachtet ihrer Rechte und Zuständigkeiten nach dieser Satzung – keine rechtlich selbstständigen Vereine.

§ 23 Organe der Gewerkschaft

ver.di hat folgende Organe:

1. Organe der Ebenen
 - a) Ortsebene (nach Maßgabe von § 24):
 - (1) Örtliche Mitgliederversammlung
 - (2) Örtlicher Vorstand
 - b) Bezirksebene:
 - (1) Bezirkskonferenz
 - (2) Bezirksvorstand
 - c) Landesbezirksebene:
 - (1) Landesbezirkskonferenz
 - (2) Landesbezirksvorstand
 - d) Bundesebene:
 - (1) Bundeskongress
 - (2) Gewerkschaftsrat
 - (3) Bundesvorstand
 - (4) Beirat
 - (5) Revisionskommission
 - (6) Kontroll- und Beschwerdeausschuss
2. Organe der Fachbereiche
 - a) auf betrieblicher/örtlicher Ebene:
 - (1) betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlung (Betriebsgruppe)/örtliche Fachbereichsversammlung
 - (2) betrieblicher Fachbereichs-/Vertrauensleutenvorstand (Betriebsgruppenvorstand)/örtlicher Fachbereichsvorstand
 - b) auf Bezirksebene:
 - (1) Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung
 - (2) Bezirksfachbereichsvorstand
 - c) auf Landesbezirksebene:
 - (1) Landesbezirksfachbereichskonferenz
 - (2) Landesbezirksfachbereichsvorstand
 - d) auf Bundesebene:
 - (1) Bundesfachbereichskonferenz
 - (2) Bundesfachbereichsvorstand
3. Organe der Vertretungsstrukturen nach § 22 Abs. 4 sind Frauenkonferenzen und Konferenzen der Gruppen.

A. Ortsebene

§ 24 Ortsvereine, örtliche Mitgliederversammlungen, örtlicher Vorstand

1. Bestehen auf Ortsebene mehrere Fachbereiche, können zur Förderung der fachbereichsübergreifenden Gewerkschaftsarbeit Ortsvereine gebildet werden. Über ihre Bildung und Auflösung entscheidet der Bezirksvorstand auf Initiative betroffener Mitglieder. Die Ortsvereine bestehen aus folgenden Gremien:
 - a) einer örtlichen Mitgliederversammlung oder einer örtlichen Delegiertenversammlung
 - b) einem örtlichen Vorstand.
2. Die örtliche Mitgliederversammlung oder die örtliche Delegiertenversammlung wählt den örtlichen Vorstand und die gemäß § 26 auf sie entfallenden Delegierten zur Bezirkskonferenz.
3. Der örtliche Vorstand führt die Beschlüsse der örtlichen Mitgliederversammlung bzw. der örtlichen Delegiertenversammlung aus und nimmt die Interessen der Mitglieder auf der Ortsebene wahr.
4. Der Bezirksvorstand kann auf Ortsebene fachbereichsübergreifende Arbeits- und Organisationsformen einrichten.
5. Das Nähere kann in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt werden.

B. Bezirke

§ 25 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz ist das höchste Organ des Bezirks.
2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirkskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Bezirksvorstands und deren Stellvertreter/-innen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/-in,
 - b) Wahl ihrer Delegierten für die Landesbezirkskonferenz,
 - c) Wahl ihrer Delegierten nach § 38 für den Bundeskongress,
 - d) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission auf Bezirksebene,
 - e) Nominierung der auf den Bezirk entfallenden Kandidat/-innen für den Landesbezirksvorstand,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts des Bezirksvorstands und des Berichts der Revisionskommission,
 - g) Entlastung des Bezirksvorstands,
 - h) Entscheidung über Aufträge an den Bezirksvorstand sowie über Anträge an den Landesbezirksvorstand, die Landesbezirkskonferenz, den Bundesvorstand und den Bundeskongress.
3. Die ordentliche Bezirkskonferenz findet alle vier Jahre jeweils vor der ordentlichen Landesbezirkskonferenz statt.

4. Bei der Wahl der Delegierten für die Landesbezirkskonferenz und den Bundeskongress sind die Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz und Wahl der Delegierten

1. Die Bezirkskonferenz setzt sich aus ehrenamtlichen Delegierten der betrieblichen Fachbereichsversammlungen, der örtlichen oder Bezirksfachbereichsversammlungen, der Bezirksfachbereichskonferenzen sowie der örtlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Diese Delegierten werden in den jeweiligen Versammlungen und Konferenzen gewählt. Dabei sind eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senioren/-innen zu berücksichtigen. In jedem Fall entsenden die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Abs. 4 auf Bezirksebene je eine(n) Delegierte(n). Zwei Vertreterinnen des Frauenrats auf Bezirksebene nehmen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Bezirksvorstands, die Bezirksgeschäftsführung und die Mitglieder der bezirklichen Revisionskommission nehmen an der Bezirkskonferenz mit beratender Stimme teil.
2. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der im Bezirk bestehenden Fachbereichsstruktur und der Ortsvereine sicherzustellen.

§ 27 Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenz erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer bezirklichen Mitgliederinformation mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Datums des Antragsschlusses.
2. Anträge zur Bezirkskonferenz können stellen:
 - a) die betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlung/örtliche Fachbereichsversammlung,
 - b) der betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleutenvorstand/örtliche Fachbereichsvorstand,
 - c) die örtliche Mitgliederversammlung,
 - d) der örtliche Vorstand,
 - e) die Bezirksfachgruppenkonferenz,
 - f) der Bezirksfachgruppenvorstand,
 - g) die Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung,
 - h) der Bezirksfachbereichsvorstand,
 - i) die bezirklichen Konferenzen und Vorstände bzw. Ausschüsse der Gruppen (§ 22 Abs. 4),
 - j) die Bezirksfrauenräte und Bezirksfrauenkonferenzen,
 - k) der Bezirksvorstand.

3. Die Bezirkskonferenz wählt ein Konferenzpräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.
6. Außerordentliche Bezirkskonferenzen kann der Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand hat eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Bezirkskonferenz dieses beantragt. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Bezirkskonferenz gilt Absatz 1 entsprechend. Der Bezirksvorstand kann die Einberufungs- und Antragsfrist verkürzen.

§ 28 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der ehrenamtlichen Bezirksvorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in, jeweils einem/einer Vertreter/-in der Ortsvorstände, Vertreter/-innen der Fachbereiche nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, der Vertreterin des Bezirksfrauenrats, mindestens zwei Vertretern/-innen des Bezirksjugendvorstands und dem/der Vertreter/-in des Bezirkssenior/-innenausschusses. Die übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) sollen jeweils mit einem Mitglied vertreten sein. Für jedes Mitglied des Bezirksvorstands ist ein/e Stellvertreter/-in zu wählen bzw. zu bestimmen.
2. Die Bezirksgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstands mit beratender Stimme teil.
3. Der Bezirksvorstand nimmt die auf den Bezirk bezogenen Angelegenheiten der ver.di in Zusammenarbeit mit der Bezirksgeschäftsführung wahr. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer gewerkschaftlicher Politik und Aktionen,
 - b) Mitgliederwerbung,
 - c) Pflege von Mitgliederkontakten, Informationsaustausch und Meinungsbildung,
 - d) Unterstützung von Betriebs- und Personalräten, Mitarbeitervertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - e) Mitgliederberatung und -beistand, Gewährung von Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzrichtlinie und von Leistungen,
 - f) Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - g) Jugend-, Senior/-innen- und Erwerbslosenpolitik,
 - h) Berufs- und Statusgruppenarbeit,
 - i) Schwerbehindertenarbeit,

- j) Förderung der gesellschaftlichen, sozialen und betrieblichen Gleichstellung von Mitgliedern mit Migrationshintergrund,
- k) Bildungsarbeit einschließlich politischer Bildungsarbeit,
- l) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- m) Service,
- n) Mobilisierung,
- o) Vertretung der Organisation gegenüber kommunalen politischen Gremien und kommunaler Öffentlichkeit,
- p) Mitgliederdatenverwaltung und -pflege,
- q) Personaleinsatz und Budgetverantwortung,
- r) Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Gremien für Fachbereiche,
- s) Koordination fachbereichsübergreifender Aufgaben,
- t) Bildung von örtlichen Strukturen auf Antrag,
- u) Unterstützung von Betriebsgruppen, Vertrauensleuten und Ortsvereinen,
- v) Zusammenarbeit mit dem DGB sowie anderen Organisationen und Institutionen,
- w) Wahl der Delegierten zu den entsprechenden regionalen DGB-Konferenzen.

Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Bezirksvorstand und Bezirks-geschäftsführung sowie gegebenenfalls die Bildung und die Aufgaben eines Präsidiums des Bezirksvorstands regelt eine vom Bezirksvorstand erlassene Geschäftsordnung.

4. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds und seiner/seines Stellvertreters/-in erfolgt durch die Bezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter/-innen der Fachbereiche, der Vertreterin des Bezirksfrauenrats, der Vertreter/-innen des Bezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/-in des Bezirkssenior/-innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten bezirklichen Gremien.

§ 29 Bezirksgeschäftsführung

1. Der/die hauptamtliche Bezirksgeschäftsführer/-in führt die Geschäfte des Bezirks in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand und koordiniert die bezirkliche Gewerkschaftsarbeit. Der/die Bezirksgeschäftsführer/-in vertritt ver.di in bezirklichen Angelegenheiten zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Bezirksvorstands. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung handelt er/sie in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden als Bevollmächtigte/r des Bundesvorstands. Im Falle der Verhinderung des/der Bezirksgeschäftsführers/-in handelt sein/e Stellvertreter/-in.
2. Der/die Bezirksgeschäftsführer/-in und sein/e Stellvertreter/-in werden vom Bezirksvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Landesbezirksleitung vom Bundesvorstand bestellt.

§ 30 Bildung, Änderung und Auflösung von Bezirken

1. Über die Bildung und Auflösung von Bezirken entscheidet der Landesbezirksvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
2. Über die Veränderung des regionalen Zuschnitts von Bezirken entscheiden die betroffenen Bezirksvorstände einvernehmlich. Im Konfliktfall entscheidet der Landesbezirksvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
3. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

C. Landesbezirke

§ 31 Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ des Landesbezirks.
2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstands und deren Stellvertreter/-innen sowie die Wahl der hauptamtlichen Landesbezirksleitung,
 - b) Wahl ihrer Delegierten nach § 38 für den Bundeskongress,
 - c) Nominierung der Vertreter/-innen des Landesbezirks im Gewerkschaftsrat und Nominierung ihrer persönlichen Stellvertreter/-innen,
 - d) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission auf Landesbezirksebene,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts des Landesbezirksvorstands und des Berichts der Revisionskommission,
 - f) Entlastung des Landesbezirksvorstands,
 - g) Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksvorstand sowie über Anträge an den Bundesvorstand und den Bundeskongress.
3. Die ordentliche Landesbezirkskonferenz findet alle vier Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress statt.
4. Bei der Wahl der Delegierten für den Bundeskongress sind die Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen

§ 32 Zusammensetzung der Landesbezirkskonferenz und Wahl der Delegierten

1. Die Landesbezirkskonferenz setzt sich zu gleichen Teilen aus stimmberechtigten ehrenamtlichen Delegierten der Bezirkskonferenzen und der Bezirksfachbereichskonferenzen/Bezirksfachbereichsversammlungen bzw. der Landesbezirksfachbereichskonferenzen zusammen. Diese Delegierten werden in den jeweiligen Konferenzen gewählt. Dabei sind eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senior/-innen zu berücksichtigen. In jedem Fall entsenden die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Abs. 4 auf Landesebene je eine/n Delegierte/n. Zwei Vertreterinnen des Frauenrats auf Landesbezirksebene nehmen mit beratender Stimme teil.

2. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der im Landesbezirk bestehenden Fachbereichs- und Ebenenstruktur sicherzustellen.
3. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstands, die Landesbezirksleitung, die Landesbezirkfachbereichsleiter/-innen und die Revisionskommission des Landesbezirks nehmen an der Landesbezirkskonferenz mit beratender Stimme teil.
4. Zum/zur Delegierten kann gewählt werden, wer seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 33 Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz wird vom Landesbezirksvorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Landesbezirkskonferenz erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Datums des Antragsschlusses.
2. Anträge zur Landesbezirkskonferenz können stellen:
 - a) örtliche Mitgliederversammlung,
 - b) örtliche Vorstände,
 - c) die Bezirkskonferenzen,
 - d) die Bezirksvorstände,
 - e) der Landesbezirksvorstand,
 - f) betriebliche/örtliche Fachbereichsversammlung,
 - g) betrieblicher/örtlicher Fachbereichsvorstand,
 - h) die Bezirksfachgruppenkonferenz,
 - i) der Bezirksfachgruppenvorstand,
 - j) Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung,
 - k) Bezirksfachbereichsvorstände,
 - l) die Landesbezirkfachgruppenkonferenz,
 - m) der Landesbezirkfachgruppenvorstand,
 - n) die Landesbezirkfachbereichskonferenzen,
 - o) die Landesbezirkfachbereichsvorstände,
 - p) die Landesbezirksfrauenkonferenz und der Landesfrauenrat,
 - q) die landesbezirklichen Konferenzen und Vorstände bzw. Ausschüsse der Gruppen nach § 22 Abs. 4.
3. Die Landesbezirkskonferenz wählt ein Konferenzpräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Landesbezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landesbezirkskonferenz ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

6. Außerordentliche Landesbezirkskonferenzen kann der Landesbezirksvorstand einberufen. Der Landesbezirksvorstand hat eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Landesbezirkskonferenz dieses beantragt. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Landesbezirkskonferenz gilt Absatz 1 entsprechend. Der Landesbezirksvorstand kann die Einberufungs- und Antragsfrist verkürzen.

§ 34 Landesbezirksvorstand

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus den Vertretern/-innen der Bezirke nach dem vom Gewerkschaftsrat jeweils festgelegten Schlüssel, Vertretern/-innen der Fachbereiche nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, zwei Vertreterinnen des Landesbezirksfrauenrats, mindestens zwei Vertretern/-innen des Landesbezirksjugendausschusses, zwei Vertretern/-innen des Landesbezirkssenior/-innenausschusses und jeweils einem Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h). Für jedes Mitglied des Landesbezirksvorstands ist ein/e Stellvertreter/-in zu wählen.
2. Der/die Landesbezirksleiter/-in und ihre/seine Stellvertreter/-innen nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands jeweils mit Stimmrecht teil. Entscheidungen im Landesbezirksvorstand können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der ehrenamtlichen Mitglieder getroffen werden.
3. Die Landesbezirksfachbereichsleiter/-innen nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands mit beratender Stimme teil.
4. Der Landesbezirksvorstand nimmt in Zusammenarbeit mit der Landesbezirksleitung die auf den Landesbezirk bezogenen Angelegenheiten der ver.di wahr. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) politische Vertretung des Landesbezirks nach außen,
 - b) Interessenvertretung gegenüber Landesregierungen und -parlamenten,
 - c) Koordination der regionalen Tarifpolitik in der Verantwortung der Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Tarifarbeit,
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Schnittstellenfunktion zwischen Bund und Bezirken,
 - f) Organisation und Verwaltung (inkl. Personal),
 - g) Budget- und Stellenplanverantwortung für den Landesbezirk und seine Bezirke,
 - h) Grundsatzfragen im Auftrag des Bundesvorstands,
 - i) Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - j) Jugendpolitik,
 - k) Senior/-innenpolitik,
 - l) Erwerbslosenarbeit,
 - m) Schwerbehindertenarbeit,
 - n) Förderung der gesellschaftlichen, sozialen und betrieblichen Gleichstellung von Mitgliedern mit Migrationshintergrund,
 - o) Bildungsarbeit,
 - p) Zusammenarbeit mit den und Delegation in die entsprechenden Gremien des DGB auf Landesebene,

- q) Rechtspolitik und Gewährung von Rechtsschutz gemäß der Rechtschutzrichtlinie,
 - r) fachbereichsübergreifende Konzern- und Unternehmensbetreuung in Absprache mit dem Bundesvorstand,
 - s) Koordination der bezirklichen Arbeit,
 - t) Betreuung bezirklich nicht abgedeckter Fachbereiche und Fachgruppen,
 - u) Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Gremien für die Fachbereiche und ggf. für die Fachgruppen,
 - v) Wahl der Delegierten zu den DGB-Bezirkskonferenzen.
5. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds und seiner/seines Stellvertreters/-in erfolgt durch die Landesbezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter/-innen der Fachbereiche, der Vertreterin des Landesbezirksfrauenrats, der Vertreter/-innen des Landesbezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/-in des Landesbezirkssenior/-innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten landesbezirklichen Gremien.
6. Der Landesbezirksvorstand wählt aus seiner Mitte den/die ehrenamtliche/n Vorsitzende/n des Landesbezirksvorstands und ein ehrenamtliches Präsidium. Der/die Vorsitzende des Landesbezirksvorstands ist zugleich Vorsitzende/r des Präsidiums. Das Präsidium koordiniert die Willensbildung des Landesbezirksvorstands.
7. Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Landesbezirksvorstand und Landesbezirksleitung, die Aufgaben des Präsidiums sowie die Bildung und Funktionen von Ausschüssen regelt eine vom Landesbezirksvorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 35 Landesbezirksleitung

Die Landesbezirksleitung besteht aus einer/m gewählten hauptamtlichen Landesbezirksleiter/-in und zwei gewählten hauptamtlichen Stellvertretern/-innen. Die Landesbezirksleitung führt die Geschäfte des Landesbezirks in Zusammenarbeit mit dem Landesbezirksvorstand nach Maßgabe der vom Landesbezirksvorstand erlassenen Geschäftsordnung. Sie koordiniert die landesbezirkliche Gewerkschaftsarbeit einschließlich des Zusammenwirkens von Ebenen und Fachbereichen gemäß § 47 der Satzung. Der/die Landesbezirksleiter/-in oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/-innen vertritt die ver.di in landesbezirklichen Angelegenheiten. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung handelt er/sie als Bevollmächtigte/r des Bundesvorstands. Die stellvertretenden Landesbezirksleiter/-innen können auf Beschluss des jeweiligen Landesbezirksfachbereichsvorstands zugleich die Funktion des/der Landesbezirksfachbereichsleiters/-in wahrnehmen. Das fachliche Weisungsrecht des/der Bundesfachbereichsleiters/-in bleibt davon unberührt.

§ 36 Bildung, Änderung und Auflösung von Landesbezirken

1. Über die Bildung und Auflösung von Landesbezirken entscheidet der Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
2. Über die Veränderung des regionalen Zuschnitts von Landesbezirken entscheiden die betroffenen Landesbezirkskonferenzen. Im Konfliktfall entscheidet der Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
3. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

D. Bund

§ 37 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft.
2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundeskongresses gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik,
 - b) Änderungen der Satzung,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für den Bundeskongress satzungsrechtlich vorgesehener Berichte,
 - d) Entscheidungen über Einsprüche des Kontroll- und Beschwerdeausschusses,
 - e) Entlastung des Bundesvorstands,
 - f) Entlastung des Gewerkschaftsrats,
 - g) Entscheidung über Anträge,
 - h) Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrats und ihrer persönlichen Stellvertreter/-innen, des Bundesvorstands, des Kontroll- und Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission für die Bundesebene, der/des Beauftragten für Kunst und Kultur sowie des/der Vorsitzenden der Bundeskommission Freie Mitarbeiter/-innen.
3. Der Bundeskongress findet alle vier Jahre statt.

§ 38 Zusammensetzung des Bundeskongresses und Wahl der Delegierten

1. Der Bundeskongress setzt sich zu gleichen Teilen aus stimmberechtigten ehrenamtlichen Delegierten der Ebenen und der Fachbereiche zusammen. Sie werden nach den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen gewählt. Bei der Wahl der Delegierten der Fachbereiche sind die regionalen Gliederungen, bei der Wahl der Delegierten der Ebenen sind die Fachbereichsstrukturen angemessen zu berücksichtigen. Ferner sind eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senior/-innen vorzusehen. In jedem Fall entsendet die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Abs. 4 auf Bundesebene je eine/n Delegierte/n. Der Bundeskongress soll insgesamt das repräsentative Abbild der Mitgliedschaft jeweils bezogen auf ihre Zuordnung zu den Ebenen und Fachbereichen sein.

2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsrats, des Bundesvorstands, des Beirats, des Kontroll- und Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission, die Bundesfrauensekretärin, der/die Bundesjugendsekretär/-in sowie zwei Vertreterinnen des Frauenrats auf Bundesebene nehmen mit beratender Stimme teil. Der Gewerkschaftsrat entscheidet über ein darüber hinausgehendes Teilnahmerecht.
3. Der Bundeskongress soll etwa 1000 Delegierte umfassen.
4. Die Anzahl der Mitglieder, auf die je ein/e Delegierte/r der Ebenen und je ein/e Delegierte/r der Fachbereiche entfällt (Schlüsselzahl), gilt für ver.di einheitlich. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus der Division der Gesamtmitgliederszahl durch den Faktor 500. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf der jeweils mitgliedernächsten Stufe, die die Schlüsselzahl erreicht. Die Wahl der Delegierten der Ebenen beginnt im Bezirk. Wird eine volle Schlüsselzahl nicht erreicht, so wird die verbleibende Mitgliederzahl der nächsthöheren Stufe zugerechnet. Dabei sind bislang noch nicht ausreichend berücksichtigte Fachbereiche/Fachgruppen vorrangig mit Mandaten zu versehen. Der aus der Schlüsselzahl abzuleitende bundesweite Delegiertenschlüssel wird vom Gewerkschaftsrat festgelegt. Bei dieser Festlegung ist die Einhaltung der in Abs. 1 geregelten Repräsentationsprinzipien sicherzustellen. Die Zuweisung von Delegiertenmandaten innerhalb der Fachbereiche hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesfachbereichsvorstand zu erfolgen. Die sich hieraus ergebende Zuweisung von Delegiertenmandaten an die Gliederungen der Ebenen und Fachbereiche wird vom Bundesvorstand rechtzeitig vor dem Bundeskongress bekannt gegeben.
5. Gewählt ist, wer in der Abstimmung des jeweiligen Wahlgremiums die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Das Mandat des/der Delegierten/Ersatzdelegierten endet mit Beginn des folgenden ordentlichen Bundeskongresses.
6. Zum/zur Delegierten kann gewählt werden, wer seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 39 Einberufung und Durchführung des Bundeskongresses

1. Der Bundeskongress wird vom Gewerkschaftsrat einberufen. Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt mindestens fünf Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Datums des Antragsschlusses durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung.
2. Anträge zum Bundeskongress können stellen:
 - a) Bezirkskonferenzen,
 - b) Bezirksvorstände,
 - c) Landesbezirkskonferenzen,
 - d) Landesbezirksvorstände,
 - e) Gewerkschaftsrat,
 - f) Bundesvorstand,
 - g) Bezirksfachbereichskonferenzen/Bezirksfachbereichsversammlungen,

- h) Bezirksfachbereichsvorstände,
 - i) Landesbezirksfachbereichskonferenzen,
 - j) Landesbezirksfachbereichsvorstände,
 - k) Bundesfachgruppenkonferenzen,
 - l) Bundesfachgruppenvorstände,
 - m) Bundesfachbereichskonferenzen,
 - n) Bundesfachbereichsvorstände,
 - o) Bundesfrauenkonferenz und Bundesfrauenrat,
 - p) Bundeskonferenzen und Bundesvorstände bzw. -ausschüsse der Gruppen gem. § 22 Abs. 4.
3. Die Anträge müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Bundeskongresses dem Bundesvorstand schriftlich vorliegen.
 4. Der Bundesvorstand hat den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses die Beratungsunterlagen, insbesondere eingegangene Anträge, zuzuleiten.
 5. Der Bundeskongress wählt zu Beginn die Kongressleitung. Er beschließt ferner über eine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung für den Kongress. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied der Kongressleitung zu unterzeichnen ist.

§ 40 Außerordentliche Bundeskongresse

1. Außerordentliche Bundeskongresse werden vom Bundesvorstand aufgrund eines Beschlusses des Gewerkschaftsrats einberufen. Der Bundesvorstand hat einen außerordentlichen Bundeskongress ferner einzuberufen, wenn
 - a) Landesbezirksvorstände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten, dieses beantragen,
 - b) mindestens ein Drittel der Delegierten des letzten ordentlichen Bundeskongresses dieses beantragt.
2. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bundeskongresses gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Der Gewerkschaftsrat kann die Einberufungs- und Antragsfrist bis auf vier Wochen verkürzen.

§ 41 Gewerkschaftsrat

1. Der Gewerkschaftsrat ist das höchste Organ zwischen den Bundeskongressen.
2. Der Gewerkschaftsrat besteht zu gleichen Teilen aus den sich nach dem Schlüssel (je angefangene 55.000 Mitglieder ein Mandat) ergebenden Vertretern/-innen der Landesbezirke und der Fachbereiche. Zusätzlich gehören dem Gewerkschaftsrat zwei Vertreterinnen der Frauen, je zwei Vertreter/-innen der Jugend und Senior/-innen sowie je ein/e Vertreter/-in der übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) an.
3. Die Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrats und ihrer persönlichen Stellvertreter/-innen erfolgt durch den Bundeskongress auf Vorschlag der Landesbezirkskonferenzen und der Bundesfachbereichskonferenzen. Die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 werden auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Bundesgremien gewählt. Für jedes Mitglied können ein/e erste/r und ein/e zweite/r persönliche/r Stellvertreter/-in gewählt werden.
4. Scheidet während der laufenden Legislaturperiode ein Mitglied des Gewerkschaftsrates aus dem Gremium aus, rückt die/der persönliche Stellvertreter/-in in der festgelegten Rangfolge nach. Ist die Liste der persönlichen Stellvertreter/-innen aufgebraucht, kann auf Vorschlag des zuständigen Bundesfachbereichsvorstandes bzw. Landesbezirksvorstandes oder des vorschlagsberechtigten Bundesgruppenausschusses eine Nachwahl durch den Gewerkschaftsrat erfolgen. Eine Nachwahl durch den Gewerkschaftsrat ist bis zu einem Drittel aller Gewerkschaftsratsmandate möglich.
5. Der Gewerkschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von gewerkschaftspolitischen Grundpositionen,
 - b) Entscheidung in dringenden Grundsatzfragen,
 - c) Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Durchführung der Beschlüsse der Bundeskongresse sowie Kontrolle der Tätigkeit des Bundesvorstands,
 - d) Verwirklichung der in § 5 genannten Zielsetzungen von ver.di,
 - e) Verabschiedung des jährlichen Gesamthaushalts der ver.di und Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 - f) Regelung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen von § 14,
 - g) Erlass von Ordnungen und Richtlinien einschließlich Arbeitskampfrichtlinie und Geschäftsordnungen auf Bundesebene,
 - h) Festlegung der Anstellungsbedingungen für Wahlangestellte,
 - i) Bildung von Landesbezirken und Fachbereichen,
 - j) Festlegung der Budgetierungsgrundsätze für die mittelfristige Finanzplanung,
 - k) Wahl der Mitglieder des DGB-Bundesausschusses und der Delegierten zum DGB-Bundeskongress und zu internationalen Kongressen,
 - l) Nach- bzw. Ergänzungswahl zum Bundesvorstand, zum Kontroll- und Beschwerdeausschuss und zur Revisionskommission auf Bundesebene,
 - m) Satzungsänderungen gemäß Abs. 5,
 - n) Entscheidung über Einsprüche des Kontroll- und Beschwerdeausschusses,

- o) Entscheidung über die Begründung und Beendigung von die Gesamtorganisation betreffenden Mitgliedschaften nach § 2 Abs. 2 und 3.
6. Der Gewerkschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zwischen zwei Bundeskongressen kann der Gewerkschaftsrat Satzungsänderungen und Änderungen des Organisationskatalogs (Anhang 1) mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ehrenamtlichen Mitglieder beschließen. Eine Änderung der §§ 4, 5, 14 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 20, 22 Abs. 1, 2 und 3, §§ 23, 37, 38, 39 Abs. 2, §§ 40, 41, 42, 44, 45, 76 und 77 sowie der Bestimmungen über die Aufgabenteilung zwischen den Ebenen und Fachbereichen und zwischen den jeweiligen Organen ist unzulässig. Sofern der nächste Bundeskongress die Satzungsänderung nicht mit der erforderlichen Mehrheit bestätigt, treten die ursprünglichen Regelungen wieder in Kraft.
 7. An den Sitzungen des Gewerkschaftsrats nehmen die Mitglieder des Bundesvorstands stimmberechtigt teil. Ihr Stimmrecht erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Bundesvorstands oder eines seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats, zwei Vertreter/-innen des Kontroll- und Beschwerdeausschusses, ein/e Vertreter/-in der Revisionskommission auf Bundesebene, der/die gewählte Beauftragte für Kunst und Kultur sowie die Bundesfrauen-, der/die Bundesjugend-, der/die Bundessenioren/-innen-, der/die Bundesarbeiter/-innen-, der/die Bundesbeamten/-innen -sekretär/-in nehmen mit beratender Stimme teil. Der Gewerkschaftsrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme zulassen.
 8. Der Gewerkschaftsrat wählt aus seiner Mitte den/ die ehrenamtliche/n Vorsitzende/n des Gewerkschaftsrats und weitere Mitglieder des ehrenamtlichen Präsidiums. Ferner bestellt der Gewerkschaftsrat aus seiner Mitte mindestens einen Haushalts- und Finanzausschuss sowie einen Personalausschuss. Auf Vorschlag des Gewerkschaftsrats wird vom Bundesvorstand ein/e hauptamtliche/r Sekretär/-in des Gewerkschaftsrats bestellt. Auf Antrag des Gewerkschaftsrats wird diese/r Sekretär/-in abberufen.
 9. Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben des Präsidiums und der Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung geregelt werden.

§ 42 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der ver.di in Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Beschlüssen des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsrats.
2. Der Bundesvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Bundeskongress oder dem Gewerkschaftsrat vorbehalten sind.
3. Der Bundesvorstand hat die Stellung eines Vorstands im Sinne von § 26 BGB und vertritt ver.di gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstands gemeinschaftlich.

4. Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Leitern/-innen der Fachbereiche und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Bundeskongress auf Vorschlag des Gewerkschaftsrats bestimmt wird. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als einen Fachbereich im Bundesvorstand vertreten. Bis zu vier Vorstandsmitglieder werden zugleich als stellvertretende Vorsitzende gewählt.
5. Die Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/-innen und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegierten des Bundeskongresses in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter/-innen der Fachbereiche werden auf Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen gewählt.

Soll ein Fachbereich durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden und findet der Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenz nicht die notwendige Mehrheit auf dem Bundeskongress, schlägt der Bundesfachbereichsvorstand eine/n Vertreter/-in des Fachbereichs zur Wahl als Bundesfachbereichsleiter/-in und Bundesvorstandsmitglied vor. Kann die Wahl nicht auf dem Bundeskongress erfolgen, gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.

Wollen sich mehr als ein Fachbereich aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen durch ein zur Wahl auf dem Bundeskongress anstehendes Vorstandsmitglied vertreten lassen und findet ein in der Person übereinstimmender Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen nicht die notwendige Mehrheit auf dem Bundeskongress, schlagen die jeweiligen Bundesfachbereichsvorstände eine/n Vertreter/-in für die beteiligten Fachbereiche vor. Können sich die betroffenen Bundesfachbereichsvorstände nicht auf eine/n gemeinsamen Vertreter/-in einigen, wird ein/e Bundesfachbereichsleiter/-in aus den Vorschlägen der beteiligten Bundesfachbereichsvorstände durch den Bundeskongress gewählt. Kann die Wahl nicht auf dem Bundeskongress erfolgen, gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.

§ 43 Beirat

ver.di hat einen Beirat, der aus den Landesbezirksleitern/-innen besteht. Der Beirat berät den Bundesvorstand in gemeinsamen Sitzungen. Der/die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats ist berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

§ 44 Kontroll- und Beschwerdeausschuss

1. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss besteht aus je einem/einer ehrenamtlichen Vertreter/-in jedes Landesbezirks. Er/sie wird vom Bundeskongress gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Gewerkschaftsrats beschließt.
2. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss prüft jeweils auf Antrag eines betroffenen satzungsmäßigen Organs oder auf Beschwerde eines betroffenen Mitglieds:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen des Bundeskongresses durch Gewerkschaftsratsrat und Bundesvorstand,

- b) die Beschlussfassungen der Organe und Gremien von ver.di,
- c) die Geschäftsführung des Bundesvorstands,
- d) Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis und aus der satzungsgemäßen Zuständigkeit von Organen und Gremien.

Maßstab der Prüfung sind ausschließlich die Satzung, die Richtlinien, die Statuten und die Geschäftsordnungen der Gewerkschaft sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses.

3. Hält der Kontroll- und Beschwerdeausschuss die Beschwerde für begründet, legt er diese unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung dem betreffenden Organ/Gremium zur Abhilfe vor. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss kann hierbei Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.
4. Hilft das betroffene Organ/Gremium der Beschwerde nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, so kann der Kontroll- und Beschwerdeausschuss gegen die betreffende Maßnahme Einspruch beim Gewerkschaftsrat – gegen Maßnahmen des Gewerkschaftsrats beim Bundeskongress – einlegen.
5. Über den Einspruch entscheidet der Gewerkschaftsrat bzw. der Bundeskongress innerhalb der ver.di abschließend.
6. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss berichtet dem Bundeskongress über seine Tätigkeit.
7. Der Bundeskongress beschließt auf Vorschlag des Kontroll- und Beschwerdeausschusses dessen Geschäfts- und Verfahrensordnung.

E. Revision

§ 45 Revisionskommissionen

1. Für die Bezirke, Landesbezirke und den Bund werden ehrenamtliche Revisionskommissionen gebildet.
2. Die Revisionskommission besteht im Bezirk aus bis zu fünf, im Landesbezirk aus bis zu sieben Mitgliedern und auf der Ebene des Bundes aus je einem/r Vertreter/-in der Landesbezirke. Die Mitglieder der Revisionskommissionen werden durch die jeweilige Bezirkskonferenz, Landesbezirkskonferenz bzw. den Bundeskongress gewählt. Hauptamtlich Beschäftigte der ver.di sowie Mitglieder des Gewerkschaftsrates und Mitglieder des Kontroll- und Beschwerdeausschusses können nicht Mitglied einer Revisionskommission sein. Mitglieder eines Bezirksvorstands, eines Landesbezirksvorstands und eines Fachbereichsvorstands können nicht Mitglied einer Revisionskommission der jeweiligen Ebene sein. Die jeweilige Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/-in. Die jeweilige Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Revisionskommissionen haben die Aufgabe, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen der jeweiligen Ebenen und Fachbereiche zu kontrollieren. In jedem Kalenderjahr sind mindestens zwei Prüfungen vorzunehmen. Über jede Prüfung ist Protokoll zu führen. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem jeweiligen Vorstand – auf Bundesebene dem Gewerkschaftsrat – zu berichten.

4. Die Revisionskommissionen im Bezirk und im Landesbezirk berichten den jeweiligen Konferenzen über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Revisionskommission auf Bundesebene berichtet dem Bundeskongress auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts und gibt eine Empfehlung zur Entlastung der Bundesorgane.
5. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

F. Fachbereiche

§ 46 Aufgaben der Fachbereiche

1. Die Fachbereiche nehmen die Aufgaben der fachbezogenen mitglieder- und betriebsnahen Interessenvertretung wahr. Die Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere:
 - a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,
 - c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
 - d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
 - e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) der fachbereichsbezogene Finanz- und Personaleinsatz,
 - h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
 - i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - j) die fachbereichsbezogene internationale Gewerkschaftsarbeit,
 - k) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,
 - l) die fachbereichsbezogene Senior/-innenarbeit gemäß § 61,
 - m) die Berufs- und Statusgruppenarbeit.
2. Von den Fachbereichen bzw. Fachgruppen werden in Abstimmung mit der Gesamtorganisation branchenspezifische Aufgaben z. B. in den Politikfeldern Gleichstellungspolitik, Technologiepolitik/-beratung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Kommunal-, Verkehrs-, Medien-, Kultur- und Bildungspolitik wahrgenommen. Aufgabe der Fachbereiche ist es ferner, die gesellschaftspolitischen Funktionen der Branche wie z. B. Gesundheitspolitik, Pressefreiheit, Ladenschluss, Regulierungspolitik, Post und Telekommunikation etc. zu thematisieren.

§ 47 Verhältnis zu Ebenen und Gesamtorganisation

1. Die Fachbereiche legen im Rahmen dieser Satzung ihre innere Struktur selbst fest und organisieren ihre Arbeit in diesem Rahmen selbst. Sie entwickeln dafür in Abstimmung mit der Gesamtorganisation Fachbereichsstatuten, die der Zustimmung des Gewerkschaftsrats bedürfen.
2. Die Fachbereiche erfüllen die ihnen jeweils zugeordneten Aufgaben, insbesondere in der Berufs-, Branchen-, Betriebs- und Tarifpolitik eigenständig. Über die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen von § 46 entscheidet die Bundesfachbereichskonferenz. Die Fachbereiche können Teile ihrer Aufgaben an die Fachgruppen delegieren. Die inhaltliche Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten im jeweiligen Fachbereich zwischen dem Fachbereich und seinen Fachgruppen kann in jedem Fachbereich unterschiedlich sein und muss zwischen dem Fachbereich und seinen Fachgruppen abgestimmt werden. Entsprechendes gilt für die Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Ebenen in den Fachbereichen.
3. Die Fachbereiche sind den Zielen der Gesamtorganisation verpflichtet. Sie informieren die Vorstände und Geschäftsführungen der jeweiligen Ebenen regelmäßig über ihre Arbeit. Bundesfachbereichsleiter/-in kann nur sein, wer zugleich dem Bundesvorstand angehört.
4. Soweit die Zuständigkeiten anderer Fachbereiche oder der Ebenen berührt werden, hat der Fachbereichsvorstand mit den Vorständen der betroffenen Fachbereiche/Ebenen nach besten Kräften Einvernehmen herzustellen. Bei Konflikten zwischen Fachbereichen entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ebene; bei Konflikten zwischen Fachbereichen und Ebenen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Ebene. Bei Konflikten auf Bundesebene entscheidet der Bundesvorstand. Gegen die Entscheidungen des Bundesvorstands und des Landebezirksvorstands kann der Gewerkschaftsrat angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.
5. Von den Ebenen im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossene fachbereichsübergreifende Schwerpunkte und Querschnittsaufgaben sind für die Fachbereiche bindend. Bei Konflikten über die Mitwirkung der Fachbereiche entscheidet der Bundesvorstand.
6. Die Fachbereiche werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Gesamtorganisation unterstützt. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ebene in Abstimmung mit dem betreffenden Fachbereich.
7. Die Fachbereiche sind für fachbereichsbezogene Stellungnahmen und Erklärungen nach außen zuständig.
8. Über die Änderung von fachlichen Zuständigkeiten der Fachbereiche nach § 46 entscheidet der Gewerkschaftsrat nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 48 Organisation der Fachbereiche

1. Die Fachbereiche bilden jeweils:
 - a) Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. -versammlungen und Bezirksfachbereichsvorstände,
 - b) Landesbezirksfachbereichskonferenzen und Landesbezirksfachbereichsvorstände,
 - c) Bundesfachbereichskonferenzen und Bundesfachbereichsvorstände.
2. Darüber hinaus können gebildet bzw. gewählt werden:
 - a) betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlungen (Betriebsgruppen) und betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleutenvorstände (Betriebsgruppenvorstände),
 - b) örtliche Fachbereichsversammlungen und örtliche Fachbereichsvorstände,
 - c) Fach- und Berufsgruppen,
 - d) Vertrauensleute.
3. Landesbezirksfachbereiche angrenzender Landesbezirke können für sich oder ihre Fachgruppen landesbezirksübergreifend einheitliche Gremien bilden. Entsprechende Anträge können die beteiligten Landesbezirksfachbereichsvorstände im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesfachbereichsvorständen und den beteiligten Landesbezirksvorständen stellen. Die Willensbildung der Landesbezirksfachbereiche gemäß Satz 1 in die jeweilige landesbezirkliche Ebene erfolgt allein aus dem jeweiligen landesbezirklichen Gebiet des Fachbereichs. Über Anträge entscheidet der Gewerkschaftsrat.

§ 49 Einrichtung von Fachgruppen

1. Über die Bildung und die Gliederung von Fachgruppen (bzw. Berufsgruppen) innerhalb eines Fachbereichs oder fachbereichübergreifend entscheiden die jeweils betroffenen Bundesfachbereichsvorstände.
2. Aufgaben und Gliederung, Wahl und Antragsrechte der jeweiligen Fachgruppen werden in den Statuten des Fachbereichs und in der Geschäftsordnung der Fachgruppe geregelt. Die Geschäftsordnungen der Fachgruppen bedürfen der Zustimmung des Bundesfachbereichsvorstands.
3. Der/die hauptamtliche Bundesfachgruppenleiter/-in wird vom Bundesfachgruppenvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 50 Betriebliche Fachbereichsarbeit

1. Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen werden den jeweils zuständigen Fachbereichen und innerhalb der Fachbereiche den Bezirksfachbereichsvorständen bzw. gegebenenfalls den Ortsvereinen oder Fachgruppen zugeordnet. In den Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen können Mitglieder- und/oder Vertrauensleuteversammlungen sowie Vertrauensleutewahlen durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen wählen sich einen Vorstand. Dieser nimmt die betrieblichen Aufgaben gemäß § 53

Abs. 2 wahr. Die Mitgliederversammlung im Betrieb bildet die Betriebsgruppe des Fachbereichs bzw. der Fachgruppe.

2. Die betriebliche Fachbereichsversammlung (Betriebsgruppe), die Vertrauensleuteversammlung/der Vertrauensleutevorstand sowie der betriebliche Fachbereichsvorstand (Betriebsgruppenvorstand) haben Antragsrechte zum Bezirksvorstand und zur Bezirkskonferenz sowie zu den Vorständen, Versammlungen und Konferenzen des Fachbereichs und gegebenenfalls der zuständigen Fachgruppe. Sie wählt ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz, gegebenenfalls zur Bezirksfachbereichskonferenz bzw. gegebenenfalls zur Bezirksfachgruppenkonferenz.
3. Näheres zur Arbeit der betrieblichen Ebene bestimmt eine Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit, die mit den Fachbereichen abzustimmen und vom Gewerkschaftsrat zu beschließen ist. In dieser Richtlinie ist auch die Erstellung von Kandidatenlisten für die Betriebs- und Personalratswahlen sowie die Wahlen der Mitarbeitervertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen zu regeln.

§ 51 Örtliche Fachbereichsarbeit

1. Auf der örtlichen Ebene im Fachbereich können der Fachbereich und/oder die Fachgruppen im Fachbereich Mitgliederversammlungen (örtliche Fachbereichsversammlung) durchführen. Die Mitgliederversammlungen können sich einen Vorstand (örtlicher Fachbereichsvorstand) wählen und einen Ortsverein im Fachbereich bilden. Dieser nimmt die örtlichen Aufgaben gemäß § 53 Abs. 2 wahr.
2. Die örtlichen Fachbereichsversammlungen und die örtlichen Fachbereichsvorstände der Fachbereiche können Anträge an den Bezirksvorstand und die Bezirkskonferenz sowie an die Konferenzen und Vorstände im Fachbereich stellen. Die örtliche Fachbereichsversammlung wählt ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz und zu den Fachbereichskonferenzen.
3. Die Mitgliederversammlungen und örtlichen Vorstände der Fachgruppen können Anträge an die Vorstände und Konferenzen im Fachbereich und in der Fachgruppe stellen.
4. Die Mitgliederversammlung in der Fachgruppe wählt ihre Delegierten zu den Fachbereichs- und Fachgruppenkonferenzen.

§ 52 Bezirksfachbereichskonferenz

1. Die Bezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der betrieblichen bzw. örtlichen Fachbereichsversammlungen bzw. der Fachgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Die Bezirksgeschäftsführung kann an der Bezirksfachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bezirksfachbereichskonferenz hat Antragsrecht zu den höheren Konferenzen und Vorständen des Fachbereichs, zur Bezirkskonferenz und zum Bezirksvorstand.

2. Das Nähere regeln eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Rahmenwahlordnung sowie die jeweiligen Fachbereichsstatuten.
3. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksfachbereichskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Bezirksfachbereichsvorstands und deren Stellvertreter/-innen sowie die Wahl des/r Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/-in,
 - b) Wahl ihrer Kandidat/-innen für den Bezirksvorstand,
 - c) Wahl ihrer Delegierten zur Bezirkskonferenz, Landesbezirksfachbereichskonferenz und zur Bundesfachbereichskonferenz,
 - d) Wahl ihrer Delegierten zur Landesbezirkskonferenz und zum Bundeskongress,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts des Bezirksfachbereichsvorstands,
 - f) Entlastung des Bezirksfachbereichsvorstands,
 - g) Entscheidung über Aufträge an den Bezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Landesbezirksfachbereichskonferenz, den Landesbezirksfachbereichsvorstand, die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Bezirkskonferenz sowie den Bezirksvorstand.
4. Die Bezirksfachbereichskonferenz findet mindestens jeweils vor der Bezirkskonferenz und vor der Landesbezirksfachbereichskonferenz statt.

§ 53 Bezirksfachbereichsvorstand

1. Der Bezirksfachbereichsvorstand wird von der Bezirksfachbereichskonferenz gewählt. Die Zusammensetzung des Bezirksfachbereichsvorstands wird im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt.
2. Aufgaben des Bezirksfachbereichsvorstands sind auf der Grundlage von § 46 insbesondere:
 - a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - b) Pflege von Mitgliederkontakten, Informationsaustausch und Meinungsbildung sowie Beratung und Betreuung der Vertrauensleute und Unterstützung von Betriebsgruppen,
 - c) fachbereichsbezogene Mobilisierung und Aktionen,
 - d) fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - e) Budgetverantwortung,
 - f) Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie -betreuung,
 - g) fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik, Jugend- und Senior/-innenarbeit,
 - h) Betreuung der Berufs- und Statusgruppen, berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik.
3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

§ 54 Landesbezirksfachbereichskonferenz

1. Die Landesbezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der betrieblichen Fachbereichsversammlungen, der örtlichen oder bezirklichen Fachbereichsversammlungen oder der Bezirksfachbereichskonferenzen sowie der Fachgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Die Landesbezirksleitung kann an der Landesbezirksfachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Das Nähere regeln eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Rahmenwahlordnung sowie die jeweiligen Fachbereichsstatuten.
3. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbezirksfachbereichskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Landesbezirksfachbereichsvorstands und deren Stellvertreter/-innen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/-in,
 - b) Wahl der Delegierten des Fachbereichs zur Landesbezirkskonferenz,
 - c) Wahl der Delegierten zur Bundesfachbereichskonferenz,
 - d) Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress,
 - e) Nominierung der Kandidat/-innen für den Landesbezirksvorstand,
 - f) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Finanzberichts des Landesbezirksfachbereichsvorstands,
 - g) Entlastung des Landesbezirksfachbereichsvorstands,
 - h) Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Landesbezirkskonferenz sowie den Landesbezirksvorstand.
4. Die Landesbezirksfachbereichskonferenz findet jeweils mindestens vor der Landesbezirkskonferenz und der Bundesfachbereichskonferenz statt.

§ 55 Landesbezirksfachbereichsvorstand

1. Der Landesbezirksfachbereichsvorstand wird von der Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählt. Die Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Landesbezirksfachbereichsvorstands werden im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt. Das jeweils zuständige Mitglied der Landesbezirksleitung kann an den Sitzungen des Landesbezirksfachbereichsvorstands beratend teilnehmen.
2. Der Landesbezirksfachbereichsvorstand nimmt die auf den Landesbezirk bezogenen Angelegenheiten seines Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem/der Landesbezirksfachbereichsleiter/-in wahr, insbesondere:
 - a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,

- c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
 - d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
 - e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) den fachbereichsbezogenen Finanz- und Personaleinsatz,
 - h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
 - i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - j) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,
 - k) die fachbereichsbezogene Senior/-innenarbeit,
 - l) die Berufs- und Statusgruppenarbeit,
 - m) die Schnittstellenfunktion Bund/Bezirke,
 - n) die Steuerung der bezirklichen und bezirksübergreifenden Fachbereichsarbeit,
 - o) die Betreuung bezirklich nicht abgedeckter Fachbereiche und Fachgruppen.
3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

§ 56 Landesbezirkfachbereichsleitung

Der/die hauptamtliche Landesbezirkfachbereichsleiter/-in wird vom Landesbezirkfachbereichsvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 57 Bundesfachbereichskonferenz

1. Die Bundesfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der Landesbezirkfachbereichskonferenzen sowie der Fachgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bundesfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt.
2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesfachbereichskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik im Fachbereich,
 - b) Festlegung der Zahl und Wahl der Bundesfachbereichsvorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen,
 - c) Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress,
 - d) Nominierung eines/einer Leiters/-in des Fachbereichs als Mitglied des Bundesvorstands durch Wahl auf der Bundesfachbereichskonferenz,
 - e) Nominierung der Vertreter/-innen des Fachbereichs im Gewerkschaftsrat und Nominierung ihrer persönlichen Stellvertreter/-innen,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Bundesfachbereichskonferenz satzungsrechtlich vorgesehener Berichte,
 - g) Entscheidung über Aufträge an den Bundesfachbereichsvorstand sowie über Anträge an den Bundesvorstand, den Gewerkschaftsrat und den Bundeskongress.

3. Die Bundesfachbereichskonferenz findet mindestens vor jedem Bundeskongress statt.

§ 58 Bundesfachbereichsvorstand

1. Der Bundesfachbereichsvorstand wird von der Bundesfachbereichskonferenz gewählt. Die Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Bundesfachbereichsvorstands unter Beteiligung der Frauen und Jugend werden im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt. Der Bundesfachbereichsvorstand wählt aus seiner Mitte die/den ehrenamtlichen Vorsitzende/n und ein Präsidium.
2. Der Bundesfachbereichsvorstand nimmt die auf den Fachbereich bezogenen Angelegenheiten der ver.di in Zusammenarbeit mit dem/der Bundesfachbereichsleiter/-in wahr, insbesondere:
 - a) die Koordination der Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,
 - c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
 - d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
 - e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) den fachbereichsbezogenen Finanz- und Personaleinsatz,
 - h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
 - i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - j) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,
 - k) die fachbereichsbezogene Senior/-innenarbeit,
 - l) die Berufs- und Statusgruppenarbeit,
 - m) die Steuerung und Koordination der fachbereichsbezogenen Arbeit in den Landesbezirken und Fachgruppen.
3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

G. Frauen und Gleichstellungspolitik

§ 59 Aufgaben und Vertretungsstrukturen der Frauen- und Gleichstellungspolitik

1. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene sind Frauenräte zu bilden.
2. Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen, Landesbezirkskonferenzen und dem Bundeskongress finden Frauenkonferenzen statt.
3. In den Fachbereichen sind verbindliche Strukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik mit geregelten Rechten einzurichten. Über deren Arbeitsformen entscheiden die Frauen des jeweiligen Fachbereichs selbst.

4. Gewerkschaftliche Frauen- und Gleichstellungspolitik hat u. a. die Aufgabe, Konzepte und Durchsetzungsstrategien zu entwickeln, die dazu geeignet sind:
 - a) das Ziel der Geschlechterdemokratie und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Beruf, Wirtschaft, Gesellschaft und Gewerkschaft zu erreichen,
 - b) den Abbau von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts auf allen Ebenen voranzutreiben.Es sind Strukturen für das Gender Mainstreaming zu entwickeln und Beauftragte zu benennen, die das Gender Mainstreaming in allen Politikfeldern koordinieren und organisieren.
5. Das Nähere zur Frauen- und Gleichstellungspolitik regelt eine vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesfrauenrats erlassene Richtlinie.

H. Gruppen

§ 60 Jugend

1. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene sind Jugendvorstände zu bilden. Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen, Landesbezirkskonferenzen und dem Bundeskongress finden Jugendkonferenzen statt.
2. Die ver.di Jugend ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung, die – auch gemeinsam mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen gesellschaftlichen Bereichen – soziale, politische und berufliche Grundsätze sowie Konzepte und Angebote für deren gemeinsame Umsetzung entwickelt. Dabei weckt und fördert sie gewerkschaftliches Bewusstsein und Engagement in der Gesellschaft. Durch ein vielfältiges Angebot soll der Entwicklungsprozess von jungen Menschen unterstützt werden. Dazu macht die ver.di Jugend insbesondere gewerkschaftliche, politische, berufliche und kulturelle Bildungsangebote.
3. In den Fachbereichen soll die Jugend nach Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichsvorständen die Möglichkeit erhalten, durch einzurichtende Fachkreise Einfluss auf jugendrelevante Themen zu nehmen. Für Fachbereichsvorstände schlägt die jeweilige Fachbereichsjugendmitgliederversammlung oder der jeweilige Fachkreis in Abstimmung mit den zuständigen Jugendvorständen die Vertreter/-innen der Jugend entsprechend dem Anteil an der Mitgliedschaft, jedoch mindestens zwei, zur Wahl vor.
4. Die Mitglieder der ver.di bis zum vollendeten 28. Lebensjahr bilden die ver.di Jugend. Die Einzelheiten der Jugendstrukturen und deren Aufgaben werden für alle Ebenen und Fachbereiche in einer Jugendrichtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesjugendvorstands erlassen.

§ 61 Senior/-innen

1. Die Gruppe der Senior/-innen vertritt deren Interessen in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten. Sie nehmen auf alle senior/-innenrelevanten Themen Einfluss. Senior/-innen haben das Recht, auf allen Ebenen der Gesamtorganisation Senior/-innenausschüsse zu bilden. In den Fachbereichen erhalten Senior/-innen die Möglichkeit, über ihre Senior/-innenvorstände der Ebenen Einfluss auf senior/-innenrelevante Entscheidungen zu nehmen. Zur Wahrung der spezifischen Interessen können Vertreter/-innen der Senior/-innen in die Vorstände der Fachbereiche entsandt werden. Sofern die Senior/-innen Vertreter/-innen in Organe und Beschlussgremien der Ebenen und Fachbereiche entsenden, wählen sie jeweils eine/n Stellvertreter/-in.
2. Senior/-innen werden innerhalb der Herkunftsfachbereiche als Mitglieder geführt.
3. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie zur Senior/-innenarbeit geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundes senior/-innenausschusses erlassen.
4. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene finden rechtzeitig vor dem Bundeskongress Senior/-innenkonferenzen statt. Diese wählen Senior/-innenausschüsse.
5. Gewachsene Strukturen sind zu erhalten und neue, gemeinsame Strukturen sind zu ermöglichen.

§ 62 Arbeiter/-innen

1. Die spezifischen Interessen der Arbeiter/-innen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Arbeiter/-innen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Arbeiter/-innen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesarbeiter/-innenausschusses erlassen.

§ 63 Beamte/-innen

1. Die spezifischen Interessen der Beamte/-innen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Beamte/-innen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Beamten/-innen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.

2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesbeamten/-innenausschusses erlassen.

§ 64 Meister/-innen, Techniker/-innen, Ingenieure/-innen (MTI)

1. Die spezifischen berufspolitischen Interessen der Meister/-innen, Techniker/-innen sowie Ingenieure/-innen (MTI) werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Auf allen Ebenen können MTI-Ausschüsse gebildet werden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine MTI-Konferenz vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des MTI-Ausschusses auf Bundesebene erlassen.

§ 65 Freie Mitarbeiter/-innen, persönlich selbstständige, freiberufliche und arbeitnehmerähnliche Personen

1. Der Bundesvorstand bildet in Abstimmung mit den jeweiligen Bundesfachgruppen- und Bundesfachbereichsvorständen eine Bundeskommission freier Mitarbeiter/-innen, persönlich selbstständiger, freiberuflicher und arbeitnehmerähnlicher Mitglieder. Der/die ehrenamtliche Vorsitzende dieser Bundeskommission und dessen/deren Stellvertreter/-in werden auf Vorschlag der Bundeskommissionsmitglieder vom Bundeskongress gewählt.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag der Bundeskommission erlassen.

§ 66 Erwerbslose

1. Die spezifischen Interessen der Erwerbslosen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Erwerbslose können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Erwerbslosen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundeserwerbslosenausschusses erlassen.

§ 67 Migranten/-innen

1. Die spezifischen Interessen der Migranten/-innen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Migranten/-innen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Migranten/-innen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesmigranten/-innenausschusses erlassen.

VIII. Tarifpolitik

§ 68 Tarifarbeit

1. Die Tarifarbeit der ver.di wird von den durch die Fachbereiche gebildeten Tarifkommissionen wahrgenommen. Die Tarifkommissionen führen die Tarifverhandlungen und entscheiden über die Tarifforderungen, die Annahme und Ablehnung von Verhandlungsergebnissen und über das Scheitern der Verhandlungen sowie den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen. Sie sind in ihren Entscheidungen eigenständig, dabei jedoch an die aufgrund von § 69 festgelegten tarifpolitischen Grundsätze gebunden.
2. Die Tarifkommissionen sind je nach dem Geltungsbereich der abzuschließenden Tarifverträge auf betrieblicher, regionaler oder Bundesebene zu bilden. Soweit die Tarifarbeit mehrere Fachbereiche betrifft, liegt sie bei fachbereichsübergreifenden Tarifkommissionen.
3. Die Größe, Zusammensetzung und das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Tarifrichtlinie sowie in den Fachbereichsstatuten geregelt. Für den unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst sowie – nach Maßgabe der Tarifrichtlinie – für die an den öffentlichen Dienst angelehnten und aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes entwickelten Tarifbereiche wird die Tarifarbeit nach Absatz 1 fachbereichsübergreifend wahrgenommen.
4. Die von den Gründungsgewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge gelten nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert fort. ver.di tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle derjenigen Gründungsgewerkschaft, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Die Tarifierbindung im persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages bleibt so lange unverändert, bis der bisherige Tarifvertrag durch einen nachfolgenden Tarifvertrag abgelöst wird.

Ein neu eintretendes ver.di-Mitglied hat sich im Falle einer Tarifkonkurrenz zu entscheiden, welcher Tarifvertrag anwendbar sein soll und dies dem Arbeitgeber mitzuteilen.

§ 69 Tarifpolitische Grundsätze

1. Die Gesamtorganisation entwickelt zu zentralen fachbereichsübergreifenden Fragen tarifpolitische Grundsätze. Diese Grundsätze sind für die Tarifkommissionen verbindlich. Sie dienen der Koordination, Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung der jeweiligen Tarifpolitik.
2. Die tarifpolitischen Grundsätze werden von einem fachbereichsübergreifenden Tarifausschuss erarbeitet, mit den Tarifkommissionen beraten und dem Gewerkschaftsrat zur Entscheidung vorgelegt.
3. Um Verstöße gegen gemeinsame tarifpolitische Grundsätze zu verhindern, hat der Bundesvorstand ein Vetorecht gegen Tarifforderungen und -abschlüsse. Der Bundesvorstand kann sein Vetorecht delegieren. Gegen die Vetoentscheidung kann die zuständige Tarifkommission Beschwerde beim Gewerkschaftsrat erheben. Der Gewerkschaftsrat entscheidet nach Anhörung des Bundesvorstands und der Tarifkommission endgültig. Ist das Veto von einer Bundesfachbereichsleitung oder Landesbezirksleitung beantragt worden, sind auch sie anzuhören.
4. Das Nähere – einschließlich der Delegation des Vetorechts nach Absatz 3, des Entscheidungsverfahrens im Fall der Überschneidung der Tarifzuständigkeit mehrerer Fachbereiche sowie der Zusammensetzung und weiterer Aufgaben des Tarifausschusses – regelt die vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Tarifrichtlinie.

§ 70 Arbeitskampf

1. Über Urabstimmungen und Arbeitskampfmaßnahmen entscheidet der Bundesvorstand.
2. Der Bundesvorstand kann im Falle kurzzeitiger, befristeter Arbeitsniederlegungen und Warnstreiks sein Entscheidungsrecht delegieren.
3. Fachbereiche und Ebenen stimmen sich auch auf Bezirks- und Landesbezirksebene rechtzeitig über bevorstehende und laufende Tarifbewegungen und Arbeitskämpfe ab.
4. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat erlassene Richtlinie (Arbeitskampfrichtlinie).

IX. Budgetierung

§ 71 Budgetierungssystem

1. Die Verteilungs- und Entscheidungsstrukturen für den Einsatz von Finanzen und Personal werden in einem Budgetierungssystem geregelt.
2. Der Einsatz von Finanzen und Personal der ver.di darf nur im Rahmen der in der Satzung genannten Ziele und Aufgaben erfolgen. Die Ebenen (Bund, Land, Bezirk einschließlich Ortsebene) und die Fachbereiche haben einen Anspruch auf Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich auch Organisationseinheiten der vierten Ebene

der Fachbereiche. Näheres hierzu kann in den Fachbereichsstatuten geregelt werden.

3. Die Gesamtverantwortung für alle Budgets und die Finanzen der ver.di liegt beim Gewerkschaftsrat.
4. Das Budgetierungssystem wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu beschließenden Budgetierungsrichtlinie beschrieben. Die Budgetierungsrichtlinie legt die Budgetsätze fest, die den Ebenen und Fachbereichsvorständen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Budgetsätze drücken die jeweilige Höhe der Beitragsanteile am jeweiligen Beitragsaufkommen aus.
5. Im Rahmen der Budgetierungsvorgaben werden Haushalts- und Stellenpläne aufgestellt. Die Budgetierungsrichtlinie legt das Informations- und Abstimmungsverfahren sowie die Verantwortlichkeiten von Ebenen und Fachbereichsvorständen bei der Aufstellung dieser Haushalts- und Stellenpläne fest. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt auf der Grundlage der Haushalts- und Stellenpläne.
6. Die Budgetierungsrichtlinie regelt einen solidarischen Finanzausgleich, der zwischen Landesbezirken und innerhalb der Landesbezirke zwischen Fachbereichen hergestellt wird. Er soll einen Ausgleich in der finanziellen und personellen Ausstattung zwischen strukturschwachen und strukturstarken Landesbezirken bzw. Fachbereichen herbeiführen.
7. Das Budgetierungssystem, insbesondere die Budgetsätze, wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Budgetierungssystem wird durch ein Controlling-System, das im Sinne von Planung und Steuerung für die Gesamtorganisation arbeitet, unterstützt.

X. Finanzierung und Vermögensverwaltung

§ 72 Vermögensverwaltung

1. Für die Verwaltung des Vermögens, das über den regelmäßigen Finanzbedarf der Gewerkschaft hinaus vorhanden ist, wird eine Vermögensverwaltung eingerichtet. Die Vermögensverwaltung kann über eine oder mehrere Gesellschaften, die die Rechtsform einer GmbH haben, gestaltet werden. Die Gesellschafter/-innen der Vermögensverwaltungsgesellschaft/en werden vom Gewerkschaftsrat der ver.di bestimmt. Die treuhänderische Übertragung von Geschäftsanteilen wird in einem notariellen Vertrag geregelt. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter/-innen oder ihre Erben ist ausgeschlossen.
2. Werden durch die Vermögensverwaltung Überschüsse erzielt, sind sie dem Vermögen der ver.di zuzuführen.
3. Das Vermögen der ver.di darf nur für die in der Satzung genannten Ziele und Aufgaben verwandt werden.
4. Die Gesamtverantwortung für das Vermögen liegt beim Gewerkschaftsrat.

5. Organe der Vermögensverwaltungsgesellschaft/en sind die jeweiligen Geschäftsführungen, die Aufsichtsräte und die Gesellschafterversammlungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats setzen sich je zur Hälfte aus Mitgliedern des Gewerkschaftsrats und des Bundesvorstands zusammen. Die Befugnisse der Aufsichtsräte werden in den Gesellschaftsverträgen in Anlehnung an die Vorschriften für Aktiengesellschaften geregelt.
6. Der Aufsichtsrat/die Aufsichtsräte der Vermögensverwaltungsgesellschaft/en erstattet/en dem Gewerkschaftsrat jährlich schriftlichen Bericht.

XI. Beschäftigte der ver.di

§ 73 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion

1. Die Arbeitgeberfunktion für alle Beschäftigten von ver.di wird vom Bundesvorstand ausgeübt.
2. Die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten mit Ausnahme der Wahlangestellten werden in kollektiven Verträgen zwischen dem Bundesvorstand und dem Gesamtbetriebsrat vereinbart.
3. Die Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Bundesvorstands und die Wahlangestellten werden vom Gewerkschaftsrat beschlossen. Der Gewerkschaftsrat vertritt ver.di hinsichtlich der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Bundesvorstands.
4. Durch ein Personalentwicklungskonzept ist die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern zu verwirklichen.
5. Bei der Besetzung von Stellen von Gewerkschaftssekretär/-innen sollen die betroffenen ehrenamtlichen Gremien der Ebenen und Fachbereiche beteiligt werden.

§ 74 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

1. In sozialen und personellen Angelegenheiten, die die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten – mit Ausnahme der Wahlangestellten – betreffen, gelten über das Betriebsverfassungsgesetz hinaus erweiterte Mitbestimmungsrechte, die in freiwilligen Gesamtbetriebsvereinbarungen festzulegen sind.
2. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte werden durch den Tendenzschutz nicht berührt. § 118 BetrVG findet keine Anwendung.
3. Für die Auflösung von Konflikten ist ein innerbetriebliches Konfliktlöungsverfahren vorzusehen. Näheres ist in einer Gesamtbetriebsvereinbarung zu regeln.

XII. Schlussbestimmungen

§ 75 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 76 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB

Der Austritt aus dem DGB kann nur aufgrund eines Beschlusses des Bundeskongresses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Delegierten.

§ 77 Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der ver.di kann nur aufgrund eines Beschlusses des Bundeskongresses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der gewählten Delegierten. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundeskongress.

Anhang 1

Organisationsbereich

1. **Der Organisationsbereich der ver.di umfasst:**
 - alle Arbeitnehmer/-innen, arbeitnehmerähnlichen Personen, Heimarbeiter/-innen, freie Mitarbeiter/-innen und andere Personen in freien Berufen, freiberuflich Tätige, Auszubildende und Studierende sowie Schüler/-innen und Rentner/-innen im Organisationsgebiet der ver.di in den folgenden Branchen, Wirtschaftszweigen und Berufen:
- 1.1 **Postdienste, Postbank und Telekommunikation**
 - Betriebe, Unternehmen und Konzerne der Telekommunikation, der Postdienste und der Postbank sowie deren Hilfs- und Nebenbetriebe einschließlich rechtlich angegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe;
 - Institutionen, Behörden und Einrichtungen der Regulierung der Postdienste und der Telekommunikation;
 - Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, der gesetzlichen und betrieblichen Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen;
 - Betriebseigene Kantinen der in den vorstehenden Absätzen genannten Einheiten und der Postbaugenossenschaften;
 - Betriebe, Unternehmen, Konzerne und deren Einrichtungen, deren hauptsächliche Betätigung sich auf Bereiche erstreckt, die herkömmlich zu den Aufgaben der ehemaligen Deutschen Bundespost oder deren Teilunternehmen gehören oder gehörten;
 - Versorgungsempfänger/-innen, die während ihrer aktiven Beschäftigung Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft geworden sind, sowie Hinterbliebene von verstorbenen DPG-Mitgliedern.

1.2 Handel, Banken, Versicherungen

1.2.1 Handel

Unternehmen für den Ein- und Verkauf von Waren aller Art mit ihren Hauptverwaltungen, ihren Hilfs- und Nebenbetrieben – auch Produktion und Handwerk – einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z.B. Lagerung und Transport (Logistik), Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

1.2.1.1 Einzelhandel

z.B.: Einzelhandelsgeschäfte, Waren- und Kaufhäuser, Verbrauchermärkte, Filialbetriebe (einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger gastronomischer Unternehmen, die schwerpunktmäßig gastronomische Einrichtungen in vorgenannten Bereichen betreiben), Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Optiker, Zentrallager, Tankstellen.

Darüber hinaus ist die ver.di für Betriebe, die in räumlicher Einheit mit den unter 1.2.1 genannten Unternehmen geführt werden bzw. ausschließlich oder weitestgehend für Einzelhandelsbetriebe tätig werden, zuständig.

1.2.1.2 Kraftfahrzeughandel

Kraftfahrzeug-Einzelhandel
Kraftfahrzeug-Großhandel

1.2.1.3 Großhandel

Binnengroßhandel, Cash- und Carrymärkte, Handelsunternehmen und Auslieferungslager aller Industrien

1.2.1.4 Ein- und Ausfuhrhandel

Einfuhrhandel
Ausfuhrhandel
Gemeinsamer Ein- und Ausfuhrhandel

1.2.1.5 Gemeinschafts- Ein- und Verkaufsunternehmen der Genossenschaften, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie (ohne Produktionsbetriebe und Gemeinschaftsorganisation des Bergbaus)

1.2.1.6 Unternehmensgruppe co op und weitere gemeinwirtschaftliche/genossenschaftliche Handelsunternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Verwaltung, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Verkaufsstellen, gastronomische Einrichtungen und sonstige Verteilungsformen sowie Zentrallager, Fuhrpark und Werkstätten

1.2.1.7 Geschäftsreisende

1.2.2 Bank-, Geld- und Börsenwesen

Geld- und Kreditunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Datenverarbeitung, Organisa-

- tion, Verwaltung, Bildungseinrichtungen) sowie ihre Verbände (z. B. Bundesverband Banken, Sparkassen- und Giroverband) mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben (z. B. Sparkassenverlag).
- 1.2.2.1 Private Kreditinstitute
 - a. Kreditbanken
 - b. Hypothekenbanken
 - 1.2.2.2 Gemeinwirtschaftliche Kreditinstitute
 - 1.2.2.3 Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
 - a. Landesbanken und Girozentralen
 - b. Öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute
 - c. Öffentlich-rechtliche Banken mit Sonderaufgaben
 - 1.2.2.4 Genossenschaftsbanken (einschließlich Zentralinstitute)
 - a. Gewerbliche Kreditgenossenschaften (Volksbanken)
 - b. Ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenbanken)
 - c. Eisenbahn-, Spar- und Darlehenskassen
 - 1.2.2.5 Sparkassen
 - a. Freie Sparkassen
 - b. Öffentlich-rechtliche Sparkassen
 - 1.2.2.6 Bausparkassen
 - a. Private Bausparkassen
 - b. Öffentlich-rechtliche Bausparkassen
 - 1.2.2.7 Teilzahlungskreditinstitute
 - 1.2.2.8 Sonstige Zweige
 - a. Spielbanken
 - b. Lotto/Toto-, Wett- und Lotterieunternehmen
 - c. Börsen
 - d. Börsen- und Wertpapiermakler
 - e. Kreditkartenunternehmen
 - f. Kreditvermittler
 - g. Pfand- und Leihunternehmen
 - 1.2.3 Versicherungen

Versicherungsunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z. B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen), ihre Verbände mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Ersatzkassen und deren Verbände.

 - 1.2.3.1 Private Versicherungsunternehmen
 - a. Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich Pensions- und Sterbekassen sowie Bestattungsvereine)
 - b. Krankenversicherungsunternehmen
 - c. Schadensversicherungsunternehmen (Sachversicherungen, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Transport- und Rechtsschutzversicherungen)
 - d. Kreditversicherungsunternehmen
 - e. Rückversicherungsunternehmen

- 1.2.3.2 Gemeinwirtschaftliche Versicherungsunternehmen
- 1.2.3.3 Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten
- 1.2.3.4 Versicherungs-Vermittlerunternehmen
- 1.2.3.5 Ersatzkassen und Betriebskrankenkassen
- 1.2.4 Sonstiger privater Dienstleistungsbereich
 Sonstige Unternehmen und Organisationen des Dienstleistungsbereichs einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.
 Dies umfasst auch Betriebe der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung, sofern diese Leistungen für den allgemeinen Markt oder, ausschließlich oder überwiegend, Leistungen für Betriebe und Verwaltungen im Organisationsbereich der ver.di anbieten. Die Zuständigkeit erstreckt sich außerdem auf Arbeitnehmer/-innen, die von einem Verleihbetrieb an die vom Organisationsbereich der ver.di erfassten Betriebe und Verwaltungen (Entleihbetrieb) zur Arbeitsleistung überlassen sind.
- 1.2.4.1 Wohnungswirtschaft, Städtebau und Grundstückswesen
 Wohnungsverwaltungen
 Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften
 Heimstättengesellschaften
 Haus- und Grundstücksmakler
- 1.2.4.2 Buchhandel und Verlage
 Buchhandel und Buchgemeinschaften
 Buchverlage
 Zeitungs- und Zeitschriftenverlage
 Sonstige Verlage (jeweils ohne ihre Druckereien)
 Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten
- 1.2.4.3 Verleihwesen
 Leasingunternehmen, Autoverleiher und sonstige Verleihunternehmen
- 1.2.4.4 Datenverarbeitung, DV- und Organisationsberatung
- 1.2.4.5 Schreib- und Übersetzungsbüros
- 1.2.4.6 Parteien, Wirtschafts- und Fachverbände
 Parteiverwaltungen
 Gewerkschaftsverwaltungen
 Sonstige Interessenvertretungen
- 1.2.4.7 Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatungen
 Treuhandverwaltungen
- 1.2.4.8 Auskunfteien und Inkassowesen
- 1.2.4.9 Reisebüros und Reiseveranstalter
- 1.2.4.10 Markt- und Meinungsforschung
 ver.di ist weiter zuständig für die im Zusammenhang mit in

diesen Branchen tätigen Personen, wie z.B. Propagandist/-innen, freie Mitarbeiter/-innen, Franchisenehmer/-innen, § 84 HGB-Handelsvertreter/-innen und sonstige Personen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis stehen.

1.3 Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Druck, Verlage, Nachrichtenagenturen, Werbeagenturen, Papier- und Kunststoffverarbeitung, Hörfunk, Fernsehen, rundfunkähnliche Dienste, Landesmedienanstalten, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Publizistik, Literatur, Bildende und Darstellende Kunst, Musik und Unterhaltung.

Druckereien jeder Art, Foto-, Hand- und Maschinensetzereien, Vervielfältigungsbetriebe; Betriebe mit Text- und/oder Bildbearbeitung jeglicher Art für die Druckformherstellung; Betriebe zur Herstellung von Druckformen und Druckplatten; Reprografisches Gewerbe; Zeitungsverlage und Zeitschriftenbetriebe; Zeitschriftenverlage und Anzeigenblätter; Buchverlage sowie sonstige Verlage; Nachrichtenagenturen und -büros; Werbeagenturen; Buchbindereien; Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Betriebe sowie Abteilungen der Papiererzeugung; Betriebe der Papierveredelung; Tapetenindustrie; Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie; Fotoateliers und fotoverarbeitende Betriebe; Nebenbetriebe dieser Bereiche einschließlich Kantinen, Casinos, Auslieferungs-, Zustell- und anderer Servicebetriebe.

Journalist/-innen, dazu gehören u. a. Bildberichtersteller/-innen, Pressezeichner/-innen und Redaktions-Dokumentaristen/-innen; Autor/-innen und Übersetzer/-innen sowie deren Erben; Malerei und Grafik; Bildhauerei und Objektkunst; Design; Foto, Video; Aktionskunst; Performance; Textilkunst; Kulturarbeit.

Solo-, Tanzgruppen- und Opernchormitglieder, technische Angestellte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Angestellte, deren Arbeitsbedingungen sich nach den mit dem Deutschen Bühnenverein abgeschlossenen Tarifverträgen richten, die an und für Bühnen und Theater arbeiten, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden oder in privater Rechtsform betrieben werden, deren wirtschaftliche Träger jedoch überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; alle künstlerischen und technischen Angestellten, sowie Arbeiter/-innen an den nicht vorstehend aufgeführten Theatern und Bühnen; Unterhaltungskünstler/-innen, Artist/-innen, Tänzer/-innen, Puppenspieler/-innen, Mannequins, Dressmen, Fotomodelle, Berufssportler/-innen sowie Verwaltungs- und technisches Personal an Theatern und Bühnen und in den Bereichen Varieté, Zirkus, Show und Unterhaltung.

Musikerzieher/-innen und -Dozent/-innen, die an Musikschulen oder Ausbildungsstätten für Musikberufe tätig sind;

Musikerzieher/-innen, die selbstständig tätig sind;

Orchestermusiker/-innen;

Instrumentalsolist/-innen und Kammermusiker/-innen;

Sänger/-innen;

Musiker/-innen in Kurkapellen;

Tanz- und Unterhaltungsmusiker/-innen.

1.4 Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Dienstleistungen für die Allgemeinheit in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, insbesondere öffentliche Dienste, der Transport und Verkehr, die Ver- und Entsorgungswirtschaft einschließlich der leitungsgebundenen Energieversorgung, der Gesundheits- und Sozialdienste, Einrichtungen der Infrastrukturen und der Forschung und Entwicklung, Umweltschutzdienste sowie bestimmte private Dienstleistungen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des Bundes (einschließlich deutscher Auslandsdienststellen), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Vereinigungen der vorstehenden Bereiche; Religionsgemeinschaften; Gerichte
- Deutsche Bundesbank (mit Landeszentralbanken)
- Theater und Bühnen
- Zoologische und botanische Gärten
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Bundeswehr, der Feuerwehr und des sonstigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte, der ausländischen Missionen und der ausländischen öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin, der übernationalen Institutionen
- Öffentlich-rechtliche Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgungs- und Energiewirtschaft einschließlich Kernenergie und Forschung
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft und der Städtereinigung, die auf folgenden Gebieten tätig sind: Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen, Entsorgung und Verwertung von Industrie- und Sonderabfällen, Kanalreinigung, Abwasserentsorgung und Klärschlammbehandlung
- Gesellschaften und Vereinigungen bürgerlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand unterhalten werden (zum Beispiel Technische Überwachungsvereine, Einrichtungen der vom Bund geförderten Entwicklungshilfe)
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens einschließlich der hygienischen Institute
- Betriebe des Friseurhandwerks
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der karitativen und kirchlichen Einrichtungen

- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrs einschließlich der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen, der See-, Küsten- und Binnenschifffahrt einschließlich der Hochsee- und Küstenfischerei sowie des Lotsenwesens, der See- und Binnenhäfen, der Tauchereibetriebe, der Luft- und Raumfahrt, der Flughäfen
- Fahr-, Schifffahrts- und Flugschulen
- Verwaltungen und Betriebe des Speditions-, Transports-, Handels- und Lagereigewerbes sowie der Märkte, des Tankstellen- und Garagengewerbes
- Reisebüros
- Verwaltungen und Betriebe des Bewachungs- und Sicherheits-gewerbes

1.5 ver.di und ihre Einrichtungen

2. Die vorstehende Einteilung der Organisationskataloge lässt die interne Zuordnung der Mitglieder zu den Fachbereichen (§ 22 Abs. 3 der Satzung) unberührt. Diese wird durch die Fachbereichsstatuten vorgenommen.
3. In Übereinstimmung mit den „Grundsätzen für die Organisationsbeziehungen und -kooperation der DGB-Gewerkschaften aus Anlass der Gründung von ver.di und der Integration der DAG in den DGB“ bleibt ver.di zuständig für alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung zur ver.di Mitglied der DAG waren.

ver.di-Bundesvorstand
Ressort 4, Bereich Mitbestimmung
(Geändert in Ziffer 3 durch GR 233 am 05. März 2004)

1. März 2002

Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit (gemäß § 50 Absatz 3 der Satzung)

(Beschlossen vom Gewerkschaftsrat in der Sitzung am 27./28. Februar 2002)

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1** Die Sicherung und Gestaltung betrieblicher Interessenvertretung und gewerkschaftlicher Betriebsarbeit ist für die abhängig Beschäftigten und für ihre Gewerkschaften ein Grundrecht und eine gewerkschaftliche Existenzfrage.
- 1.2** Eine gewerkschaftliche Grundorganisation durch Vertrauensleute ist eine Grundlage für gesellschaftspolitische Wirkungsmöglichkeiten der ver.di und für Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Arbeitgebern.
- 1.3** Die Mitglieder bilden die Grundlage für die Durchsetzungskraft und Kampfbereitschaft der ver.di. Das wichtigste Arbeitsfeld der ver.di ist der Betrieb. Die Vertrauensleute bilden im Betrieb ein Fundament der Gewerkschaftsarbeit. Sie sind Träger betrieblicher und überbetrieblicher gewerkschaftlicher Meinungs- und Willensbildung.
- 1.4** Die Vertrauensleute arbeiten im Rahmen der Satzung an der Gestaltung der ver.di mit und vertreten die Gewerkschaftspolitik in den Betrieben auf der Grundlage der Beschlüsse und Forderungen der ver.di.
- 1.5** Vertrauensleute sind Träger der Tarifpolitik. Sie nehmen ihre betriebliche Mobilisierungs- und Informationsarbeit im Rahmen von Tarifverhandlungen und Tarifkonflikten wahr.
- 1.6** Die gleichstellungs- und frauenpolitischen Grundsätze der ver.di werden auch in der betrieblichen Gewerkschafts- und Vertrauensleutearbeit umgesetzt.
- 1.7** Inhalte und Formen der betrieblichen Vertrauensleutearbeit gewährleisten und fördern Mitgliederbeteiligung, Transparenz und Offenheit für Interessen unterschiedlicher Mitglieder- und Beschäftigtengruppen und offene Angebote zur Nutzung ehrenamtlichen Sachverständes.
- 1.8** Vertrauensleute knüpfen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen, deren Ziele von ver.di unterstützt werden, Netzwerke und beteiligen sich an gemeinsamen Aktionen. Sie sind offen für Bündnisse und Kooperationen mit anderen sozialen Bewegungen.
- 1.9** Alle ver.di-Organen und Gliederungen gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgaben die Beratung und Unterstützung der Vertrauensleutearbeit. Dabei haben zentrale und dezentrale Bildungsangebote einen besonderen Stellenwert.

2. Vertrauensleutewahlen

2.1 Wahlperiode und Wahlzeitraum

Vertrauensleutewahlen finden grundsätzlich im Vorjahr eines ordentlichen ver.di-Bundeskongresses und im Rahmen der allgemeinen Organisationswahlen statt. Die Wahlperiode beträgt in der Regel vier Jahre. Nachwahlen bzw. Ersatzwahlen der Vertrauensleute können bei Bedarf jederzeit stattfinden.

2.2 Wirkungsbereiche

Jeder Betrieb wird vom betrieblichen bzw. örtlichen Vorstand in Wirkungsbereiche eingeteilt. Die Wirkungsbereiche orientieren sich an den jeweiligen betrieblichen Strukturen. Für jeden Wirkungsbereich ist mindestens eine Vertrauensfrau bzw. ein Vertrauensmann zu wählen.

2.3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlvorschläge

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der ver.di. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten jeweils für ihren Wirkungsbereich schriftlich oder mündlich an den Wahlvorstand gemacht werden.

2.4 Wahlverfahren

Die Wahl soll nach Möglichkeit in einer Mitgliederversammlung aller Wahlberechtigten eines Wirkungsbereiches erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, kann die Stimmabgabe auch anders geregelt werden.

2.5 Organisation der Wahl

Der zuständige betriebliche bzw. örtliche Vorstand kann für die Dauer einer Wahlperiode einen Vertrauensleute-Wahlvorstand benennen. Nachbenennungen sind jederzeit möglich. Der Vertrauensleute-Wahlvorstand organisiert die Wahlen. Für die Vertrauensleutewahlen werden zentrale Wahlmaterialien angeboten.

2.6 Wahlergebnis

Die für die Wahl verantwortliche Stelle fertigt ein Wahlprotokoll, macht das Wahlergebnis in geeigneter Form bekannt und meldet die Ergebnisse an den zuständigen Bezirksfachbereichsvorstand, gegebenenfalls an den Bezirksvorstand.

2.7 Abwahl

Die Abwahl einer Vertrauensfrau bzw. eines Vertrauensmannes setzt einen entsprechenden Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Wirkungsbereiches an den Wahlvorstand voraus. Der/die amtierende Vertrauensmann/-frau ist abgewählt, wenn ein(e) andere(r) Wahlbewerber(in) mehr als die Hälfte der Stimmen der ver.di-Mitglieder des Wirkungsbereiches erhält.

2.8 Benennung von Vertrauensleuten

Wenn in Betrieben oder Teilen davon aufgrund geringer Mitgliederstärke oder fehlender Entwicklung der betrieblichen Gewerkschaftsarbeit oder aus anderen vergleichbaren Gründen keine Vertrauensleutewahlen stattfinden können, kann der Bezirksfachbereichsvorstand Vertrauensleute benennen. Die Benennung ist zeitlich zu begrenzen, sie kann maximal bis zur nächsten Vertrauensleutewahl erfolgen. Die Benennung kann widerrufen werden.

2.9 Allgemeine Wahlordnung

Sofern in dieser Richtlinie das Wahlverfahren nicht geregelt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Wahlordnung der ver.di.

3. Vertrauensleute und Bildung von Vorständen auf betrieblicher Ebene

3.1 Vertrauensleute

Vertrauensleute sind die in den Wirkungsbereichen gewählten Mitglieder der ver.di. Vertrauensleute sind auch die in Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen des ver.di-Organisationsbereiches beschäftigten ver.di-Mitglieder, die als Mitglieder gesetzlicher Interessenvertretungen¹ auf einem ver.di-Wahlvorschlag oder mit Unterstützung von ver.di (Änderungen durch GR-Beschluss 233 vom 5. März 2004) gewählt worden sind, sowie die in Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen des ver.di-Organisationsbereiches beschäftigten Mitglieder von ver.di-Organen nach § 23 Absatz 1a (2), 1b, 1c, 1d und Absatz 2b, 2c und 2d sowie § 24 Absatz 1b der ver.di-Satzung.

3.2 Bildung von betrieblichen und örtlichen Fachbereichsvorständen (Betriebsgruppenvorstände, Betriebliche Fachbereichsvorstände, Örtliche fachbereichsvorstände, Vertrauensleutevorstände)

In allen Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen gibt es einen gewerkschaftlichen Vorstand (Betriebsgruppenvorstand), der die betrieblichen Aufgaben nach § 53 Absatz 2 der Satzung wahrnimmt:

- a) Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand (Betriebsgruppenvorstand) wählen.
- b) Alternativ bilden die gewählten Vertrauensleute oder der von der Vertrauensleuteversammlung gewählte Vorstand (siehe Ziffer 3.3) die betrieblichen Fachbereichsvorstände bzw. die Betriebsgruppenvorstände oder ggf. die örtlichen Fachbereichsvorstände.

Abweichende und ergänzende Bestimmungen sowie fachbereichsspezifische Besonderheiten der Betriebs- und Vertrauensleutearbeit ergeben sich aus den Fachbereichsstatuten.

Für alle Vorstände gilt § 20 Absatz 3 und 4 der ver.di-Satzung.

3.3 Vertrauensleuteversammlungen

Die Vertrauensleute nach Abschnitt 3.1 dieser Richtlinie bilden die Vertrauensleuteversammlung. Zu diesen Vertrauensleuteversammlungen lädt der zuständige Vorstand ein.

Die Vertrauensleuteversammlung kann sich – je nach Zahl der gewählten Vertrauensleute – einen Vorstand wählen. Wahlberechtigt sind die gewählten Vertrauensleute.

In Betrieben, Verwaltungen oder Einrichtungen, in denen der Betriebsgruppenvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, hat

¹ Dazu gehören Betriebs- und Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Mitarbeitervertretungen und Betriebsvertretungen.

dieser die Aufgabe, regelmäßig zu Vertrauensleuteversammlungen einzuladen.

Werden in einem Betrieb Jugendvertrauensleute gewählt, haben diese in der Vertrauensleuteversammlung Stimmrecht und das Recht, mindestens zwei Mitglieder für den Vorstand vorzuschlagen.

3.4 Sitzungsaufgaben und Antragsrechte

Die betrieblichen und örtlichen Vorstände nehmen die betrieblichen Aufgaben gemäß § 53 Absatz 2 der ver.di-Satzung und den jeweiligen Fachbereichsstatuten wahr. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

Die betrieblichen und örtlichen Vorstände und die Vertrauensleuteversammlungen haben Antragsrechte zum Bezirksvorstand und zur Bezirkskonferenz sowie zu den Vorständen, Versammlungen und Konferenzen des Fachbereichs und ggf. der zuständigen Fachgruppe (§ 50 Absatz 2).

4. Aufgaben der Vertrauensleutegremien

4.1 Aufgaben der Vertrauensleute

Die Aufgaben der Vertrauensleute sind vor allem:

- a) Sie bringen den Willen und die Interessen der Mitglieder in die Organe und Gremien der ver.di ein. Die Vertrauensleute informieren und beraten die Beschäftigten und insbesondere die Mitglieder der ver.di über gewerkschaftliche Positionen, Forderungen, Ziele und Leistungen. Sie wirken mit an der Pflege solidarischen Verhaltens in den Betrieben und Dienststellen, nehmen individuelle Probleme von Mitgliedern auf und geben ihnen Hilfestellung bei der Suche nach Lösungen.
- b) Die Vertrauensleute werben neue Mitglieder für die ver.di, wirken Mitgliederverlusten entgegen und motivieren Kolleginnen und Kollegen zur Wahrnehmung gewerkschaftlicher sowie Aufgaben in der gesetzlichen Interessenvertretung.
- c) Die Vertrauensleute arbeiten mit den ver.di-Mitgliedern in den gesetzlichen Interessenvertretungen in den verschiedensten Formen eng zusammen und informieren diese über Diskussionen und Vorgänge im Betrieb.
- d) Die Vertrauensleute erarbeiten Vorschläge für gewerkschaftliche Wahlen im Bereich der Betriebsgruppe. Sie bestimmen mit bei der Erarbeitung von Vorschlägen für gewerkschaftliche Wahlen in ihrem Wirkungsbereich.
- e) Die Vertrauensleute erarbeiten Vorschläge für die Aufstellung von Kandidatenlisten der ver.di zur Wahl der gesetzlichen Interessenvertretungen.
- f) Die Vertrauensleute unterstützen die ver.di-interne Vorbereitung der Wahlen der gesetzlichen Interessenvertretungen.

Sie unterstützen und beraten die ver.di-Mitglieder in diesen Gremien bei ihrer Arbeit. Dazu zählt insbesondere die aktive Beteiligung der Vertrauensleute an der Vorbereitung und Durchführung von Betriebs- bzw. Personalversammlungen.

- g) Die ver.di-Mitglieder in den gesetzlichen Interessenvertretungen, unterstützen die Arbeit der gewählten Vertrauensleute und beziehen diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten in ihre Arbeit mit ein.
- h) Die Vertrauensleute nehmen das vielfältige Informations- und Bildungsangebot der ver.di wahr, um die nötige Qualifikation für ihre Tätigkeit zu erlangen. Sie motivieren und benennen Teilnehmern/-innen für Bildungsangebote der ver.di.
- i) Die Vertrauensleute beteiligen sich an der Durchführung der betriebsnahen Bildungsarbeit.
- j) Die Vertrauensleute nehmen ihre besondere Verantwortung für gewerkschaftliche Jugendarbeit im Betrieb wahr.
- k) Die Vertrauensleute beteiligen sich an der Durchführung und Pflege einer kontinuierlichen gewerkschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit im Betrieb.

4.2 Aufgaben der Vertrauensleuteversammlung

Die Vertrauensleuteversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die sich aus den Aufgaben der Vertrauensleute nach Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie ergebenden Fragen zu erörtern und zu planen.
- b) Gegebenenfalls den Vorstand zu wählen.
- c) Diskussionsbeiträge und Stellungnahmen für Betriebs- und Personalversammlungen vorzubereiten.
- d) Vorschläge für die Wahl der gesetzlichen Interessenvertretungen zu erarbeiten. Die Vertrauensleuteversammlung kann für interessierte ver.di-Mitglieder geöffnet werden.

Stimmberechtigt sind nur Vertrauensleute.

Die ver.di-Mitglieder in den gesetzlichen Interessenvertretungen berichten in den Vertrauensleuteversammlungen über ihre Tätigkeit. Sie beziehen die Anregungen der anderen Vertrauensleute und deren betrieblichen Sachverstand in ihre Arbeit ein.

4.3 Aufgaben der betrieblichen und örtlichen Vorstände

Die in Ziffer 3.2 und 3.3 aufgeführten Vorstände haben – neben den in § 53 Absatz 2 der ver.di-Satzung genannten – vor allem folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen die Vertrauensleute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie treffen organisatorische Regelungen und legen personelle Zuständigkeiten fest, um die Arbeit der Vertrauensleute zu koordinieren und haben für eine umfassende Information der Vertrauensleute zu sorgen. Insbesondere sollen sie die Zuständigkeiten für gewerkschaftliche Bildungsarbeit, für gewerkschaftliche Jugendarbeit und für Mitgliederwerbung benennen.

- b) Sie können zur Erörterung von Einzelangelegenheiten oder zur Erörterung von Angelegenheiten, die nur einzelne Dienststellen bzw. Betriebsteile betreffen, jederzeit Zusammenkünfte von Vertrauensleuten einberufen.
- c) Sie legen unter Beteiligung der Vertrauensleute die Schwerpunkte der betrieblichen Gewerkschaftsarbeit fest. Sie berichten den Vertrauensleuten über ihre Tätigkeit und beteiligen die Vertrauensleute an der Erarbeitung von Positionen, Forderungen und Zielen der ver.di.
- d) Sie tragen dafür Sorge, dass die Vertrauensleute regelmäßig mit Informationsmaterialien der ver.di ausgestattet und dass die Vertrauensleute durch ihre Teilnahme an betriebsnahen und bezirklichen Bildungsmaßnahmen für ihre Arbeit qualifiziert werden.
- e) Sie führen Mitgliederversammlungen und sonstige gewerkschaftliche Veranstaltungen in den Betrieben und Dienststellen durch und organisieren eine angemessene betriebliche gewerkschaftliche Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Sie halten den Kontakt zu den gesetzlichen Interessenvertretungen und führen in wesentlichen Fragen auf der Grundlage gewerkschaftlicher Positionen eine inhaltliche Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten herbei.
- g) Sie schlagen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder von Tarifkommissionen vor, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Tarifverträge abgeschlossen werden.
- h) Sie organisieren die betriebsnahe Bildungsarbeit.
- i) Sie unterrichten den Bezirksfachbereich und den Bezirk über wesentliche Vorgänge, insbesondere Veränderungen in den Betrieben und Dienststellen.
- j) Sie führen die Vertrauensleutelisten für ihren Bereich.
- k) Sie beteiligen sich an der Aufstellung der unternehmensbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten zu den Aufsichtsratswahlen.

Für Aktivitäten auf Dauer oder Zeit können durch die unter Ziffer 3.2 und 3.3 aufgeführten Vorstände Arbeitskreise oder Projektgruppen gebildet werden. Diese können auch für Nichtmitglieder geöffnet werden. Sprecher bzw. Sprecherinnen von Arbeitskreisen oder Projektgruppen müssen Mitglied der ver.di sein.

Zu den Sitzungen der zuständigen Vorstände sind – ver.di-Mitgliedschaft vorausgesetzt – die Vorsitzenden der gesetzlichen Interessenvertretungen oder ggf. andere in der ver.di organisierte Mitglieder dieser Gremien einzuladen. Darüber hinaus bestimmen die zuständigen Vorstände, wen sie im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben an den Sitzungen beteiligen.

5. Beratungsgremien der Vertrauensleute beim Bundesvorstand

5.1 Vertrauensleutekonferenz

Mindestens einmal in zwei Jahren findet eine Vertrauensleutekonferenz auf Bundesebene statt. Im Zeitraum zwischen den Konferenzen können bei Bedarf themenbezogene Arbeitstagen einberufen werden.

Die Einberufung der Vertrauensleutekonferenzen erfolgt durch den Bundesvorstand

Die Vertrauensleutekonferenz besteht in der Regel aus folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

- a) einer festzulegenden Zahl von Vertrauensleuten aus den Vorständen nach Ziffer 3.2 und 3.3. dieser Richtlinie
- b) den Mitgliedern des Bundesvertrauensleuteausschusses.
- c) einer festzulegenden Zahl von Sekretären/-innen als Gäste mit Rederecht.

Der Teilnehmerkreis wird durch Beschluss des Bundesvorstands jeweils abschließend festgelegt, wobei auch eine Erweiterung des Teilnehmerkreises möglich ist.

Bei der Festlegung der Teilnehmerzahlen sind die Fachbereiche entsprechend ihrer Mitgliederstärke zu berücksichtigen.

Die Benennung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern obliegt den bezirklichen und landesbezirklichen Fachbereichs- und Ebenenvorständen.

5.2 Bundesvertrauensleuteausschuss

Beim Bundesvorstand wird ein Bundesvertrauensleuteausschuss gebildet. Er besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. Es werden persönliche Stellvertreter/-innen benannt.

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung bei Erstellung von Materialien für die VL-Arbeit und speziell für VL-Wahlen
- b) Vorbereitung der VL-Konferenz auf Bundesebene
- c) Unterstützung der Bundesverwaltung bei der Erstellung gewerkschaftlicher Konzepte für VL-Arbeit in Organisationsbereichen, die bislang keine entsprechenden gewerkschaftlichen Strukturen aufweisen
- d) Unterstützung der Bundesverwaltung bei Erstellung von Konzepten für gewerkschaftliche Arbeit in Kleinbetrieben
- e) Unterstützung der Bundesverwaltung bei Erstellung von Konzepten und Projekten für Mitgliederwerbung
- f) Beteiligung an der Konzipierung von VL-Schutzabkommen und vergleichbaren Regelungen

Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Bundesvorstand benannt. Die Fachbereiche werden in die Willensbildung bei der Besetzung des Ausschusses vorrangig einbezogen.

Die Sitzungen des Ausschusses werden von der zuständigen Sekretärin/ dem zuständigen Sekretär des Bundesvorstands einberufen und geleitet. An den Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstands sowie – bei Bedarf – Sekretärinnen und Sekretäre des Bundesvorstands beratend teilnehmen.

Durch Beschluss des Ausschusses können projektbezogene Arbeitsgruppen einberufen werden, die die Arbeit des Ausschusses unterstützen sollen.

6. Beratungsgremien der Vertrauensleute auf bezirklicher und landesbezirklicher Ebene

Auf bezirklicher und landesbezirklicher Ebene sollen für die Vertrauensleutearbeit der ver.di Beratungsgremien gebildet werden. Dabei gelten die vorstehenden Regelungen für die Beratungsgremien beim Bundesvorstand entsprechend.

(Diese Richtlinie wurde vom ver.di-Gewerkschaftsrat in der Sitzung am 27./28. Februar 2002 – nach vorheriger Abstimmung mit den Fachbereichen – auf der Grundlage des § 50 Absatz 3 der Satzung von ver.di beschlossen.)

ver.di-Arbeitskampfrichtlinie

(Beschlissen durch den Gewerkschaftsrat am 30. September 2010)

§ 1	Arbeitskampfmaßnahmen	65
§ 2	Voraussetzungen	65
§ 3	Arbeitskampfbeschluss – Beantragung und Entscheidung	66
§ 4	Urabstimmung und Mitgliederbefragung	67
§ 5	Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen	68
§ 6	Bildung von Arbeitskampfleitungen und Einsetzung von Beauftragten	69
§ 7	Notdienstvereinbarungen, Notdienstarbeiten und Streikposteneinsatz	69
§ 8	Ausperrung	70
§ 9	Beendigung, Unterbrechung und Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen	70
§ 10	Pflichten der Mitglieder bei Arbeitskampfmaßnahmen	71
§ 11	Unterstützung bei Streik und Aussperrung	71
§ 12	Streiknebenkosten	74
§ 13	Inkrafttreten	75

§ 1 Arbeitskampfmaßnahmen

Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) gemeinschaftliche Arbeitsniederlegungen und sonstige auf die Behinderungen des Arbeitsablaufes zielende Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Warnstreiks, Erzwingungsstreiks und Solidaritätsstreiks;
- b) Maßnahmen zur Abwendung von Aussperrung und deren Folgen.

§ 2 Voraussetzungen

1. Wegfall der Friedenspflicht

Arbeitskampfmaßnahmen zur Durchsetzung tarifvertraglicher Forderungen dürfen grundsätzlich erst eingeleitet und durchgeführt werden, wenn keine Friedenspflicht mehr besteht.

2. Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen

Die in Tarifverträgen oder Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen festgelegten Rechtspflichten sind zu beachten.

§ 3 Arbeitskampfbeschluss – Beantragung und Entscheidung

1. Entscheidung über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

Über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen sowie über den Aufruf zum Arbeitskampf entscheidet der Bundesvorstand. Dies kann in Form eines Rahmenbeschlusses erfolgen, mit dem der Gesamtumfang der Arbeitskampfmaßnahme festgelegt und die Entscheidung über einzelne Arbeitsniederlegungen und Aktionen an die nach § 5 zuständigen Verantwortlichen/Gremien – widerruflich – delegiert wird.

2. Beantragung von Arbeitskampfmaßnahmen beim Bundesvorstand

Voraussetzung für einen Antrag auf Genehmigung von Arbeitskampfmaßnahmen ist der entsprechende Beschluss der zuständigen Tariff Kommission. Der Antrag wird von der zuständigen Fachbereichsleitung auf Bundes- bzw. Landesbezirksebene beim Bundesvorstand gestellt. Wurde die Tarifzuständigkeit auf den Fachbereich im Bezirk oder auf den Bezirk übertragen (Ziffer 2.4 der Richtlinie zur Tarifarbeit), so ist der Antrag durch den/die mit Verhandlungsvollmacht ausgestattete/n Hauptamtliche/n zu stellen. In diesem Fall ist der Antrag über die Landesbezirkfachbereichsleitung bzw. bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen, über die Landesbezirksleitung an den Bundesvorstand weiterzuleiten. Die Zustimmung des zuständigen Bundesfachbereiches zu einem Antrag auf Arbeitskampfmaßnahmen ist in jedem Falle erforderlich.

3. Erforderliche Angaben

Anträge auf Arbeitskampfmaßnahmen sind zu begründen. Im Antrag sind unter anderem darzulegen:

- der/die Arbeitskampfgegner;
- Forderungen und Ziele;
- der Verhandlungsverlauf und der Verhandlungsstand;
- der Wegfall bzw. das Fehlen der Friedenspflicht;
- die Einhaltung eventuell geltender tariflicher Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen;
- geplante konkrete Maßnahmen zur Erzielung einer möglichst hohen Streikwirksamkeit;
- der Zeitraum, in dem die geplanten Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt werden sollen;
- die geplante Dauer der Arbeitsniederlegung am jeweiligen Streiktag bzw. bei der Beantragung von Rahmenbeschlüssen entsprechende summarische Angaben über den Streikzeitraum;
- die tarifliche Wochenarbeitszeit;
- der Kreis der zum Arbeitskampf aufzurufenden Mitglieder im Tarifbereich;
- die Zahl der voraussichtlich beteiligten Mitglieder und Arbeitnehmer/-innen;
- die für den Streik vorgesehenen Unternehmen, Betriebe, Verwaltungen, Dienststellen und/oder Bereiche;

- die konkreten Ziele hinsichtlich der Mitgliederbindung und -gewinnung und die hierzu konkret geplanten bzw. eingeleiteten Maßnahmen. Das vom Bundesvorstand vorgegebene Erfassungsformular (Checkliste) ist für die Antragstellung zu verwenden.

4. Verfahren bei Ablehnung/Abänderung eines Antrages

Der Bundesvorstand kann beantragte Arbeitskampfmaßnahmen ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Arbeitskampf wesentliche rechtliche, politische und/oder finanzielle Risiken verbunden sind. Der Bundesvorstand kann einen Antrag in abgeänderter Fassung beschließen. In vorgenannten Fällen ist der zuständige Fachbereich vorab zu hören.

5. Beteiligung von ver.di-Mitgliedern an Arbeitskämpfen anderer DGB-Gewerkschaften

Werden in Tarifbereichen, in denen ver.di-Mitglieder tätig sind, von anderen DGB-Gewerkschaften Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt, kann der Bundesvorstand eine Beteiligung dort beschäftigter ver.di-Mitglieder beschließen. Dies gilt auch für den Fall von Arbeitskampfmaßnahmen durch Arbeitnehmerorganisationen außerhalb des DGB. Es gelten insoweit die Bestimmungen des § 3 Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

§ 4 Urabstimmung und Mitgliederbefragung

1. Beantragung von und Entscheidung über Urabstimmungen

Über die Durchführung und über die Beendigung eines Erzwingungsstreiks kann eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Urabstimmung ist durch den Bundesvorstand zu beschließen. Hinsichtlich der Antragsberechtigung, der Voraussetzungen des Antragsverfahrens und der Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 3 Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

2. Inhalt und Durchführung des Beschlusses

In dem Beschluss zur Einleitung der Urabstimmung ist der Kreis der zur Urabstimmung aufgerufenen Mitglieder festzulegen. Abstimmungsberechtigt sind grundsätzlich die jeweils zur Urabstimmung aufgerufenen ver.di-Mitglieder, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung gilt § 5 entsprechend. Die Urabstimmung kann mit einem Warnstreik verbunden werden.

3. Urabstimmung vor der Durchführung eines Erzwingungsstreiks

Sprechen sich mehr als 75 % der zur Urabstimmung aufgerufenen und nicht verhinderten Mitglieder für einen Streik aus, entscheidet der Bundesvorstand nach § 3 über die Einleitung und Durchführung eines Erzwingungsstreiks. Werden unmittelbar nach einer Urabstimmung, aber vor Ausrufung oder Beginn des Arbeitskampfes, die Verhandlungen wieder aufgenommen, so ist nach deren Scheitern keine neue Urabstimmung erforderlich.

4. Urabstimmung über die Beendigung eines Erzwingungsstreiks

Ist dem Arbeitskampf eine Urabstimmung nach § 4 Ziffer 3 vorausgegangen, so findet grundsätzlich auch vor seiner Beendigung eine Urabstimmung statt, wenn das Verhandlungsergebnis von den Forderungen abweicht. Der Arbeitskampf ist zu beenden, wenn sich mehr als 25 % der zur Urabstimmung aufgerufenen und nicht verhinderten Mitglieder für die Annahme des Verhandlungsergebnisses entscheiden.

5. Mitgliederbefragung

Der Bundesvorstand kann eine Mitgliederbefragung zu einem Verhandlungsergebnis beschließen. Sprechen sich mehr als 75 % der zur Mitgliederbefragung aufgerufenen und nicht verhinderten Mitglieder gegen die Annahme des Verhandlungsergebnisses aus, kann der Bundesvorstand dieses Votum wie eine Urabstimmung zu einem Erzwingungsstreik behandeln. Die Regelung nach § 4 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

Die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen erfolgt im Zusammenwirken mit den zu bestellenden Arbeitskampfleitungen (§ 6).

1. Zuständigkeit der Fachbereiche

Die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen ist Aufgabe der:

- a) Verantwortlichen des Fachbereiches auf Bezirksebene, wenn die Arbeitskampfmaßnahmen nicht über den Bereich des Bezirkes hinausgehen;
- b) Fachbereichsleitung auf Landesbezirksebene, wenn die Arbeitskampfmaßnahmen nicht über den Bereich des Landesbezirkes hinausgehen;
- c) Fachbereichsleitung auf Bundesebene, wenn die Arbeitskampfmaßnahmen einen Tarifvertrag mit bundesweitem Geltungsbereich betreffen.

Bei Arbeitskampfmaßnahmen, die über einzelne Landesbezirke hinausgehen, erfolgt eine Koordination durch die zuständige Bundesfachbereichsleitung.

2. Zuständigkeit bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen

Bei Arbeitskämpfen, die fachbereichsübergreifende Tarifbereiche betreffen, liegen die Aufgaben entsprechend § 5 Ziffer 1 bei den Bezirksgeschäftsführer/-innen bzw. den Landesbezirksleitungen oder beim Bundesvorstand.

3. Entscheidung über einzelne Maßnahmen

Im Rahmen des vom Bundesvorstand gefassten Arbeitskampfbeschlusses entscheiden die nach § 5 Ziffern 1 und 2 zuständigen Verantwortlichen/Gremien über die einzelnen Arbeitsniederlegungen und sonstigen Arbeitskampfmaßnahmen. Sie sind gegenüber dem Bundesvorstand berichtspflichtig. Der Bundesvorstand kann die Entscheidungsbefugnis an sich ziehen.

§ 6 Bildung von Arbeitskampfleitungen und Einsetzung von Beauftragten

1. Einsetzung der zentralen Arbeitskampfleitung und dezentraler Arbeitskampfleitungen

Für die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen setzen die nach § 5 zuständigen Verantwortlichen/Gremien eine zentrale Arbeitskampfleitung auf der Ebene des räumlichen Geltungsbereiches des Tarifvertrages ein. Entsprechendes gilt für die Einsetzung dezentraler Arbeitskampfleitungen. Die in § 5 genannten Verantwortlichen/Gremien entscheiden insoweit für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

2. Zusammensetzung der zentralen Arbeitskampfleitung

Die zentrale Arbeitskampfleitung besteht in der Regel aus mindestens drei Personen. Ihr gehört ein/e Beauftragte/r der jeweiligen Ebene an. Erfolgt die Einsetzung der Arbeitskampfleitung bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen durch die Ebene (§ 5 Ziffer 2), ist je ein/e Beauftragte/r der beteiligten Fachbereichsleitungen als Mitglied der Arbeitskampfleitung zu benennen.

3. Weisungsbefugnis/Weisungsgebundenheit zentraler Arbeitskampfleitungen

Zentrale Arbeitskampfleitungen sind gegenüber dezentralen Arbeitskampfleitungen weisungsbefugt. Die Befugnis gilt auch gegenüber allen Arbeitskampfleitungen der nachfolgenden Ebenen einschließlich betrieblicher Arbeitskampfleitungen.

Die zentralen Arbeitskampfleitungen unterstehen hinsichtlich der Durchführung des Streiks und hinsichtlich einzelner Maßnahmen direkt der/dem Verantwortlichen/dem Gremium, durch welche/s sie eingesetzt wurden.

4. Einsetzung und Befugnisse von Beauftragten des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand kann während des Streiks im Einzelfall Beauftragte einsetzen. Deren Weisungen und Anordnungen ergehen im Auftrag des Bundesvorstandes und sind zu befolgen. Diese Beauftragten müssen eine schriftliche Vollmacht des Bundesvorstandes vorweisen können.

§ 7 Notdienstvereinbarungen, Notdienstarbeiten und Streikposteneinsatz

1. Notdienstvereinbarungen und Notdienstarbeiten

Notdienstvereinbarungen dürfen nur durch ver.di abgeschlossen werden. Das Verfahren legen die zuständigen Bundesfachbereichsleitungen fest. Die jeweils zuständige Arbeitskampfleitung legt fest, welche Arbeiten als Notdienstarbeiten während der Dauer des Arbeitskampfes zu verrichten sind und wer sie durchzuführen hat. Dies gilt auch für eine Einschränkung der Notdienstarbeiten im Falle einer Aussperrung. Anwendung findende Notdienstvereinbarungen sind zu beachten.

2. Streikposten

Die Arbeitskampfleitung entscheidet für ihren Zuständigkeitsbereich über Streikposteneinsätze.

3. Einsatz von ver.di-Mitgliedern

Für die zuvor genannten Aufgaben sollen grundsätzlich ver.di-Mitglieder herangezogen werden.

§ 8 Aussperrung**1. Unterrichtung des Bundesvorstandes – Entscheidung über Maßnahmen**

Bei Aussperrungen sind der Bundesvorstand, die Bundesfachbereichsleitung sowie die betroffenen Landesbezirksleitungen unverzüglich zu unterrichten. Der Bundesvorstand entscheidet in Abstimmung mit der jeweiligen Bundesfachbereichsleitung über die zu ergreifenden Maßnahmen. Für die Durchführung der Maßnahme gilt § 5 entsprechend.

2. Streikunterstützung für Ausgesperrte

Bei Aussperrungen, die im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di erfolgen, werden Unterstützungsleistungen an Mitglieder wie bei gewerkschaftlich veranlassten Streiks gezahlt, soweit keine Ansprüche gegen Dritte bestehen. Die Regelungen des § 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Beendigung, Unterbrechung und Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen**1. Beendigung eines Arbeitskampfes**

Ist das Kampfziel erreicht oder die weitere Durchführung des Arbeitskampfes nicht mehr zweckdienlich, so beschließt der Bundesvorstand den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitskampfes. Die Entscheidung kann durch den Bundesvorstand widerruflich an ein nach § 5 zuständiges Gremium auf Bundes- oder Landesebene delegiert werden. Der Beschluss zur Beendigung des Arbeitskampfes kann von dem Ergebnis einer Urabstimmung oder einer Mitgliederbefragung nach § 4 abhängig gemacht werden. Nach Beendigung eines Arbeitskampfes haben die betroffenen Mitglieder die Arbeit wieder aufzunehmen bzw. die Arbeitsleistung dem Arbeitgeber bzw. dem Dienstherrn anzubieten.

2. Unterbrechung/Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen

Der Bundesvorstand kann aus arbeitskampftaktischen Gründen sowie bei Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses die Unterbrechung/Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen anordnen. Die Empfehlung der nach § 5 Ziffern 1 und 2 zuständigen Verantwortlichen/-Gremien sind zu berücksichtigen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder bei Arbeitskampfmaßnahmen

- 1. Anweisungen der Arbeitskampfleitung**
Alle an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder haben die Anweisungen der Arbeitskampfleitung zu befolgen.
- 2. Streikposteneinsatz**
Der Einsatz als Streikposten oder für sonstige Hilfsdienste ist freiwillig.
- 3. Notdienstarbeiten**
Die am Arbeitskampf beteiligten Mitglieder sind verpflichtet, Notdienstarbeiten auf Weisung der Arbeitskampfleitung auszuführen.
- 4. Unterstützung des Arbeitskampfes**
Mitglieder haben Arbeitskämpfe der ver.di zu unterstützen. Insbesondere haben sie Streikbrucharbeiten zu unterlassen. Streikbruch rechtfertigt grundsätzlich den Ausschluss des Mitgliedes.
- 5. Beantragung von Streikunterstützung**
Das Mitglied muss bei der Beantragung von Streikunterstützung die im Erfassungsformular gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Zahl der arbeitskampfbedingt am Streiktag ausfallenden persönlichen (individuellen) Arbeitsstunden und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit.

§ 11 Streikunterstützung

- 1. Unterstützung bei Streik und Aussperrung**
Die Unterstützung bei Streik und Aussperrung ist eine solidarische Leistung der ver.di an ihre Mitglieder, die infolge der aktiven Ausübung ihrer Grundrechte aus Artikel 9 des Grundgesetzes erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden. Ziel der Unterstützung ist die Stärkung der Arbeitskampffähigkeit der ver.di. Es handelt sich nicht um eine Vergütungsersatzleistung. Die Streikunterstützung ist nicht abtretbar.
- 2. Voraussetzung der Leistung**
Die Streikunterstützung erfolgt ausschließlich und nur direkt an ver.di-Mitglieder, die an einer nach § 3 beschlossenen Arbeitskampfmaßnahme teilnehmen. Die Leistung ist von der Befolgung der Arbeitskampfanweisungen und der vorgeschriebenen Meldekontrolle abhängig. Die Streikunterstützung wird geleistet
 - wenn zu einer Arbeitsniederlegung von vier Stunden/Streiktag und mehr aufgerufen wird
 und
 - das Mitglied durch eine Teilnahme am Streik Einbußen bei der Vergütung bzw. den Dienstbezügen hat. Streikunterstützung wird auch gezahlt für gesetzliche Feiertage, für die wegen des Arbeitskampfes keine Feiertagsvergütung gezahlt wurde. Das Mitglied darf mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sein.

3. Streikunterstützung bei Neueitritten

Neu eingetretene Mitglieder erhalten Streikunterstützung, wenn für den vorangegangenen Beitragsmonat eine satzungsgemäße Beitragszahlung erfolgt.

4. Beginn und Dauer der Streikunterstützung

Unter den in § 11 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfolgt die Zahlung der Streikunterstützung ab dem ersten Streiktag, längstens bis zum Ende des Arbeitskampfes.

5. Höhe der Streikunterstützung

Die Höhe der Streikunterstützung errechnet sich wie folgt: Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes x Stundenfaktor x 40 / arbeitsvertragliche Wochenarbeitszeit.

5.1 Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes

Der Durchschnittsbeitrag wird aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Beitragsmonaten vor Beginn des Arbeitskampfes entrichteten satzungsgemäßen Beiträgen gebildet. Ein nach § 14 Abs. 4 der ver.di-Satzung freiwillig erhöhter Beitrag führt nicht zu einer erhöhten Unterstützung. Im Falle von Neueintritten (§ 11 Ziffer 3) wird der Beitrag des ersten Mitgliedschaftsmonates zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Mitglieder, die erst innerhalb der letzten drei Beitragsmonate vor dem Streik in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind oder deren Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum ruhte.

5.2 Stundenfaktor

Der Stundenfaktor errechnet sich nach der Zahl der arbeitskampfbedingt am Streiktag ausfallenden persönlichen Arbeitsstunden, für die keine Vergütung gezahlt wird und dem Faktor:

- 0,275 bei einer Mitgliedschaftsdauer von bis zu 12 Beitragsmonaten;
- 0,3125 bei einer Mitgliedschaftsdauer über 12 Beitragsmonaten.

Bei der Berechnung der ausgefallenen persönlichen Arbeitsstunden werden

- Mehrarbeit bzw. Überstunden nicht berücksichtigt;
- bei Schichtarbeit und Arbeitszeitkonten die jeweiligen Schicht- bzw. Dienstpläne zugrunde gelegt;
- bei Gleitzeitregelungen die arbeitstägliche Durchschnittsarbeit zugrunde gelegt.

Wird eine Monatsvergütung gezahlt und diese in festen und gleichen kalendertäglichen Tagessätzen berechnet, kann bei der Berechnung des Stundensatzes statt der am Streiktag persönlich ausgefallenen Arbeitsstunden die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit zugrunde gelegt werden. Diese Berechnung ist in diesem Fall für die Gesamtdauer des Arbeitskampfes anzuwenden.

Der Stundenfaktor beträgt grundsätzlich höchstens 2,75 bzw. 3,125 bei mehr als neun ausfallenden persönlichen Arbeitsstunden am Streiktag¹.

¹ Siehe Anlage 1

5.3 Berechnung in Sonderfällen

Soweit es zum Erfolg eines Arbeitskampfes zwingend erforderlich ist oder wenn dies im Rahmen einer ressourcenbegrenzenden Arbeitskampfstrategie erfolgt, kann der Bundesvorstand einen zusätzlichen Ausgleich beschließen, wenn am Arbeitskampf beteiligte Mitglieder in besonderer Weise wirtschaftliche Nachteile erleiden.

Dies ist ausnahmsweise auch möglich, wenn an Arbeitskämpfen beteiligte Mitglieder besondere wirtschaftliche Nachteile wegen der Dauer des Streiks (mehr als einen Abrechnungsmonat) erleiden.

Bei der Feststellung besonderer wirtschaftlicher Nachteile sind ausschließlich beitragsrelevante Einkommensbestandteile zu berücksichtigen.

Die Anpassung der Streikunterstützung ist möglich

- durch eine Absenkung der erforderlichen Minstdauer der Arbeitsniederlegung (§ 11 Ziffer 2)

und/oder

- durch eine Veränderung der Stundenfaktoren (§ 11 Ziffer 5.2).

Der Bundesvorstand kann eine Veränderung der erforderlichen Minstdauer der Arbeitsniederlegung und/oder der Stundenfaktoren auch beschließen, sofern dies zur Begrenzung der Kosten eines bestimmten Arbeitskampfes im Organisationsinteresse dringend erforderlich ist.

Für Mitglieder, die privat krankenversichert sind, kann der Bundesvorstand die Übernahme des Krankenkassenbeitrages beschließen, sofern die Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich sind.

5.4 Kinderzulage

Für jedes kindergeldberechtigtes Kind erhöht sich die Streikunterstützung pro Auszahlungstag, für den keine Vergütung bzw. keine Dienstbezüge bezahlt werden um 2,50 Euro. Die Zulage wird pro Kind und Tag nur einmal gezahlt.

6 Anrechnung, Versagung und Rückzahlung der Streikunterstützung

6.1 Leistungen der Sozialversicherung

Auf die gewährte Streikunterstützung sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung oder anderer Sozialversicherungsträger voll anzurechnen. Das Mitglied ist verpflichtet, Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, zu beantragen.

6.2 Rückzahlung bei nachträglich erhaltener Vergütung

Mitglieder, denen nachträglich Vergütung oder Dienstbezüge für arbeitskampfbedingt ausgefallene Arbeitsstunden gezahlt wurden, sind verpflichtet, die erhaltene Streikunterstützung zurückzuzahlen.

6.3 Rückzahlung bei Austritt und Ausschluss

Mitglieder, die innerhalb von 12 Beitragsmonaten, gerechnet ab dem letzten Tag für den Streikunterstützung gezahlt wurde, aus ver.di austreten, müssen die erhaltene Streikunterstützung in voller Höhe zurück-

zahlen. Entscheidend ist der Tag des Wirksamwerdens der Austrittserklärung.

Für Mitglieder, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor Beginn oder während des Arbeitskampfes in ver.di eingetreten sind, verlängert sich dieser Zeitraum auf 18 Beitragsmonate.

Mitglieder, die bei einem durch ver.di ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeiten leisten und infolgedessen ausgeschlossen werden, müssen die im Rahmen des Arbeitskampfes erhaltene Streikunterstützung zurückzahlen.

6.4 **Versagung der Streikunterstützung**

Die Streikunterstützung kann unter anderem versagt werden, wenn ein Mitglied

- die Übernahme von Notdienstarbeiten ablehnt;
- im Rahmen des Arbeitskampfes schwerwiegende ungesetzliche Handlungen begeht;
- umfassende Auskunft über Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder anderer Sozialversicherungsträger verweigert.

7. **Verfahrensregelung durch den Bundesvorstand**

Der Bundesvorstand regelt im Rahmen einer Ausführungsbestimmung Grundsätze bei der Anwendung des § 11 Ziffern 5.2 sowie für das Verfahren zur Beantragung und Gewährung von Unterstützungsleistungen.

§ 12 Streiknebenkosten

1. **Regelungsgegenstand**

Streiknebenkosten sind Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung einer konkreten, nach § 3 Ziffer 1 beschlossenen Arbeitskampfmaßnahme entstehen. Hierzu zählen nicht:

- Kosten für die Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen für Grund- und Standardausstattung

sowie

- Kosten der Tarifarbeit.

2. **Finanzierung der Streiknebenkosten**

Streiknebenkosten werden unter Beachtung der Budgetierungsrichtlinie in ihrer jeweiligen Fassung außerhalb der Sachkostenbudgets der Ebenen und Fachbereiche aus dem zentralen Streikfonds durch Zuweisung einer Pauschale finanziert.

3. **Höhe der Pauschale**

Die Pauschale beträgt bei einem vollschichtigen Streik pro Mitglied/ Streiktag 8,00 Euro. Bei einer untermittelschichtigen Arbeitskampfmaßnahme, bei Urabstimmungen und bei Mitgliederbefragungen nach § 4 beträgt die Pauschale pro Teilnehmer/in pro Tag 4,00 Euro. Die Finanzierung ist jeweils auf die Höhe der für die Streik- bzw. Aktionstage tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten begrenzt.

4. Mehrausgaben

Mehrausgaben zur Durchführung von organisationspolitisch notwendigen Maßnahmen (dezentrale/zentrale Aktionen mit entsprechendem logistischem Mehraufwand) können in begründeten Einzelfällen zusätzlich aus dem zentralen Streikfonds finanziert werden. Diese Mehrausgaben müssen im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Ziffer 3 (in der Checkliste) begründet und beziffert beantragt und vom Bundesvorstand beschlossen werden.

5. Abrechnung der Streiknebenkosten

Die nach § 5 zuständigen Verantwortlichen/Gremien verrechnen die Streiknebenkosten mit der in der ver.di-Bundesverwaltung zuständigen Stelle. Die Abrechnung mit der Bundesverwaltung ist unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes vorzunehmen, spätestens jedoch im darauf folgenden Quartal.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung löst die Richtlinie in der Fassung vom 17. Juni 2009 ab. Sie tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 1 – Stundenfaktor

Der Stundenfaktor nach § 11 Ziffer 5.2 der Arbeitskampfrichtlinie beträgt hochgerechnet:		
ausfallende persönliche Arbeitsstunden	Dauer Mitgliedschaft (Beitragsmonate)	
	bis 12 Monate	über 12 Monate
bis zu 1 Std.	0,275	0,3125
bis zu 2 Std.	0,55	0,625
bis zu 3 Std.	0,825	0,9375
bis zu 4 Std.	1,1	1,25
bis zu 5 Std.	1,375	1,5625
bis zu 6 Std.	1,65	1,875
bis zu 7 Std.	1,925	2,1875
bis zu 8 Std.	2,2	2,50
bis zu 9 Std.	2,475	2,8125
über 9 Std.	2,75	3,125

Richtlinie zur Tarifarbeit (Tarifrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Tarifarbeit der ver.di	77
2. Verantwortlichkeiten	77
2.1 Grundsätze.....	77
2.2 Bundesebene.....	77
2.3 Landesbezirke.....	77
2.4 Bezirke.....	78
2.5 Unterschriftenvollmacht.....	78
3. Bundestarifausschuss	78
3.1 Zusammensetzung des Bundestarifausschusses.....	78
3.2 Aufgaben.....	79
4. Tarifpolitische Grundsatzabteilung/Clearingstelle	79
4.1 Die Tarifpolitische Grundsatzabteilung hat unter anderem folgende Aufgaben.....	79
4.2 Zusammensetzung der Clearingstelle.....	79
4.3 Aufgaben der Clearingstelle.....	80
5. Koordination der Tarifarbeit	80
5.1 Zuständigkeiten in der Tarifkoordination.....	80
5.2 Verfahren.....	81
5.3 Vetorecht.....	81
5.4 Konfliktlösung.....	82
6. Tarifdokumentation	82
6.1 Tarifregister.....	82
6.2 Kündigung und Abschluss von Tarifverträgen.....	82
6.3 Vollmachten zum Führen von Tarifverhandlungen.....	82
7. Bildung von Tarifkommissionen	83
7.1 Grundsätze.....	83
7.2 Zusammensetzung von Tarifkommissionen.....	83
7.3 Wahlverfahren.....	83
7.4 Verhandlungsführung.....	84
7.5 Verhandlungskommissionen.....	84
7.6 Beschlussfähigkeit.....	84
7.7 Teilnahme weiterer Vertreter/-innen und von Sachverständigen.....	84
8. Schlussbestimmungen	84
8.1 In-Kraft-Treten.....	84

1. Tarifarbeit der ver.di

Die Regelung und Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter/-innen, Angestellten, Auszubildenden und Freien Mitarbeiter/-innen durch den Abschluss von Tarifverträgen, Abkommen und sonstigen Vereinbarungen gehört zu den besonderen Aufgaben der ver.di.

2. Verantwortlichkeiten

2.1 Grundsätze

- 2.1.1 Die Tarifarbeit der ver.di wird von den durch die Fachbereiche gebildeten Tarifkommissionen wahrgenommen. Die Gesamtorganisation entwickelt zu zentralen fachbereichsübergreifenden Fragen tarifpolitische Grundsätze. Diese Grundsätze sind für die Tarifkommissionen verbindlich. Die tarifpolitischen Grundsätze werden von einem fachbereichsübergreifenden Tarifausschuss erarbeitet, mit den Tarifkommissionen beraten und dem Gewerkschaftsrat zur Entscheidung vorgelegt.
- 2.1.2 Die fachbereichsbezogenen Kompetenzen in der Tarifarbeit werden in den Fachbereichsstatuten festgelegt.

2.2 Bundesebene

- 2.2.1 Die Tarifkommissionen in den Fachbereichen sind für die Kündigung von Tarifverträgen, die Aufstellung von Forderungen, die Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen und das Erklären des Scheiterns von Verhandlungen und den Abschluss zuständig.
- 2.2.2 Bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen sind fachbereichsübergreifende Tarifkommissionen zuständig und verantwortlich. Der Bundesvorstand entscheidet auf Vorschlag der betroffenen Fachbereiche im Rahmen seiner Geschäftsverteilung über die Federführung.
- 2.2.3 Für die Tarifbereiche des unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienstes und die Tarifbereiche, deren Tarifrecht an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes angelehnt oder aus ihm entwickelt sind mit Ausnahme der Bundespostnachfolgeunternehmen sowie deren Tochterunternehmen, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Ersatzkassen wird ein fachbereichsübergreifendes Tarifsekretariat gebildet. Für diese Tarifarbeit ist ein nach der Geschäftsverteilung des Bundesvorstandes zuständiges Mitglied des Bundesvorstandes federführend.

2.3 Landesbezirke

- 2.3.1 Ziffer 2.2 gilt für die Landesbezirke sinngemäß.

2.4 Bezirke

2.4.1 Die Fachbereiche im Bezirk beziehungsweise bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen die Bezirke sind für örtliche Tarifverträge in ihrem organisatorischen Bereich zuständig, soweit ihnen bei

- a) fachbereichsbezogenen Tarifbereichen durch die Leitung des Fachbereichs des Landesbezirks
oder
- b) bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen durch die Landesbezirksleitung

schriftlich eine widerrufliche Vollmacht erteilt wird.

2.5 Unterschriftenvollmacht

Vollmacht für den Abschluss und für die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Tarifverträgen im Auftrag und in Vollmacht des Bundesvorstandes haben

- bei Bundes-Tarifverträgen der/die Bundesfachbereichsleiter/-in sowie als zweite Unterschrift der/die Verhandlungsführer/-in,
- bei regionalen Tarifverträgen ein Mitglied der Landesbezirksleitung im Auftrag des/der Bundesfachbereichsleiters/-in sowie als zweite Unterschrift der/die Verhandlungsführer/-in.

Diese Tarifverträge müssen zusätzlich von dem/der zuständigen Landesfachbereichsleiter/-in unterschrieben werden, sofern nicht Personenidentität besteht.

3. Bundestarifausschuss

3.1 Zusammensetzung des Bundestarifausschusses

Der Bundestarifausschuss setzt sich zusammen aus

- 3.1.1** dem für tarifpolitische Grundsatzfragen zuständigen Mitglied des Bundesvorstandes (Vorsitz),
- 3.1.2** ehrenamtlichen Mitgliedern von Tarifkommissionen der Tarifbereiche; sie werden von den Fachbereichsvorständen benannt; jeder Fachbereich erhält für je begonnene 200.000 Mitglieder ein Mandat im Bundestarifausschuss,
- 3.1.3** je einem/einer hauptamtlichen Vertreter/-in aus jedem Fachbereich sowie den hauptamtlichen Verhandlungsführer/-innen aus fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen.
- 3.1.4** dem/der Leiter/-in der Tarifpolitischen Grundsatzabteilung mit beratender Stimme (Geschäftsführung),
- 3.1.5** je einem/einer Vertreter/-in der Jugend und der Frauen. Sie werden vom Bundesjugendvorstand beziehungsweise vom Bundesfrauenrat benannt.

3.2 Aufgaben

Zur Unterstützung, Zuarbeit und Vorbereitung von Entscheidungen des Bundesvorstandes und des Gewerkschaftsrates berät der Bundestarifausschuss nach Beteiligung der Tarifkommissionen unter anderem

- tarifpolitische Grundsätze der ver.di,
- fachbereichsübergreifende tarifpolitische Konzeptionen und Zielsetzungen,
- fachbereichsübergreifenden Maßnahmen und Strategien gegen Tarif- und Verbandsflucht,
- tarifpolitische Strategien zur Erschließung neuer Tarifbereiche.

Die Fachbereiche entwickeln ein Verfahren zur Einbeziehung ihrer Tarifkommissionen.

4. Tarifpolitische Grundsatzabteilung/Clearingstelle

4.1 Die Tarifpolitische Grundsatzabteilung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- 4.1.1 Vorbereitung von tarifpolitischen Grundsätzen und einer tarifpolitischen Programmatik in Zusammenarbeit mit Tarifkommissionen, Fachbereichen, dem Bundestarifausschuss und den Landesbezirken,
- 4.1.2 Koordinierung der Tarifpolitik von ver.di, auch in der tarifpolitischen Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene,
- 4.1.3 Vertretung von ver.di in tarifpolitischen Fragen gegenüber dem DGB, den DGB-Gewerkschaften und anderen Institutionen,
- 4.1.4 Geschäftsführung für den Bundestarifausschuss,
- 4.1.5 Beobachtung von Arbeitgeberverbänden, Auswertung und Dokumentation tarifpolitischer Positionen,
- 4.1.6 Geschäftsführung der Clearingstelle beim Bundesvorstand,
- 4.1.7 Beratung von Tarifkommissionen, Fachbereichen, Verhandlungsführungen und Landesbezirken in grundsätzlichen tarifpolitischen Fragen, zum Beispiel durch die Entwicklung von tariflichen Niveauvergleichen zur Unterstützung von Tarifverhandlungen,
- 4.1.8 Vorbereitung von Entscheidungen des Bundesvorstandes nach § 69 Ziffer 2 ver.di-Satzung (Vetorecht),
- 4.1.9 Tarifdokumentation und Tarifarchiv.

4.2 Zusammensetzung der Clearingstelle

- Je Fachbereich ein/e Vertreter/-in (benannt durch die Fachbereichsleitung),
- die/der Leiter/-in der Tarifpolitischen Grundsatzabteilung,
- ein/e Gewerkschaftssekretär/-in der Tarifpolitischen Grundsatzabteilung.

4.3 Aufgaben der Clearingstelle

4.3.1 Die Clearingstelle hat die Aufgabe, die Einhaltung der tarifpolitischen Grundsätze und Zielsetzungen der ver.di zu überwachen. Dies gilt entsprechend für die Einhaltung von tariflichen Mindeststandards und Eckpunkten (Ziffer 4.3.2).

Die Clearingstelle ist über laufende Tarifverhandlungen und -ergebnisse zu unterrichten, wenn diese im Zusammenhang mit grundsätzlichen Problemen von Verbands- und Tarifflicht sowie Gesamt-Arbeitgeberstrategien zur Absenkung von Tarifniveaus stehen.

4.3.2 Zur Vermeidung einer Tarifkonkurrenz zwischen Branchen und Sparten im Organisationsbereich der ver.di kann die Clearingstelle Koordinierungsgruppen einrichten, deren Aufgabe die Vorbereitung von Eckpunkten und Mindeststandards für Tarifverträge in diesen Branchen und Sparten ist.

4.3.3 Die Clearingstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Koordination der Tarifarbeit

5.1 Zuständigkeiten in der Tarifkoordination

5.1.1 Für die Koordination und Abstimmung der Tarifarbeit auf Bundes-, Landesbezirks- und Bezirksebene innerhalb eines Fachbereichs ist der Bundesfachbereichsvorstand bzw. im Rahmen seiner Beschlüsse der/die Bundesfachbereichsleiter/-in zuständig und verantwortlich. Der Bundesfachbereich kann auf die Fachbereiche in den Landesbezirken delegieren.

5.1.2 In zentralen fachbereichsübergreifenden tarifpolitischen Grundsatzfragen im Rahmen von Beschlüssen des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsrates obliegt die Koordination und Abstimmung der Tarifpolitik dem Bundesvorstand, in den Landesbezirken den Landesbezirksleitungen.

5.1.3 In den Landesbezirken stimmen sich Fachbereiche und Ebenen über bevorstehende und laufende Tariffbewegungen und Arbeitskämpfe ab. Die Koordination¹ obliegt der Landesbezirksleitung; sie unterrichtet den Landesbezirksvorstand.

5.1.4 Bei Bedarf wird im Landesbezirk ein fachbereichsübergreifender Landesbezirkstarifausschuss gebildet. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung entscheidet der Landesbezirksvorstand. Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch Fachbereichsvorstände im Landesbezirk. Ein nach der Geschäftsverteilung zuständiges Mitglied der Landesbezirksleitung führt die Geschäfte des Landesbezirkstarifausschusses.

5.1.5 Bei Bedarf wird im Landesbezirk eine Clearingstelle eingerichtet. Über die Zusammensetzung entscheidet der Landesbezirksvorstand. Ziffer 4.2 ist sinngemäß anzuwenden. Die Clearingstelle ist dem Mitglied der Landesbezirksleitung zugeordnet, das die Geschäfte des Landesbezirkstarifausschusses führt.

¹ Koordination umfasst nicht die Zustimmung zu oder Genehmigung von Tariffbewegungen.

5.2 Verfahren

- 5.2.1** Vor Einleitung von bundesweiten Tarifbewegungen erarbeiten Tarifkommissionen bzw. bei regionalen Tarifverträgen der Fachbereich auf Bundesebene und der/die jeweilige Verhandlungsführer/-in eine Strategie, die die Forderungsschwerpunkte, mögliche Auswirkungen auf andere Tarifbereiche, gegebenenfalls Hinweise zu fachbereichsübergreifendem Abstimmungsbedarf, Planungen zur Mobilisierung der betroffenen Mitglieder und andere begleitende Maßnahmen umfasst.
Die Planung und Strategie der Tarifrunden erhält der Bundesvorstand über die tarifpolitische Grundsatzabteilung/Clearingstelle zur Kenntnisnahme.
- 5.2.2** Sind Tarifziele allein auf dem Verhandlungswege nicht durchsetzbar, können nach Beschlussfassung durch die zuständige Tarifkommission, durch die Verhandlungsführung/die Fachbereichsleitung auf Bundes- und Landesbezirksebene Anträge auf Einleitung von Warnstreiks, Urabstimmungen und Streiks beim Bundesvorstand gestellt werden. Näheres regelt die Richtlinie über Urabstimmung und Arbeitskampf.
- 5.2.3** Der Bundesvorstand entscheidet über die beantragten Maßnahmen. Der Bundesvorstand kann beantragte Maßnahmen ablehnen, wenn damit offensichtlich wesentliche politische und/oder finanzielle Risiken verbunden sind. Er kann in einem Rahmenbeschluss den Gesamtumfang der Maßnahmen festlegen und die Entscheidung über kurzzeitige, befristete Arbeitsniederlegungen und Warnstreiks delegieren. Näheres regelt die Richtlinie über Urabstimmung und Arbeitskampf.

5.3 Vetorecht

- 5.3.1** Verstoßen Tarifforderungen oder Verhandlungsergebnisse gegen beschlossene tarifpolitische Grundsätze und Zielsetzungen, kann der Bundesvorstand sein Veto einlegen.
Der Bundesvorstand kann das Vetorecht in einem von ihm festzulegenden Umfang auf Bundesfachbereichsleitungen und Landesbezirksleitungen delegieren.
- 5.3.2** Die Entscheidung des Bundesvorstandes wird von der Tarifpolitischen Grundsatzabteilung/Clearingstelle vorbereitet.
- 5.3.3** Die Entscheidungsvorbereitung durch die Tarifpolitische Grundsatzabteilung/Clearingstelle führt dazu, dass beanstandete Forderungen nicht erhoben beziehungsweise Verhandlungsergebnisse nicht in Kraft gesetzt werden dürfen, bevor der Bundesvorstand gemäß Ziffer 5.3.1 entschieden hat.
- 5.3.4** Ist das Vetorecht nach Ziffer 5.3.1 Satz 2 delegiert, beantragen Bundesfachbereichsleitung beziehungsweise Landesbezirksleitung die Vorbereitung der Entscheidung gemäß Ziffer 5.3.2, und Ziffer 5.3.3 gilt entsprechend ab Antragstellung.

5.4 Konfliktlösung

- 5.4.1** Gegen das Veto nach Ziffer 5.3.1 kann die zuständige Tarifkommission Beschwerde beim Gewerkschaftsrat erheben. Der Gewerkschaftsrat entscheidet nach Anhörung des Bundesvorstandes und der Tarifkommission endgültig. Ist das Veto von einer Bundesfachbereichsleitung oder Landesbezirksleitung beantragt worden (Ziffer 5.3.4), sind auch sie anzuhören.

6. Tarifdokumentation

6.1 Tarifregister

- 6.1.1** Die Tarifdokumentation der ver.di wird in der Tarifpolitischen Grundsatzaufteilung des Bundesvorstandes geführt.

6.2 Kündigung und Abschluss von Tarifverträgen

- 6.2.1** Alle Tarifänderungen und Mitteilungen über die Kündigung von Tarifverträgen sind der Tarifdokumentation zu melden. Dies gilt auch für die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen.
- 6.2.2** Bei der Tarifdokumentation ist von jedem auf Bundes-, Landesbezirks- und Bezirksebene abgeschlossenen Tarifvertrag die erforderliche Zahl von Exemplaren zu hinterlegen.
- 6.2.3** Die Ziffern 6.2.1. und 6.2.2. gelten auch für Vereinbarungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise wie Tarifverträge wirken.
- 6.2.4** Die Tarifdokumentation gibt jährlich eine Gesamtübersicht und -auswertung aller überregionalen Tarifverträge und Vereinbarungen heraus.
- 6.2.5** Rechtzeitig vor Wirksamwerden von erstmaligen Kündigungsfristen stellt die Tarifdokumentation bei überregionalen Tarifverträgen und Vereinbarungen den zuständigen Stellen entsprechende Übersichten zur Verfügung.

6.3 Vollmachten zum Führen von Tarifverhandlungen

- 6.3.1** Die Erteilung von Vollmachten zu Tarifverhandlungen an Bezirke, deren Umfang und deren Widerruf sind der Tarifdokumentation schriftlich mitzuteilen.

7. Bildung von Tarifkommissionen

7.1 Grundsätze

Für jeden Tarifbereich werden entsprechend den räumlichen und fachlichen Geltungsbereichen Tarifkommissionen gewählt. Sie bestehen aus Mitgliedern, die zum jeweiligen Tarifbereich gehören. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Organe gewählt.

7.2 Zusammensetzung von Tarifkommissionen

7.2.1 Die Fachbereichsvorstände auf Bundes- und Landesbezirksebene entscheiden über Größe und Struktur der Tarifkommissionen. Sie können regionale beziehungsweise sektorale Untergliederungen bilden.

7.2.2 Bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen werden Größe und Struktur der Tarifkommissionen durch den Bundesvorstand bzw. Landesbezirksvorstand festgelegt. Die betroffenen Fachbereiche haben hierbei ein Vorschlagsrecht. Die Leiter/-innen der Fachbereiche sind stimmberechtigte Mitglieder der Tarifkommission. Sie können sich vertreten lassen.

7.2.3 Bei der Verteilung der Mandate in Tarifkommissionen sind nach der Mitgliederzahl regionale Untergliederungen, Teilbranchen und ggf. Betriebe, Berufs- und Beschäftigtengruppen angemessen zu berücksichtigen.

7.2.4 Frauen müssen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil im Tarifbereich vertreten sein.

7.2.4.1 Zusätzlich nehmen zwei Kolleginnen der frauentarifpolitischen Foren gemäß Richtlinie zur Frauen- und Gleichstellungspolitik mit beratender Stimme teil.

Finden keine frauentarifpolitischen Foren statt, werden zwei Kolleginnen, die aus der gewerkschaftlichen Frauen- und Gleichstellungspolitik kommen, beratend in die Tarifkommissionen entsandt.

7.2.5 Vertreter/-innen der Jugend sind entsprechend ihrem Mitgliederanteil, mindestens jedoch mit zwei Vertreter/-innen zu berücksichtigen.

7.2.6 Fachbereichsübergreifende Tarifkommissionen auf Bundesebene bestehen höchstens aus 200 stimmberechtigten Mitgliedern.

7.3 Wahlverfahren

7.3.1 Das Wahlverfahren legen die Fachbereichsvorstände auf Bundesbeziehungsweise Landesbezirksebene fest, bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen der Bundesvorstand beziehungsweise die Landesbezirksvorstände.

7.3.2 Die Wahl der Mitglieder von Tarifkommissionen soll möglichst dezentral durch die Mitglieder oder deren gewählte Vertreter/-innen des Tarifbereichs erfolgen.

7.3.3 Für die Mitglieder von Tarifkommissionen können Stellvertreter/-innen gewählt werden. Sie haben bei Verhinderung oder Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht.

7.4 Verhandlungsführung

7.4.1 Der/die mit Tarifverhandlungen beauftragte Verhandlungsführer/-in leitet die Sitzungen der Tarifkommission und die Tarifverhandlungen. Er/sie gehört der Tarifkommission mit Stimmrecht an.

7.5 Verhandlungskommissionen

7.5.1 Jede Tarifkommission kann Verhandlungskommissionen wählen. Sie sollen grundsätzlich aus Mitgliedern der jeweiligen Tarifkommission bestehen. Die Ziffern 7.2.4 und 7.2.5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Verhandlungskommission führt im Rahmen der Beschlussfassung der Tarifkommission die Verhandlungen und gibt Empfehlungen an die Tarifkommission.

7.6 Beschlussfähigkeit

7.6.1 Tarif- und Verhandlungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7.7 Teilnahme weiterer Vertreter/-innen und von Sachverständigen

7.7.1 Fachsekretär/-innen können mit beratender Stimme zu Sitzungen von Tarif- und Verhandlungskommissionen hinzugezogen werden. Das Nähere regelt der/die Verhandlungsführer/-in im Einvernehmen mit der Tarifkommission. Dies gilt gleichermaßen auch für Sachverständige; bei Fragen der betrieblichen Altersversorgung werden betroffene Vertreter/-innen der Senior/-innen beratend hinzugezogen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 In-Kraft-Treten

Richtlinie gemäß § 17 der ver.di-Satzung (Gemaßregeltenunterstützung)

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat
in seiner Sitzung vom 14.–16. März 2012.

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	85
2. Voraussetzungen	85
3. Höhe, Dauer und Finanzierung	86
4. Auskunftspflicht	86
5. Anrechnung, Rückzahlung und Widerruf	86
6. Bearbeitung	86
7. Rückzahlungsverpflichtung	87
8. Inkrafttreten	88

1. Zielsetzung

Mitgliedern, die aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit erwerbslos oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar und vergleichbar bedroht werden, kann Unterstützung gewährt werden. Diese Mitglieder sollen grundsätzlich in die gleiche Lage versetzt werden wie die Mitglieder, die sich in einem von ver.di ausgerufenen unbefristeten Erzwingungsstreik befinden und eine Streikgeldunterstützung gemäß der Arbeitskampfrichtlinie erhalten.

Die Gemaßregeltenunterstützung ist eine freiwillige Leistung der ver.di. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht (§ 15 Abs. 4 Satz 2 ver.di-Satzung).

2. Voraussetzungen

Eine Unterstützung wird gewährt, wenn:

- das Mitglied unverzüglich nach seiner Entlassung schriftlich bei seiner zuständigen Bezirksverwaltung eine Unterstützung beantragt,
- das Mitglied zugleich eine schriftliche Rückzahlungsverpflichtung nach Nr. 7 dieser Richtlinie abgibt,
- das Mitglied zum Zeitpunkt der Entlassung nicht länger als drei Monate mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen im Rückstand ist (§ 15 Abs. 5 ver.di-Satzung),
- die Handlung, die zur Maßregelung führte, auf Weisung oder im Einvernehmen mit der dafür zuständigen ver.di-Gliederung erfolgt ist,

- e) das Mitglied rechtliche Schritte gegen die Entlassung eingeleitet und sich bei der Bundesagentur arbeitslos gemeldet hat oder nachweisbar in seiner wirtschaftlichen Existenz unmittelbar und vergleichbar bedroht ist und
- f) die Maßregelung von der Landesbezirksfachbereichsleitung sachlich geprüft wurde.

3. Höhe, Dauer und Finanzierung der Unterstützung

- a) Die Unterstützung darf nur an das gemäßregelte Mitglied ausgezahlt werden. Die Unterstützung kann weder verpfändet noch an Dritte übertragen (§ 15 Abs. 6 ver.di-Satzung) oder vererbt werden.
- b) Die Höhe der Unterstützung wird nach § 11 Nr. 5 der Arbeitskampfrichtlinie berechnet. Eine höhere Unterstützung ist nicht zulässig. Die Unterstützung wird ausschließlich als Bruttobetrag gewährt.
- c) Die Unterstützung wird vom Tag der Maßregelung an gewährt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich und bargeldlos.
- d) Die Unterstützung wird aus dem Vermögen der ver.di finanziert.

4. Auskunftspflicht

Das Mitglied verpflichtet sich gemäß Nr. 7 dieser Richtlinie zur Abgabe der Rückzahlungsverpflichtung und informiert die ver.di-Bezirksverwaltung unverzüglich über den Erhalt von Leistungen Dritter (z. B. Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, Wohngeld, Bafög etc.) und sonstige Veränderungen seiner Vermögensverhältnisse.

5. Anrechnung, Rückzahlung und Widerruf der Unterstützung

- a) Die in § 11 Nr. 6.1 der Arbeitskampfrichtlinie genannten Leistungen sind auf die Unterstützung anzurechnen. Der Anspruch auf eine Unterstützung erlischt in den in § 11 Nr. 6.4 der Arbeitskampfrichtlinie genannten Fällen.
- b) Für die Rückzahlung der Unterstützung gilt § 11 Nr. 6.4 der Arbeitskampfrichtlinie entsprechend.
- c) Nimmt das Mitglied wieder eine Arbeit auf oder lehnt es eine zumutbare Beschäftigung ab, wird ab diesem Zeitpunkt die Unterstützung eingestellt.
- d) Wird ein von ver.di gewährter Rechtsschutz widerrufen, wird mit dem Entzug des Rechtsschutzes gleichzeitig die Leistung der Unterstützung eingestellt.
- e) Überzahlte Beträge sind vom Mitglied unverzüglich auf das Konto der auszahlenden Stelle der ver.di zu überweisen.

6. Bearbeitung

- a) Über die Gewährung (Dauer, Höhe, Leistungsbeginn), die Anrechnung und Rückzahlung der Unterstützung entscheiden die für Arbeitskampforganisation und Finanzen zuständigen Bundesvorstandsressorts nach Anhörung des Bundesfachbereichs.

- b) Die Entscheidungsbefugnis nach Nr. 6 a) delegiert der Bundesvorstand bis auf Weiteres an die für Arbeitskampforganisation und Finanzen zuständigen Bundesvorstandsressorts.
- c) In begründeten Fällen kann der Bundesvorstand von dieser Richtlinie abweichen. Der Gewerkschaftsrat ist entsprechend zu unterrichten.
- d) Die ordnungsgemäße Durchführung der in Nr. 2 bis 5 festgelegten Regelungen obliegt dem zuständigen Bezirk.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Eine Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Mitglied die nachfolgende Rückzahlungsverpflichtung unterzeichnet.

Hiermit verpflichtet sich das Mitglied

(Name, Vorname) (Mitgliedsnummer)

(Wohnanschrift) (Geburtsdatum)

die ver.di-Bezirksverwaltung unverzüglich über den Erhalt von Leistungen Dritter (z. B. Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, Wohngeld, Bafög etc.) unverzüglich schriftlich zu unterrichten, ebenso über sonstige Veränderungen seiner Vermögensverhältnisse.

Auf die gewährte Unterstützung sind amtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung und anderer Sozialversicherungsträger in vollem Umfange anzurechnen und entsprechend anteilig zurückzuzahlen.

Dies gilt auch für den Fall von Lohn- und Gehaltszahlungen und Zahlungen von Entschädigungen (z.B. Abfindungen) gleich auf welcher Rechtsgrundlage und der (Wieder-)Aufnahme einer Tätigkeit beim bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber.

Sollte dem Mitglied aus von ihm nachzuweisenden Gründen eine Rückzahlung in einem Betrag nicht möglich sein, verpflichtet es sich zu einer ratenweisen Rückzahlung. Die Ratenzahlungsvereinbarung ist mit der ver.di-Bundesverwaltung zu vereinbaren.

Die Unterstützung wird an das Mitglied ausbezahlt. Sie kann weder verpfändet noch an Dritte übertragen oder vererbt werden.

Die Unterstützung wird eingestellt, wenn das Mitglied eine Arbeit aufnimmt oder eine zumutbare Beschäftigung ablehnt. Das gilt auch, wenn ein von ver.di gewährter Rechtsschutz widerrufen wird. Überzahlte Beträge sind vom Mitglied unverzüglich auf das Konto der auszahlenden ver.di-Stelle zu überweisen.

Die vorstehenden Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Mitglieds)

8. Inkrafttreten

Die erste Änderung der Richtlinie trat am 2./3. Dezember 2010 in Kraft. Für Unterstützungen, die vor diesem Zeitpunkt gewährt wurden, galt die Richtlinie in ihrer vom Gewerkschaftsrat am 8./9. Juni 2005 beschlossenen Fassung.

Beitragsrichtlinie

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am 24./25. September 2013.

1. Fälligkeit der Beiträge

- 1.1 Der Beitrag ist monatlich zum Ende des Beitragsmonates fällig.
- 1.2 Darüber hinaus kann der Beitrag für ein Vierteljahr, ein Halbjahr mit Fälligkeit zur Mitte des Zahlungsrhythmus oder ein Jahr mit Fälligkeit im April des laufenden Jahres im Voraus entrichtet werden.

2. Höhe der Beiträge und Beitragspflicht

- 2.1 Alle Mitglieder der ver.di sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag beträgt 2,50 € monatlich.
- 2.2 Mitglieder im Beschäftigungsverhältnis zahlen jeweils 1 Prozent ihres regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes beziehungsweise ihrer regelmäßigen monatlichen Ausbildungsvergütung als Mitgliedsbeitrag pro Monat.

Nicht zu den Berechnungsgrundlagen zählen Einmalzahlungen wie beispielsweise Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Jahresprämien sowie unregelmäßige Schicht- und Erschwerniszuschläge; Einmalzahlungen im Rahmen von Tarifierhöhungen sind jedoch beitragspflichtig. Der Beitrag wird nach kaufmännischen Regeln auf 1/100 Cent von einem Euro ermittelt.

- 2.3 Für Bezieherinnen/Bezieher von Renten, Pensionen, Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld (Alg I) und anderen Leistungen nach dem SGB III beträgt der Monatsbeitrag 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus dem Gesamteinkommen, das seinen Ursprung in einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat.

Zu den Berechnungsgrundlagen zählen regelmäßige Leistungen, wie sie zum Beispiel von Rentenversicherungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit oder den Jobcentern erbracht werden. Entscheidend ist, dass die gewährte Leistung ihren Ursprung in einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat.

Nicht zu den Berechnungsgrundlagen hiernach zählen zum Beispiel Hinterbliebenen-versorgungsleistungen. Auch einmalige Leistungen fallen nicht in die Berechnungsgrundlagen.

Der Beitrag wird nach kaufmännischen Regeln auf 1/100 Cent von einem Euro ermittelt.

Mitglieder die zeitgleich eine der in Satz 1 genannten sozialen Leistungen und ein Arbeitseinkommen beziehen, zahlen grundsätzlich einen Monatsbeitrag von 0,5 Prozent auf die o.g. sozialen Leistungen und einen Monatsbeitrag von 1,0 Prozent gem. Ziffer 2.2 der Richtlinie bzw. § 14 Ziff. 1 der ver.di-Satzung auf das Arbeitseinkommen.

- 2.4** Bezieherinnen/Bezieher von Grundsicherungsleistungen, Hausfrauen/Hausmänner, Schülerinnen/Schüler, Studierende und Personen in Freiwilligendiensten zahlen den Mindestbeitrag von 2,50 € pro Monat, sofern sie ohne weiteres Erwerbseinkommen sind.
- 2.5** Freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, selbstständig, freiberuflich oder als arbeitnehmer-ähnliche Personen Tätige zahlen jeweils einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten im Organisationsbereich von ver.di. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der steuerpflichtigen Einkünfte oder 75 Prozent der monatlichen Bruttoeinnahmen. Ist auf dieser Grundlage eine Beitragsberechnung nicht möglich, wird ein Monatsbeitrag von mindestens 15,- € festgesetzt.
- 2.6** Mitglieder in abhängiger Beschäftigung mit stark schwankendem Einkommen zahlen einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent ihres monatlichen Bruttoverdienstes. Bereitet der Nachweis ihres monatlichen Bruttoarbeitseinkommens Schwierigkeiten, so wird der Monatsdurchschnitt aus dem letzten Bruttojahreseinkommen abzüglich von Einmalzahlungen wie beispielsweise Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Jahresprämien sowie unregelmäßigen Schicht- und Erschwerniszuschläge zugrunde gelegt.

3. Freiwillige Beiträge

Ein höherer freiwilliger Mitgliedsbeitrag ist für Mitglieder der ver.di möglich.

4. Nachweis der Beitragshöhe

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berechnungsgrundlagen ihrer Beitragspflicht auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann zum Beispiel durch eine aktuelle Verdienstabrechnung, Steuererklärung, einen Steuerbescheid oder Rentenbescheid geführt werden. Liegen binnen einer Frist von drei Wochen keine Nachweise vor, so schätzt die ver.di-Bezirksgeschäftsführung den zu zahlenden Beitrag. Die so ermittelte Beitragshöhe ist von dem Mitglied so lange zu zahlen, bis es gegenüber der ver.di seine tatsächliche Berechnungsgrundlage bekannt gibt. Bei einer so vorgenommenen Schätzung ist der gültige Tarifvertrag zugrunde zu legen.

5. Beitragsänderungen

Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich mitzuteilen.

6. Zahlungsarten

- 6.1** Die Regelzahlungsart ist das Lastschriftinzugsverfahren, das zentral erfolgt.

Die Abbuchungen erfolgen nach folgenden Zahlungsrhythmen:

- Bei Monatszahlern/-innen monatlich,
- Bei Vierteljahreszahlern/-innen in den Monaten Februar, Mai, August und November,

- Bei Halbjahreszahlern/-innen in den Monaten März und September,
- Bei Jahreszahlern/-innen im April für das laufende Jahr.

Die Vorankündigungen bei erstmaliger Aufnahme des Lastschrift-einzugs werden mit einer Frist von 5 Tagen vor dem ersten Abzug verschickt.

- 6.2. Weitere Zahlungsarten sind Selbstzahler sowie Lohn- und Gehaltsabzug.

7. Beitragsanpassungen

Die Anhebung der Beiträge nach einem Tarifabschluss und/oder die Anpassung von Beiträgen an die tarifliche Bezahlung hat für Tarifbereiche und/oder einzelne Betriebe oder Gruppen zu erfolgen. Die Parameter für eine Anpassung sind von den zuständigen Tarifverhandlungsleitern/-innen über die Fachbereichsleitungen umgehend an den Bereich Finanzen zu geben.

8. Mahnverfahren

ver.di leitet bei Mitgliedern mit Beitragsrückstand ein Mahnverfahren ein. Das Mahnverfahren gliedert sich in ein vorgerichtliches und ein gerichtliches Mahnverfahren.

9. Ausführungsbestimmungen

Weitergehende Details zur Umsetzung der Richtlinie werden in vom Bundesvorstand zu beschließenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Richtlinie zur Aufstellung der KandidatInnen der Gewerkschaft

ver.di für die Personalvertretungswahlen, die Wahlen der Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften sowie Betriebsratswahlen einschließlich der JAV-Wahlen

(Beschlossen vom Gewerkschaftsrat am 29. November 2005)

I. Richtlinie für Wahlen von Personalvertretungen und Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften einschließlich der JAV-Wahlen

1. Grundsätze

- 1.1 Für die Vorbereitung der Personalratswahlen (Bund) und der Wahlen der Betriebsvertretungen ist das für Mitbestimmung zuständige Ressort der Bundesverwaltung gemeinsam mit den betroffenen Bundesfachbereichen verantwortlich. Für die Vorbereitung der Personalratswahlen nach den Landespersonalvertretungsgesetzen sind die jeweiligen Landesbezirksleitungen – in Abstimmung mit den betroffenen Landesbezirksfachbereichen – verantwortlich.

Die Landesbezirks- und Bezirksverwaltungen arbeiten bei der Vorbereitung der Wahlen eng mit dem zuständigen Ressort für Mitbestimmung zusammen.
- 1.2 Die Bezirks- und Bezirksfachbereichsvorstände sind verpflichtet, sich für einen reibungslosen Ablauf der Personalrats- und Betriebsvertretungswahlen einzusetzen. Die Bezirksgeschäftsführungen bestimmen für ihren Bereich Wahlbeauftragte, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen koordinieren. Dies gilt entsprechend für die landesbezirkliche Ebene.
- 1.3 Die Wahlen sind rechtzeitig vorzubereiten. In den Jahren der regelmäßigen Personalratswahlen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und der Betriebsvertretungswahlen ist in der Regel ein einheitlicher Wahltermin anzustreben, der Ende April/Anfang Mai liegen soll.
- 1.4 Für die Personalvertretungswahlen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ist diese Richtlinie grundsätzlich entsprechend anzuwenden.
- 1.5 Bei den Wahlen zu den örtlichen Personalräten und Betriebsvertretungen soll gemeinsame Wahl angestrebt werden.
- 1.6 Die Gewerkschaft ver.di strebt in allen Verwaltungen und Betrieben, in denen sie durch Mitglieder vertreten ist, eigene Vorschlagslisten an; diese Listen sollen mit dem Kennwort „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ oder „ver.di“ versehen werden.

- 1.7** Die Allgemeine Wahlordnung für die Gewerkschaft ver.di gilt sinngemäß. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlags sind die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen. Frauen sind mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Belegschaft der jeweiligen Dienststelle vertreten.

Dort, wo Landespersonalvertretungsgesetze Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Geschlechter enthalten, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dass der Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Bei der Reihung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.

- 1.8** Kandidaturen auf gegnerischen Listen sind gewerkschaftsschädigend. Auch Kandidaturen auf konkurrierenden Listen sind grundsätzlich ein Verstoß gegen die aus der Satzung folgenden Mitgliedspflichten.

Gemeinsame Listen mit anderen Organisationen bedürfen der Genehmigung durch die nach dieser Richtlinie für die Durchführung der Wahlen jeweils zuständigen Stellen von ver.di.

Konkurrierend sind Wahlvorschläge, die nicht gegnerisch sind und nicht von ver.di gemäß dieser Richtlinie legitimiert sind.

Bei unterschiedlichen Bewertungen in der Frage, ob eine Kandidatur auf einem konkurrierenden Wahlvorschlag vorliegt, ist der zuständige Fachbereichsvorstand einzuschalten, um zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Weitere Festlegungen zu gegnerischen und konkurrierenden Organisationen bzw. Wahlvorschlägen bleiben einer gesonderten Regelung durch Bundesvorstand und Gewerkschaftsrat vorbehalten.

2. Wahlen zu den örtlichen Personalräten und Betriebsvertretungen

- 2.1** Die Bezirksgeschäftsführungen koordinieren gemeinsam mit den bezirklichen Fachbereichen in ihrem Betreuungsbereich die Wahlen der (örtlichen) Personalräte und Betriebsvertretungen und legen die Verantwortung für die operative Umsetzung fest.
- 2.2** Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines (örtlichen) Personalrats oder einer Betriebsvertretung über den Betreuungsbereich eines Bezirks hinaus, sind die betroffenen Organisationseinheiten für die Wahl gemeinsam verantwortlich. Für die Vorbereitung der Wahl ist der Bezirk federführend, in dessen Betreuungsbereich der Personalrat oder die Betriebsvertretung ihren Sitz hat. Alle betroffenen ver.di-Organisationseinheiten sind verpflichtet, kollegial zusammenzuarbeiten. Sie können eine Regelung über die Aufstellung der KandidatInnen im Rahmen dieser Richtlinie vereinbaren.
- 2.3** Vorschlagslisten der Gewerkschaft ver.di werden in der Regel von den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten vorbereitet. Die Aufstellung (Beschlussfassung) über die Vorschlagsliste erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Kommt eine Mitgliederversammlung nicht zustande,

erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand der Betriebsgruppe bzw. soweit es keinen Vorstand gibt, durch die Vertrauensleuteversammlung oder – soweit bestehend – durch den VL-Vorstand. Gibt es auch keine VL-Organisation, entscheidet der zuständige Bezirksfachbereichsvorstand. Er soll die Mitglieder in der jeweiligen Verwaltung angemessen beteiligen. Bei der Reihung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.

- 2.4** Für die Aufstellung von Vorschlagslisten in Dienststellen und Betrieben, in denen mehrere Fachbereiche vertreten sind, findet das Verfahren nach 3.5 sinngemäße Anwendung.

3. Wahlen für die Bezirkspersonalräte und Bezirksbetriebsvertretungen

- 3.1** Die Landesbezirksfachbereiche und die Landesbezirksleitungen koordinieren gemeinsam in ihrem Betreuungsbereich die Wahlen der Bezirkspersonalräte und der Bezirksbetriebsvertretungen und legen insbesondere Zuständigkeiten für die Erstellung/Beschaffung von Wahlmaterialien sowie die Verantwortung für die operative Umsetzung fest. Die Landesbezirksleitung kann die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf die Bezirksverwaltung übertragen, in deren Betreuungsbereich der Bezirkspersonalrat oder die Bezirksbetriebsvertretung den Sitz hat.
- 3.2** Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Bezirkspersonalrats oder einer Bezirksbetriebsvertretung über die Grenzen eines ver.di-Landesbezirks hinaus, sind die betroffenen Landesbezirksverwaltungen für die Wahl gemeinsam verantwortlich. Für die Vorbereitung der Wahl ist die Landesbezirksleitung federführend zuständig, in deren Betreuungsbereich die jeweilige Personalvertretung ihren Sitz hat.
- 3.3** Die für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen federführend zuständige Landesbezirksleitung ist verpflichtet, mit den anderen betroffenen Landesbezirksverwaltungen kollegial zusammenzuarbeiten. Die beteiligten Organisationseinheiten können eine Regelung über die Aufstellung der KandidatInnen im Rahmen dieser Richtlinie vereinbaren.
- 3.4** Ist ein Bezirkspersonalrat oder eine Bezirksbetriebsvertretung für das gesamte Bundesgebiet zuständig, so hat der zuständige Fachbereich auf Bundesebene die Wahl vorzubereiten. Der Bundesfachbereichsvorstand kann die Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf eine Landesbezirksverwaltung übertragen.
- 3.5** Die KandidatInnen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaft ver.di für die Bezirkspersonalräte und die Bezirksbetriebsvertretungen werden in der Regel – nach Vorbereitung durch die Vertrauensleute – von der Mitgliederversammlung über die Betriebsgruppenoder Vertrauensleutevorstände an den bezirklichen Fachbereichsvorstand vorgeschlagen. Dieser legt den Vorschlag – gegebenenfalls mit Vorschlag zur Reihung der KandidatInnen – dem Landesbezirksfachbereich vor. Bei der Rei-

hung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.

Die Vorschlagslisten werden von der Landesbezirksleitung auf der Grundlage eines Listenvorschlages des Nominierungsausschusses beschlossen. In den Nominierungsausschuss entsendet jede betroffene Bezirksverwaltung nach Benennung durch die jeweilige Fachgruppe eine/n Vertreter/-in. Die Landesbezirksleitung legt auf Antrag des jeweiligen Landesbezirksfachbereichsvorstandes eine andere Zusammensetzung des Nominierungsausschusses fest.

Mitglieder, die im Rahmen dieses Listenaufstellungsverfahrens tätig werden, sollen Beschäftigte einer Dienststelle im Geschäftsbereich des zu wählenden Personalrates bzw. der Betriebsvertretung sein.

4. Wahlen für Hauptpersonalräte und Hauptbetriebsvertretungen

- 4.1** Die Fachbereiche auf Bundesebene bereiten mit dem für Mitbestimmung zuständigen Ressort die Wahlen der Hauptpersonalräte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und der Hauptbetriebsvertretungen vor.
- 4.2** Die Landesbezirksfachbereiche bereiten gemeinsam mit dem für Mitbestimmung zuständigen Mitglied der Landesbezirksleitung die Wahlen der Hauptpersonalräte nach den Landespersonalvertretungsgesetzen vor. Die Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 gelten für die Vorbereitung dieser Wahlen entsprechend.
- 4.3** Die KandidatInnen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaft ver.di für die Wahlen der Hauptpersonalräte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und der Hauptbetriebsvertretungen werden in der Regel von den betrieblichen Gewerkschaftsvorständen (Betriebsgruppenvorstand oder VL-Vorstand) nach Beteiligung der Vertrauensleute, ggfs. auch nach Diskussion der Vorschläge in einer Mitgliederversammlung, über die Landesbezirksfachbereiche vorgeschlagen. Die Landesbezirksfachbereiche machen gegebenenfalls einen Vorschlag zur Reihung der vorgeschlagenen KandidatInnen. Bei der Reihung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.

Die Vorschlagslisten werden auf Bundesebene vom Bundesvorstand auf der Grundlage eines Listenvorschlages des Nominierungsausschusses beschlossen. In den Nominierungsausschuss entsendet jede betroffene Landesbezirksverwaltung nach Benennung durch die jeweilige Fachgruppe eine/n Vertreter/-in. Der Bundesvorstand legt auf Antrag des jeweiligen Bundesfachbereichsvorstandes eine andere Zusammensetzung des Nominierungsausschusses fest. Mitglieder, die im Rahmen dieses Listenaufstellungsverfahrens tätig werden, sollen Beschäftigte einer Dienststelle im Geschäftsbereich des zu wählenden Personalrates bzw. der Betriebsvertretung sein.

- 4.4** Für die Aufstellung von Vorschlagslisten für Wahlen der Hauptpersonalräte nach den Landespersonalvertretungsgesetzen gilt Ziffer 4.3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die KandidatInnen aus den Dienststellen über die Bezirksfachbereiche den Landesbezirken vorgeschlagen werden.

5. Wahlen zu den Gesamtpersonalräten und Gesamtbetriebsvertretungen

- 5.1** Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Gesamtpersonalrats oder einer Gesamtbetriebsvertretung nicht über den Bereich einer Bezirksverwaltung hinaus, so richtet sich das Verfahren nach den Ziffern 2.1 und 2.3.
- 5.2** Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Gesamtpersonalrats oder einer Gesamtbetriebsvertretung zwar über den Bereich einer Bezirksverwaltung, nicht aber über den Bereich einer Landesbezirksverwaltung hinaus, so richtet sich das Verfahren nach den Ziffern 3.1 und 3.5.
- 5.3** Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Gesamtpersonalrats oder einer Gesamtbetriebsvertretung über mehrere Landesbezirke, sind die betroffenen Landesbezirksverwaltungen für die Wahlen gemeinsam verantwortlich. Für die Vorbereitung der Wahl ist die Landesbezirksleitung zuständig, in deren Betreuungsbereich der Sitz des Gesamtpersonalrats oder der Gesamtbetriebsvertretung liegt.

Die Ziffern 3.3 bis 3.5 sind entsprechend anzuwenden.

Die zuständige Landesbezirksleitung kann ihr Recht zur Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen auf eine Bezirksverwaltung übertragen.

Wenn alle Landesbezirke betroffen sind, kann die Wahl eines Gesamtpersonalrates auch vom zuständigen Bundesfachbereich in Abstimmung mit den Landesbezirksfachbereichen vorbereitet werden.

6. JAV-Wahlen

Die Richtlinie gilt entsprechend bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf allen Ebenen im Bereich des Personalvertretungsrechts sowie bei den Stationierungsstreitkräften.

Die ver.di-Richtlinie zur Jugendpolitik ist zu berücksichtigen.

II. Richtlinie für Wahlen von Betriebsräten einschließlich JAV-Wahlen

- 1.** Für die zentrale Vorbereitung der regelmäßigen Betriebsratswahlen ist das für Mitbestimmung zuständige Ressort der Bundesverwaltung verantwortlich. Die Bezirks- und Landesbezirksverwaltungen arbeiten bei der Vorbereitung der Wahlen eng mit dem zuständigen Ressort zusammen.

2. Die Bezirks- und Landesbezirksvorstände sind verpflichtet, sich für einen reibungslosen Ablauf der Betriebsratswahlen einzusetzen. Sie sind in ihrem Organisationsbereich für die organisationspolitische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.
Die Bezirksgeschäftsführungen sollen für ihren Bereich Wahlbeauftragte bestimmen, die die Vorbereitung durch Durchführung der Wahlen im Bezirk koordinieren.
3. Die Wahlen sind so vorzubereiten, dass sie bis Ende April/Anfang Mai des Jahres abgeschlossen sind, in dem die regelmäßigen Wahlen durchgeführt werden.
4. Die Gewerkschaft ver.di stellt in allen Betrieben ihres Organisationsbereiches, in denen sie durch Mitglieder vertreten ist, grundsätzlich eigene Vorschlagslisten auf; diese Listen sollen mit dem Kennwort „ver.di“ oder „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ versehen werden.
In Betrieben, in denen ausnahmsweise mehrere DGB-Gewerkschaften vertreten sind, werden grundsätzlich gemeinsame Listen angestrebt. Hierüber sind rechtzeitig Absprachen mit den anderen Gewerkschaften herbeizuführen, die auch die Aufteilung der Listenplätze auf die Gewerkschaften beinhalten sollen.
6. Vorschlagslisten der Gewerkschaft ver.di werden in der Regel von dem von der betrieblichen Mitgliederversammlung gewählten Betriebsgruppenvorstand bzw. vom Ortsvereinsvorstand im Fachbereich und den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten aus dem betroffenen Betrieb vorbereitet. Über die Aufstellung des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung.
Findet eine Mitgliederversammlung nicht statt, entscheidet der Betriebsgruppenvorstand bzw. Ortsvereinsvorstand im Fachbereich.
In Betrieben, in denen es keinen Betriebsgruppenvorstand und für die es auch keinen zuständigen Ortsvereinsvorstand im Fachbereich gibt, entscheidet die Versammlung der Vertrauensleute. Gibt es auch keine Vertrauensleute, entscheidet der Bezirksfachbereichsvorstand. Er soll die ver.di-Mitglieder in dem betroffenen Betrieb angemessen beteiligen.
Wenn sich der Betrieb über mehrere ver.di-Bezirke erstreckt bzw. wenn es im Betrieb mehrere Betriebsgruppen bzw. Ortsvereine gibt, ist federführend zuständig der Betriebsgruppenvorstand bzw. Ortsvereinsvorstand im Fachbereich am Sitz des Betriebs.
7. Jedes Mitglied von ver.di hat das Recht, zu allen sich aus der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung ergebenden Wahlämtern zu kandidieren. Daher soll zur Vorbereitung im Regelfall eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der Wahlvorschläge beraten werden.

8. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlags sind die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen. Frauen sind mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Belegschaft des jeweiligen Betriebs vertreten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit der Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen (siehe insbesondere § 15 BetrVG) entspricht. Bei der Reihung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.
9. Ferner gelten bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen folgende Grundsätze:
- a) Die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen und Tätigkeitsbereiche des Betriebs sollen angemessen berücksichtigt werden.
 - b) Bei Betrieben mit Außenstellen (zugeordnete Betriebsteile) sollen Mitglieder aus den verschiedenen Betriebsstandorten berücksichtigt werden.
 - c) ver.di-Mitglieder aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern sollen bei der Aufstellung der KandidatInnen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis berücksichtigt werden.
10. Listenverbindungen mit gegnerischen Organisationen sind nicht zulässig. Kandidaturen auf gegnerischen Listen sind gewerkschaftsschädigend. Auch Kandidaturen auf konkurrierenden Listen sind grundsätzlich ein Verstoß gegen die aus der Satzung folgenden Mitgliedspflichten.
- Gemeinsame Listen mit anderen Organisationen bedürfen der Genehmigung durch die nach dieser Richtlinie für die Durchführung der Wahlen jeweils zuständigen Stellen von ver.di.
- Konkurrierend sind Wahlvorschläge, die nicht gegnerisch sind und nicht von ver.di gemäß dieser Richtlinie legitimiert sind.
- Bei unterschiedlichen Bewertungen in der Frage, ob eine Kandidatur auf einem konkurrierenden Wahlvorschlag vorliegt, ist der zuständige Fachbereichsvorstand einzuschalten, um zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Weitere Festlegungen zu gegnerischen und konkurrierenden Organisationen bzw. Wahlvorschlägen bleiben einer gesonderten Regelung durch Bundesvorstand und Gewerkschaftsrat vorbehalten.
11. Die Richtlinie gilt entsprechend bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes. Die ver.di-Richtlinie zur Jugendpolitik ist zu berücksichtigen.

Richtlinie zur Jugendpolitik

(Beschlossen auf der Sitzung des Gewerkschaftsrats
am 02./03. Dezember 2009)

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung und Aufgaben	99
2. Zusammenarbeit der Gruppe Jugend mit der Gesamtorganisation	101
3. Organisatorische Regelungen für die Jugendarbeit in der Ebene	102
3.1 Ortsebene Seite	102
3.2 Bezirksebene	103
3.3 Landesbezirksebene.....	105
3.4 Bundesebene.....	107
4. Organisatorische Regelungen in den Fachbereichen	109
4.1 Betrieb/Ort	109
4.2 Bezirksfachbereich	110
4.3 Landesbezirksfachbereich.....	111
4.4 Bundesfachbereich.....	113

1. Zielsetzung und Aufgaben

- 1.1** Die ver.di Jugend ist Teil der DGB-Jugend. Sie arbeitet zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele mit der DGB-Jugend zusammen.

Die Ziele und Aufgaben der ver.di Jugend richten sich nach:

- der Satzung der ver.di
- der Programmatik der ver.di
- der Jugendrichtlinie des Gewerkschaftsrates
- der Programmatik der ver.di Jugend
- den Leitsätzen der DGB-Gewerkschaftsjugend

und nach den Beschlüssen der Organe der ver.di und den Konferenzen/Versammlungen der ver.di Jugend.

- 1.2** Die ver.di Jugend fasst die Mitglieder der ver.di bis zum vollendeten 28. Lebensjahr zusammen.
- 1.3** Jugendarbeit versteht sich als Interessenvertretung, die gemeinsam mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen gesellschaftlichen Bereichen soziale, politische und berufliche Perspektiven entwickelt und Angebote für deren gemeinsame Umsetzung macht. Durch ein vielfältiges Angebot soll der Entwicklungsprozess von jungen Menschen unterstützt werden.

Um dabei den besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder der ver.di gerecht werden zu können, müssen diese die Möglichkeit zur Willensbildung in eigenen Gremien haben. Die Gremien der jugendlichen Mitglieder müssen ihre Auffassung in die Organe der ver.di einbringen können, und die Organe der ver.di müssen den Gremien der jugendlichen Mitglieder für die Durchführung ihrer Aufgaben die erforderliche Unterstützung gewähren. Daraus folgt die Notwendigkeit zu enger Zusammenarbeit zwischen den Gremien der jugendlichen Mitglieder und den Organen sowie den Funktionsträger/-innen der ver.di.

1.4 In ihrer Programmatik haben ver.di und die ver.di Jugend ihre Zielvorstellungen formuliert. An der Weiterentwicklung und Verwirklichung dieser Ziele mitzuarbeiten, ist wichtige Aufgabe der jugendlichen Mitglieder und ihrer Gremien. Neben vielen anderen Aufgaben, die sich aus der Interessenvertretung der jungen Mitglieder ergeben, stellt sich die ver.di Jugend insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) die aktive Unterstützung von jungen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung mit und in tarifpolitischen Fragen und die Koordinierung und Initiierung der Beteiligung von jungen Mitgliedern am Meinungs- und Willensbildungsprozess innerhalb der Tarifpolitik.
- b) die Konzeption, Durchführung und Beteiligung von Veranstaltungen der allgemeinen politischen und gewerkschaftlichen Bildungsarbeit sowie der Jugendbildungsarbeit, die an der Situation und Erfahrungen der jungen von Erwerbsarbeit abhängigen Menschen anknüpft und mit ihnen ihre politischen und gesellschaftlichen Interessen formuliert. Ziel ist es, ein kritisches, politisches und gewerkschaftliches Bewusstsein und Handlungskompetenz zu entwickeln und zu fördern. Dies soll sie befähigen, gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern entsprechend zu handeln.
- c) die Darstellung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit und ihres Selbstverständnisses als Interessenvertretung der jungen von Erwerbsarbeit abhängigen Menschen innerhalb von ver.di, in der Öffentlichkeit und in gesellschaftlichen Institutionen, Organisationen und Initiativen wie zum Beispiel politischen Parteien und Berufsschulen sowie durch geeignete politische Aktionen und kulturelle Veranstaltungen.
- d) die Förderung der Gleichstellung, um die gesellschaftliche und gewerkschaftliche Notwendigkeit zur Gleichstellung der Geschlechter weiter mit Priorität zu verfolgen. Dies schließt die Besetzung von Funktionen und Delegiertenmandaten ein.
- e) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Aufstellen der Wahlvorschläge zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie von Kandidat/-innen der Jugend zur Wahl der Betriebs- und Personalräte gegenüber den jeweils zuständigen Vorständen.
- f) die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der Betriebs- und Personalrats- und insbesondere der Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innenwahlen. Darüber hinaus unterstützt sie die

Betriebs- und Personalräte sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei deren Aufgabenerfüllung.

- g) die Betreuung und Qualifizierung der Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen.

- 1.5** In die Aufgabenerledigung einzubeziehen sind die Mitglieder der Betriebs- bzw. Personalräte und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Vertrauensleute, in deren Wirkungsbereich Jugendliche von Erwerbsarbeit Abhängige tätig sind. Die Organe der ver.di haben die gewerkschaftliche Jugendarbeit mit allen geeigneten Mitteln zu fördern und zu unterstützen. Sie haben die umfassende Information und rechtzeitige Einbeziehung der Gremien der jugendlichen Mitglieder in die Meinungs- und Willensbildungsprozesse sicherzustellen. Die gewerkschaftliche Jugendarbeit findet in ständiger Zusammenarbeit mit den Organen und Gremien innerhalb der ver.di und dem DGB statt. Die gewerkschaftliche Jugendarbeit entfaltet sich insbesondere in Jugendgruppen, Jugendvorständen, Jugendfachkreisen, Jugendkonferenzen, Jugendbildungsveranstaltungen und offenen Arbeitsformen wie zum Beispiel projektbezogenen Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, Foren und Workshops. Die offenen Arbeitsformen werden vom zuständigen Jugendvorstand oder -fachkreis betreut. Die ver.di Jugend arbeitet zielorientiert mit anderen Jugendverbänden, zum Beispiel Jugendringen, Organisationen und Initiativen, zur Durchsetzung gemeinsamer Forderungen zusammen.

2. Zusammenarbeit der Gruppe Jugend mit der Gesamtorganisation

- 2.1** Vertreter/-innen der ver.di Jugend müssen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil, mindestens jedoch mit zwei Mandaten in allen Organen und Beschlussgremien der Ebene und der Fachbereiche, in Tarifkommissionen und bei Delegiertenwahlen vertreten sein. Bei Gremien die nicht durch eine Konferenz gewählt werden, wie z.B. die Ausschüsse der Gewerkschaftsrates, Tarifausschüsse, Bildungskommissionen etc. ist die Jugend angemessen zu beteiligen. Vor der Besetzung muss ein Vorschlag der Jugend durch das Jugendgremium der jeweiligen Ebene eingeholt werden. Gleiches gilt für Workshops, Tagungen und Delegationen. Scheiden von einer Jugendkonferenz/Mitgliederversammlung vorgeschlagene/gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, schlägt der jeweils zuständige Jugendvorstand, Jugendfachkreis oder die Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Nachwahl durch den jeweiligen Vorstand vor. Bei Wahlen und Konferenzen/Mitgliederversammlungen gilt, wenn nicht anders beschlossen, die Rahmenwahl- und Verfahrensordnung (RWVO) der ver.di. Von der RWVO kann nur durch Satzung oder Richtlinie des ver.di Gewerkschaftsrats abgewichen werden. Ergänzungen der RWVO sind durch Geschäftsordnungen möglich.
- 2.2** Für Jugendarbeit sind für fachbereichsübergreifende Arbeit auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene feste Budgetanteile (Haushaltsmittel)

einzustellen. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der beschlossenen Haushalte entscheiden die jeweiligen Jugendgremien eigenverantwortlich. Für die Arbeit in den Fachbereichen sind für Jugendarbeit auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Für die Jugendbildungsarbeit werden jugendgerechte Bildungsstätten, Jugendbildungsstätten und Jugendräume zur Verfügung gestellt. Für die Unterstützung der konzeptionellen Arbeit gibt es eine zentrale Jugendbildungsstätte.

- 2.3** Um eine kontinuierliche Jugendarbeit zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Arbeit durch Hauptamtliche – möglichst ausschließlich für Jugend zuständige Gewerkschaftssekretär/-innen – in Bezirken (ggf. bezirksübergreifend), Landesbezirken und auf Bundesebene unterstützt wird. In den Fachbereichen muss es Sekretär/-innen geben, die für fachbereichsspezifische Jugendfragen zuständig sind.

3. Organisatorische Regelungen für die Jugendarbeit in der Ebene

Auf allen Stufen der Ebene finden Jugendkonferenzen statt. Sie setzen sich zu je 50 Prozent aus Delegierten der Ebene und der Fachbereiche zusammen. Die zentrale Schlüsselzahl regelt die anteilige Zusammensetzung der Ebenen- und Fachbereichsdelegierten. Jedem Fachbereich und jeder Organisationseinheit der direkt untergeordneten Ebene steht mindestens ein Delegiertenmandat zu. Sofern möglich, werden die Delegierten auf der untersten Stufe gewählt. Die Delegierten der Fachbereiche werden durch die Jugendfachkreise oder die Fachbereichsjugendversammlung/-konferenz gewählt. Kommt es zu Überhangmandaten durch Nichterreichung der Schlüsselzahl, werden die Überhangmandate durch den zuständigen Jugendvorstand/Jugendfachkreis auf die nächstuntere Stufe verteilt. In den Mitgliederversammlungen, Konferenzen, Vorständen und Gremien der ver.di Jugend haben nur Ehrenamtliche Stimmrecht. Fragen, die mehrere Jugendvorstände betreffen, entscheidet der übergeordnete Jugendvorstand.

3.1 Ortsebene

Ortsjugendversammlung

- Rechtzeitig vor Mitgliederversammlungen, Bezirksjugendkonferenzen und darüber hinaus auf Wunsch von Jugendlichen können Ortsjugendversammlungen stattfinden.
- Die Vorbereitung und die Einberufung der Ortsjugendversammlung erfolgen durch den Ortsjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand beziehungsweise dem Bezirksvorstand.

Aufgaben der Ortsjugendversammlung

- Die Ortsjugendversammlung stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Jugend sicher.
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Ortsjugendvorstandes entgegen.

- Sie stellt Anträge an die Bezirksjugendversammlung/-konferenz, den Ortsjugendvorstand, die Landesbezirksjugendkonferenz und den Ortsvereinsvorstand.
- Sie wählt gegebenenfalls die Delegierten zur Bezirksjugendkonferenz sowie, falls die Schlüsselzahl erreicht wird, zur Landesbezirksjugendkonferenz und zur Bundesjugendkonferenz.
- Sie schlägt der örtlichen Mitgliederversammlung die Vertreter/-innen der Jugend zur Wahl in den Ortsvereinsvorstand vor.

Zusammensetzung des Ortsjugendvorstandes

- Der Ortsjugendvorstand besteht aus interessierten Mitgliedern, die durch den Ortsvereinsvorstand als Gremium bestätigt werden.

Aufgaben des Ortsjugendvorstandes

- Der Ortsjugendvorstand stellt die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Vorstand sicher.
- Er entsendet eine/n Vertreter/-in in den Bezirksjugendvorstand.
- Er führt Tagungen, Workshops, Treffen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projekte durch.
- Er ist antragsberechtigt an den Ortsvereinsvorstand, die örtliche Mitgliederversammlung, ggf. den Bezirksvorstand sowie den Bezirksjugendvorstand und die Ortsjugendversammlung.

Sitzungen des Ortsjugendvorstandes

Der Ortsjugendvorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

3.2 Bezirksebene

Bezirksjugendversammlung/-konferenz

- Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen und der Landesbezirksjugendkonferenz sollen Bezirksjugendversammlungen stattfinden. Diese werden als Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie können ersetzt werden durch Bezirksjugendkonferenzen, die als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Den Delegiertenschlüssel und die Anzahl der Delegierten legt der Bezirksjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand fest.
- Die Vorbereitung und die Einberufung dieser Bezirksjugendversammlung/-konferenz erfolgen durch den Bezirksjugendvorstand im Benehmen mit dem Bezirksvorstand. Darüber hinaus können weitere Bezirksjugendversammlungen stattfinden.
- Die Leitung der Bezirksjugendversammlung/-konferenz obliegt den hierfür gewählten Delegierten. Sie werden durch die/den für Jugend zuständige Sekretär/-in dabei unterstützt.

Aufgaben der Bezirksjugendversammlung/-konferenz

- Die Bezirksjugendversammlung/-konferenz stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Jugend sicher.
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen.

- Die Bezirksjugendversammlung/-konferenz entscheidet über die Größe und Struktur der Geschäftsführung.
- Sie wählt den geschäftsführenden Bezirksjugendvorstand.
- Sie stellt Anträge an die Bezirkskonferenz, den Bezirksjugendvorstand, die Landesbezirksjugendkonferenz, und die DGB-Jugendkonferenzen der jeweiligen DGB-Region.
- Sie wählt die Delegierten zur Landesbezirksjugendkonferenz sowie, falls die Schlüsselzahl erreicht wird, zur Bundesjugendkonferenz.
- Sie schlägt der Bezirkskonferenz die Vertreter/-innen der Jugend zur Wahl in den Bezirksvorstand vor.
- Sie wählt zwei Delegierte der Jugend auf Bezirksebene zur Bezirkskonferenz.
- Findet keine Bezirksjugendversammlung/-konferenz statt, übernimmt der Bezirksvorstand, mit Ausnahme der Wahlen der Delegierten, die Aufgaben der Bezirksjugendversammlung/-konferenz. Die Delegierten zur Landesbezirksjugendkonferenz und falls die Schlüsselzahl erreicht wird, zur Bundesjugendkonferenz, werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes auf der Bezirkskonferenz gewählt. Der Bezirksvorstand wirkt auf die Einsetzung eines Bezirksjugendvorstandes hin.

Zusammensetzung des Bezirksjugendvorstandes

- Der Bezirksjugendvorstand besteht aus den entsandten Vertretern/-innen der Ortsjugendvorstände und Fachbereiche.
- Je ein/e Vertreter/-in der Arbeitsgruppen, Teamer/-innen-Arbeitskreise und Projekte der Jugend auf Bezirksebene kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes teilnehmen.

Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes

- Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte auf Bezirksebene zusammen mit dem/der Jugendsekretär/-in.
- Er benennt die Vertreter/-innen der Jugend für die Ausschüsse/Arbeitsgruppen des Bezirksvorstandes.
- Er entsendet eine Vertreter/-in in den Landesbezirksjugendvorstand.
- Er koordiniert die allgemeine politische und gewerkschaftliche Jugendbildungsarbeit.
- Er initiiert/fördert Jugendarbeit in allen Fachbereichen.
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit für die Jugend.
- Er führt Foren, Tagungen, Workshops, Treffen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projekte durch.
- Er ist antragsberechtigt an die Bezirkskonferenz, den Bezirksvorstand und dessen Ausschüsse/Arbeitsgruppen sowie den Landesbezirksjugendvorstand und die Bezirksjugendversammlung/-konferenz.
- Er wird bei der Besetzung der Stelle der/des für Jugendarbeit zuständigen Sekretärs/-in für den jeweiligen Bezirk, gemäß § 73 Abs.5 der ver.di-Satzung beteiligt. Gleiches gilt für die Sekretäre/-innen in Einarbeitung.

- Er benennt die Mitglieder für die regionalen Jugendgremien des DGB sowie die Delegierten zu den regionalen Jugendkonferenzen des DGB (gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen betroffenen Bezirksjugendvorständen) und ist antragsberechtigt an diese.

Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes

- Der Bezirksjugendvorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Bezirksjugendsekretär/-in vorbereitet und einberufen. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes.
- Der/die zuständige Bezirksjugendsekretär/-in nimmt an der Sitzung teil.
- An den Sitzungen können bei Bedarf die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und die Sekretär/-innen des Bezirks beratend teilnehmen.
- Der/dem Sitzungsleiter/-in sowie der/dem Bezirksjugendsekretär/-in obliegt die Sicherstellung einer hinreichenden Information der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes vor den Sitzungen. Die Protokollführung ist durch die/den Sitzungsleiter/-in zu regeln.

3.3 Landesbezirksebene

Landesbezirksjugendkonferenz

- Rechtzeitig vor den Landesbezirkskonferenzen und der Bundesjugendkonferenz finden Landesbezirksjugendkonferenzen statt. Diese werden als Delegiertenversammlungen durchgeführt. Den Delegiertenschlüssel und die Anzahl der Delegierten legt der Landesbezirksjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand fest.
- Die Vorbereitung und die Einberufung der Landesbezirksjugendkonferenzen erfolgt durch den Landesbezirksjugendvorstand im Benehmen mit dem Landesbezirksvorstand.
- Die Mitglieder des Landesbezirksjugendvorstandes, Mitglieder der Landesleitung sowie die Jugendsekretär/-innen/Jugendbildungsreferent/-innen auf Landesebene nehmen beratend an der Landesbezirksjugendkonferenz teil. Darüber hinaus können, auf Beschluss des Landesbezirksjugendvorstandes, weitere beratende Teilnehmer/-innen zur Konferenz eingeladen werden.
- Die Leitung der Landesjugendkonferenz obliegt den durch die Landesbezirksjugendkonferenz hierfür gewählten Delegierten. Sie werden dabei durch die/den Landesbezirksjugendsekretär/-in unterstützt.

Aufgaben der Landesbezirksjugendkonferenz

- Die Landesbezirksjugendkonferenz stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Jugend sicher.
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesbezirksjugendvorstandes entgegen.

- Die Landesbezirksjugendkonferenz entscheidet über die Größe und Struktur der Geschäftsführung. Sie wählt den geschäftsführenden Landesbezirksjugendvorstand.
- Sie stellt Anträge an die Landesbezirkskonferenz, den Landesbezirksjugendvorstand, die Bundesjugendkonferenz, den Landesbezirksvorstand und die DGB-Bezirksjugendkonferenz.
- Die Landesbezirksjugendkonferenz wählt die Delegierten zur Bundesjugendkonferenz, soweit diese nicht von der Bezirksjugendkonferenz gewählt wurden.
- Sie wählt zwei Delegierte der Jugend auf Landesbezirksebene zur Landesbezirkskonferenz.
- Sie schlägt der Landesbezirkskonferenz die Vertreter/-innen der Jugend zur Wahl in den Landesbezirksvorstand vor.

Zusammensetzung des Landesbezirksjugendvorstandes

- Der Landesbezirksjugendvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesbezirksjugendvorstand sowie jeweils eine/m Vertreter/-in der Bezirke und je eine/m Vertreter/-in aus den Fachbereichen.
- Landesbezirksjugendvorstände in Landesbezirken ohne bezirkliche Untergliederung, setzen sich nur aus Vertretern/-innen der Fachbereiche zusammen. Je ein/e Vertreter/-in der Arbeitsgruppen, Teamer/-innen-Arbeitskreise und Projekte der Jugend auf Landesbezirksebene kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbezirksjugendvorstandes teilnehmen.

Aufgaben des Landesbezirksjugendvorstandes

- Der Landesbezirksjugendvorstand führt die Geschäfte auf Landesbezirksebene zusammen mit dem/der Landesbezirksjugendsekretär/-in.
- Er benennt die Vertreter/-innen der Jugend für die Ausschüsse/Arbeitsgruppen des Landesbezirksvorstandes.
- Er entsendet eine/n Vertreter/-in in den Bundesjugendvorstand.
- Er koordiniert die allgemein politische und gewerkschaftliche Jugendbildungsarbeit.
- Er initiiert/fördert Jugendarbeit in allen Fachbereichen.
- Er führt Foren, Tagungen, Workshops, Treffen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projekte durch.
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit für die Jugend.
- Er ist antragsberechtigt an die Landesbezirkskonferenz, den Landesbezirksvorstand und dessen Ausschüsse/Arbeitsgruppen sowie den Bundesjugendvorstand und die Landesbezirksjugendkonferenz.
- Er hat das Vorschlagsrecht bei der Einsetzung der/des Landesbezirksjugendsekretärs/-in. Bei der Besetzung der Stellen weiterer überwiegend für Jugendarbeit zuständiger Sekretäre/-innen auf der Landesebene wird er gemäß § 73 Abs. 5 der ver.di-Satzung beteiligt. Gleiches gilt für die Sekretäre/-innen in Einarbeitung auf Landesebene.
- Er benennt die Mitglieder für den Bezirksjugendausschuss des DGB sowie die Delegierten zur Bezirksjugendkonferenz des DGB (gege-

benenfalls in Abstimmung mit anderen betroffenen Landesbezirksjugendvorständen) und ist antragsberechtigt an die DGB-Jugendkonferenzen.

Sitzungen des Landesbezirksjugendvorstandes

- Der Landesbezirksjugendvorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Landesbezirksjugendvorstandes im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Landesbezirksjugendsekretär/-in vorbereitet und einberufen. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Landesbezirksjugendvorstandes.
- Der/die zuständige Landesbezirksjugendsekretär/-in nimmt an der Sitzung teil.
- An den Sitzungen können bei Bedarf die Mitglieder des Präsidiums des Landesbezirksvorstandes und der Landesleitung und die Sekretär/-innen des Landesbezirksvorstandes beratend teilnehmen.
- Der/dem Sitzungsleiter/-in sowie der/dem Landesbezirksjugendsekretär/-in obliegt die Sicherstellung einer hinreichenden Information der Mitglieder des Landesbezirksjugendvorstandes vor den Sitzungen. Die Protokollführung ist durch die/den Sitzungsleiter/-in zu regeln.

3.4 Bundesebene

Bundesjugendkonferenz

- Rechtzeitig vor dem Bundeskongress findet die Bundesjugendkonferenz statt. Diese wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Den Delegiertenschlüssel und die Anzahl der Delegierten legt der Bundesjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat fest.
- Die Vorbereitung und die Einberufung der Bundesjugendkonferenz erfolgt durch den Bundesjugendvorstand im Benehmen mit dem Gewerkschaftsrat.
- Die Leitung der Bundesjugendkonferenz obliegt den durch die Bundesjugendkonferenz hierfür gewählten Delegierten. Sie werden dabei durch die/den Bundesjugendsekretär/-in unterstützt.
- Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes, die Landesjugendsekretär/-innen und die Sekretär/-innen des Bereichs Jugend auf Bundesebene nehmen beratend an der Bundesjugendkonferenz teil. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Darüber hinaus können, auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes, weitere beratende Teilnehmer/-innen zur Bundesjugendkonferenz eingeladen werden.

Aufgaben der Bundesjugendkonferenz

- Die Bundesjugendkonferenz stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Jugend sicher.
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesjugendvorstandes entgegen.

- Die Bundesjugendkonferenz entscheidet über die Größe und Struktur der Geschäftsführung.
- Sie wählt den geschäftsführenden Bundesjugendvorstand.
- Sie wählt zwei Delegierte der Jugend auf Bundesebene für den Bundeskongress.
- Sie schlägt dem Bundeskongress aus dem Kreis des Bundesjugendvorstandes die Vertreter/-innen der Jugend zur Wahl in den Gewerkschaftsrat vor.
- Sie stellt Anträge an den Bundesjugendvorstand, Bundeskongress, Bundesvorstand, Gewerkschaftsrat und die DGB-Bundesjugendkonferenz.

Zusammensetzung des Bundesjugendvorstandes

- Der Bundesjugendvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bundesjugendvorstand sowie jeweils einer/einem Vertreter/-in der Landesbezirke und je einer/einem Vertreter/-in aus den Fachbereichen.
- Je ein/e Vertreter/-in der Arbeitsgruppen, Teamer/-innen-Arbeitskreise und Projekte der Jugend auf Bundesebene kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes teilnehmen.

Aufgaben des Bundesjugendvorstandes

- Der Bundesjugendvorstand führt die Geschäfte auf Bundesebene zusammen mit dem/der Bundesjugendsekretär/-in.
- Er benennt die Vertreter/-innen der Jugend für die Ausschüsse/Arbeitsgruppen des Bundesvorstandes und Gewerkschaftsrates.
- Er koordiniert die allgemein politische und gewerkschaftliche Jugendbildungsarbeit.
- Er initiiert/fördert Jugendarbeit in allen Fachbereichen.
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit für die Jugend.
- Er führt Foren, Tagungen, Workshops, Treffen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projekte durch.
- Er ist antragsberechtigt an den Bundeskongress, den Bundesvorstand, Gewerkschaftsrat, deren Ausschüsse/Arbeitsgruppen und die Bundesjugendkonferenz.
- Er hat das Vorschlagsrecht bei der Einsetzung der/des Bundesjugendsekretärs/-in. Bei der Besetzung der Stellen weiterer Sekretäre/-innen im Bereich Jugend auf Bundesebene wird er gemäß § 73 Abs. 5 der ver.di-Satzung beteiligt. Gleiches gilt für die/den Sekretär/-in in Einarbeitung im Bundesjugendsekretariat.
- Er benennt die Mitglieder für den Bundesjugendausschuss des DGB sowie die Delegierten zur DGB-Bundesjugendkonferenz und ist antragsberechtigt an diese.
- Er verteilt die Überhangmandate der Ebene auf die Landesbezirksjugendvorstände.

Sitzungen des Bundesjugendvorstandes

- Der Bundesjugendvorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Bundes-

jugendvorstandes im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Bundesjugendsekretär/-in vorbereitet und einberufen. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Bundesjugendvorstandes.

- Der/die Bundesjugendsekretär/-in nimmt an der Sitzung teil.
- An den Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstands beratend teilnehmen. Bei Bedarf können die Landesjugendsekretäre/-innen und weitere Sekretäre/-innen des Bereichs Jugend auf Bundesebene beratend teilnehmen. Darüber hinaus kann der Bundesjugendvorstand weitere beratende Teilnehmer/-innen zu seinen Sitzungen einladen.
- Der/dem Sitzungsleiter/-in sowie der/dem Bundesjugendsekretär/-in obliegt die Sicherstellung einer hinreichenden Information der Mitglieder des Bundesjugendvorstandes vor den Sitzungen. Die Protokollführung ist durch die/den Sitzungsleiter/-in zu regeln.

4. Organisatorische Regelungen in den Fachbereichen

Die Finanzierung der Jugendarbeit im Fachbereich erfolgt durch den zuständigen Fachbereichsvorstand. Fragen, die mehr als einen Fachbereich betreffen, entscheidet der entsprechende Jugendvorstand. Fragen, die mehrere Fachkreise eines Fachbereiches betreffen, entscheidet der übergeordnete Fachkreis. Auf der Landes- und Bundesebene finden Fachbereichsjugendkonferenzen statt.

Die Jugendarbeit in den Fachbereichen ist durch ihre besondere fachliche, branchenbezogene Ausrichtung geprägt. Dies gilt für die branchenspezifische Unterstützung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen, branchenbezogenen Aktionen und Kampagnen (z. B. zu Ausbildungsplätzen und Übernahme) in den Unternehmen bis hin zur aktiven Gestaltung der Tarifpolitik innerhalb der jeweiligen Branche. Gerade die Auseinandersetzung mit tarifpolitischen Fragen und die Initiierung der Beteiligung von jungen Mitgliedern am Meinungs- und Willensbildungsprozess der Tarifpolitik der Fachbereiche, ist das wesentliche Handlungsfeld der Fachbereichsjugendarbeit.

4.1 Betrieb/Ort

Betriebs-/Ortsjugendversammlung

- Auf der Betriebs-/Ortsebene können betriebliche/örtliche Jugendversammlungen durchgeführt werden.
- Die Vorbereitung und die Einberufung der regelmäßig stattfindenden Jugendversammlung erfolgt durch die Betriebs-/Ortsgruppe.

Aufgaben der Betriebs-/Ortsjugendversammlung

- Die Betriebs-/Ortsjugendversammlung stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Fachbereichsjugend sicher.
- Sie berät über die Kandidat/-innenlisten zu den JAV-Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- Sie ist antragsberechtigt an den Ortsjugendvorstand.

- Falls die Schlüsselzahl erreicht wird, wählt sie Delegierte zur Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesjugendkonferenz.
- Sie entsendet eine/n Vertreter/-in in den Bezirksfachbereichsjugendfachkreis.

4.2 Bezirksfachbereich

Bezirksfachbereichsjugendversammlung/-jugendkonferenz

- Rechtzeitig vor der Bezirksfachbereichskonferenz beziehungsweise bei bezirksübergreifender oder überbezirklicher Fachbereichsarbeit vor der Landesbezirksfachbereichskonferenz und der Bezirksjugendkonferenz sollen Bezirksfachbereichsjugendversammlungen stattfinden. Diese werden als Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie können ersetzt werden durch Bezirksfachbereichsjugendkonferenzen die als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Den Delegiertenschlüssel und die Anzahl der Delegierten legt der Bezirksfachbereichsjugendfachkreis im Einvernehmen mit dem Bezirksfachbereichsvorstand fest.
- Die Vorbereitung und Einberufung der Bezirksfachbereichsjugendversammlung/-konferenz erfolgt durch den Bezirksfachbereichsjugendfachkreis im Benehmen mit dem Bezirksfachbereichsvorstand.
- Es können bei Bedarf weitere Jugendversammlungen/-konferenzen durchgeführt werden.

Aufgaben der Bezirksfachbereichsjugendversammlung/-jugendkonferenz

- Die Bezirksfachbereichsjugendversammlung stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Fachbereichsjugend sicher.
- Für die kontinuierliche Arbeit kann ein Jugendfachkreis gebildet werden, hiervon wird der zuständige Fachbereichsvorstand und Jugendvorstand unterrichtet. Wird kein Fachkreis gebildet, können Jugendversammlungen stattfinden, die auch die Aufgaben des Bezirksfachbereichsjugendfachkreises übernehmen.
- Sie entscheidet über Größe und Struktur der Geschäftsführung.
- In Wahljahren schlägt sie der Bezirksfachbereichskonferenz die Vertreter/-innen der Jugend für den Bezirksfachbereichsvorstand vor.
- Sie wählt zwei Delegierte der Jugend zur Bezirksfachbereichskonferenz.
- Sie ist antragsberechtigt an die Bezirksfachbereichskonferenz, den Bezirksfachbereichsjugendfachkreis, den Bezirksfachbereichsvorstand, und die Bezirksjugendkonferenz.
- Werden bezirksübergreifende oder überbezirkliche Fachbereichsjugendversammlungen durchgeführt, sind diese darüber hinaus an die Landesbezirksjugendkonferenz antragsberechtigt.
- Die Bezirksfachbereichsjugendversammlung/-konferenz wählt ihre Delegierten zur Bezirksjugendkonferenz sowie, falls die Schlüsselzahl erreicht wird, zur Landesbezirksjugendkonferenz und Bundesjugendkonferenz.

Zusammensetzung des Bezirksfachbereichsjugendfachkreises

- Der Bezirksfachbereichsjugendfachkreis besteht aus interessierten Mitgliedern, die durch den Betriebs-/Ortsgruppenvorstand als Gremium bestätigt werden.

Aufgaben des Bezirksfachbereichsjugendfachkreises

- Der Bezirksfachbereichsjugendfachkreis stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Fachbereichsjugend sicher, er ist Beratungsgremium des Bezirksjugendvorstandes und des Bezirksfachbereichsvorstandes.
- Er entsendet eine/n Vertreter/-in in den Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis.
- Er entsendet eine/n Vertreter/-in in den Bezirksjugendvorstand.
- Er berät über die Kandidat/-innenlisten zu den JAV-Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- Er führt Foren, Tagungen, Workshops, Treffen, Konferenzen und Projekte durch.
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit für die Bezirksfachbereichsjugend.

Sitzungen des Bezirksfachbereichsjugendfachkreises

Der Bezirksfachbereichsjugendfachkreis tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

4.3 Landesbezirksfachbereich

Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenz

- Rechtzeitig vor der Landesbezirksfachbereichskonferenz, der Landesbezirksjugendkonferenz, der Landesbezirkskonferenz und der Bundesjugendkonferenz finden Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenzen statt. Diese können als Mitgliederversammlungen oder auch als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Den Delegiertenschlüssel legt der Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis im Einvernehmen mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand fest.
- Die Vorbereitung und Einberufung der Konferenz erfolgt durch den Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis im Benehmen mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand.
- Die Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises, der/die Landesfachbereichsleiter/-in, und der/die Landesjugendsekretär/-in nehmen beratend an der Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenz teil. Darüber hinaus können auf Beschluss des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises, weitere beratende Teilnehmer/-innen zur Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenz eingeladen werden.
- Die Leitung der Landesfachbereichsjugendkonferenz obliegt den durch die Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenz hierfür gewählten Delegierten. Sie werden dabei durch die/den für Jugendarbeit zuständige Sekretär/-in des Landesbezirksfachbereichs unterstützt.

Aufgaben der Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenz

- Sie stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Fachbereichsjugend sicher.
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises entgegen.
- Sie entscheidet über Größe und Struktur der Geschäftsführung.
- Sie wählt den geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis.
- Sie ist antragsberechtigt an die Landesbezirksfachbereichskonferenz, den Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis, den Landesbezirksfachbereichsvorstand, die Bundesfachbereichsjugendkonferenz und die Landesbezirksjugendkonferenz.
- Sie wählt zwei Delegierte zur Landesbezirksjugendkonferenz.
- Sie wählt zwei Delegierte zur Landesbezirksfachbereichskonferenz.
- Sie wählt die Delegierten zur Bundesfachbereichsjugendkonferenz.
- Sie wählt, falls die Schlüsselzahl erreicht wird, die Delegierten zur Bundesjugendkonferenz.
- Sie schlägt der Landesbezirksfachbereichskonferenz ihre Vertreter/-innen zur Wahl in den Landesbezirksfachbereichsvorstand vor.
- Findet keine Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenz statt, übernimmt der Landesbezirksfachbereichsvorstand, mit Ausnahme der Wahlen der Delegierten, die Aufgaben der Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenz. Die Delegierten zur Landesbezirksjugendkonferenz, zur Bundesfachbereichsjugendkonferenz und falls die Schlüsselzahl erreicht wird zur Bundesjugendkonferenz, werden auf Vorschlag des Landesbezirksfachbereichsvorstandes auf der Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählt. Der Landesbezirksfachbereichsvorstand wirkt in Zusammenarbeit mit dem Landesbezirksjugendvorstand und den Bezirksfachbereichsjugendfachkreisen auf die Bildung eines Jugendfachkreises hin.

Zusammensetzung des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises

- Der Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis setzt sich aus den durch die Bezirksfachbereichsjugendfachkreise entsandten Mitgliedern zusammen.

Aufgaben des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises

- Der Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis führt die Geschäfte der Fachbereichsjugend auf Landesbezirksebene zusammen mit dem/der für Jugendarbeit zuständigen Sekretär/-in des Fachbereichs. Er ist Beratungsgremium des Landesbezirksjugendvorstandes und des Landesbezirksfachbereichsvorstandes.
- Er entsendet eine/n Vertreter/-in in den Bundesfachbereichsjugendfachkreis.
- Er entsendet eine/n Vertreter/-in in den Landesbezirksjugendvorstand.
- Er führt Foren, Tagungen, Workshops, Treffen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projekte durch.

- Er berät über die Kandidat/-innenlisten zu den JAV-Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- Er ist antragsberechtigt an die Landesbezirksfachbereichskonferenz, den Landesbezirksfachbereichsvorstand, die Landesbezirksjugendkonferenz, den Bundesfachbereichsjugendfachkreis und die Landesbezirksfachbereichsjugendkonferenz.
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit für die Landesbezirksfachbereichsjugend.
- Er schlägt die Vertreter/-innen der Jugend in den Tarifkommissionen des Fachbereichs auf Landesebene zur Wahl vor.

Sitzungen des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises

- Der Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
- Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises in Einvernehmen mit dem/der für Jugend zuständigen Landesfachbereichssekretär/-in vorbereitet und einberufen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises.
- Der/die für Jugend zuständige Landesfachbereichssekretär/-in nimmt an der Sitzung teil.
- An den Sitzungen können bei Bedarf die Mitglieder des geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsvorstandes und weitere Sekretäre/-innen des Landesfachbereiches teilnehmen.
- Der/dem Sitzungsleiter/-in sowie dem/der für Jugend zuständigen Landesbezirksfachbereichssekretär/-in obliegt die Sicherstellung einer hinreichenden Information der Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreises vor den Sitzungen. Die Protokollführung ist durch die/den Sitzungsleiter/-in zu gewährleisten.

4.4 Bundesfachbereich

Bundesfachbereichsjugendkonferenz

- Rechtzeitig vor der Bundesfachbereichskonferenz und der Bundesjugendkonferenz, finden Bundesfachbereichsjugendkonferenzen statt. Diese werden als Delegiertenversammlungen durchgeführt. Den Delegiertenschlüssel legt der Bundesfachbereichsjugendfachkreis im Einvernehmen mit dem Bundesfachbereichsvorstand fest.
- Die Vorbereitung und Einberufung der Konferenz erfolgt durch den Bundesfachbereichsjugendfachkreis im Benehmen mit dem Bundesfachbereichsvorstand.
- Die Mitglieder des Bundesfachbereichsjugendfachkreises, der/die Bundesfachbereichsleiter/-in und der/die Bundesjugendsekretär/-in nehmen beratend an der Bundesfachbereichsjugendkonferenz teil. Darüber hinaus können, auf Beschluss des Bundesfachbereichsjugendfachkreises, weitere beratende Teilnehmer/-innen zur Bundesfachbereichsjugendkonferenz eingeladen werden.
- Die Leitung der Bundesfachbereichsjugendkonferenz obliegt den durch die Bundesfachbereichsjugendkonferenz hierfür gewählten

Delegierten. Sie werden dabei durch die/den für Jugendarbeit zuständige Sekretär/-in des Bundesfachbereichs unterstützt.

Aufgaben der Bundesfachbereichsjugendkonferenz

- Sie stellt die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Fachbereichsjugend sicher.
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesfachbereichsjugendfachkreises entgegen.
- Sie entscheidet über Größe und Struktur der Geschäftsführung.
- Sie wählt den geschäftsführenden Bundesfachbereichsjugendfachkreis.
- Sie ist antragsberechtigt an die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsjugendfachkreis, den Bundesfachbereichsvorstand und die Bundesjugendkonferenz.
- Sie wählt die Delegierten zur Bundesfachbereichskonferenz.
- Sie schlägt der Bundesfachbereichskonferenz die Vertreter/-innen der Jugend zur Wahl in den Bundesfachbereichsvorstand vor.
- Sie wählt die Delegierten zur Bundesjugendkonferenz.
- Findet keine Bundesfachbereichsjugendkonferenz statt, übernimmt der Bundesfachbereichsvorstand, mit Ausnahme der Wahlen der Delegierten, die Aufgaben der Bundesfachbereichsjugendkonferenz. Die Delegierten zur Bundesjugendkonferenz werden auf Vorschlag des Bundesfachbereichsvorstandes auf der Bundesfachbereichskonferenz gewählt. Bundesbezirksfachbereichsvorstand wirkt in Zusammenarbeit mit dem Bundesjugendvorstand und den Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreisen auf die Bildung eines Jugendfachkreises hin.

Zusammensetzung des Bundesfachbereichsjugendfachkreises

- Der Bundesfachbereichsjugendfachkreis setzt sich aus den durch die Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreise entsandten Mitgliedern zusammen.

Aufgaben des Bundesfachbereichsjugendfachkreises

- Der Bundesfachbereichsjugendfachkreis führt die Geschäfte der Fachbereichsjugend auf Bundesebene zusammen mit dem/der für Jugendarbeit zuständigen Sekretär/-in des Fachbereichs. Er ist Beratungsgremium des Bundesjugendvorstandes und des Bundesfachbereichsvorstandes.
- Er entsendet eine/n Vertreter/-in in den Bundesjugendvorstand.
- Er führt Foren, Tagungen, Workshops, Treffen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projekte insbesondere zu berufspolitischen Themen durch.
- Er berät über die Kandidat/-innenlisten zu den G-, H- und KJAV-Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- Er ist antragsberechtigt an die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand, die Bundesfachbereichsjugendkonferenz, den Bundesjugendvorstand und die Bundesjugendkonferenz.
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit für die Bundesfachbereichsjugend.

- Er schlägt die Vertreter/-innen der Jugend in den Tarifkommissionen des Fachbereichs auf Bundesebene zur Wahl vor.

Sitzungen des Bundesfachbereichsjugendfachkreises

- Der Bundesfachbereichsjugendfachkreis tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Bundesfachbereichsjugendfachkreises in Einvernehmen mit dem/der für Jugend zuständigen Bundesfachbereichssekretär/-in vorbereitet und einberufen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden des Bundesfachbereichsjugendfachkreises.
- Der/die für Jugend zuständige Bundesfachbereichssekretär/-in nimmt an der Sitzung teil.
- Die Bundesfachbereichsleiter/-innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- An den Sitzungen können bei Bedarf die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesfachbereichsvorstandes und weitere Sekretäre/-innen des Bundesfachbereiches teilnehmen.
- Der/dem Sitzungsleiter/-in sowie dem/der für Jugend zuständigen Bundesfachbereichssekretär/-in obliegt die Sicherstellung einer hinreichenden Information der Mitglieder des Bundesfachbereichsjugendfachkreises vor den Sitzungen. Die Protokollführung ist durch die/den Sitzungsleiter/-in zu gewährleisten.

Rahmenwahl- und Verfahrensordnung (RWVO) für satzungsgemäße Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen in ver.di

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung
am 24./25. September 2013.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung der Satzung und Richtlinien	116
2. Einladung, Teilnehmer/innen und Beschlussfähigkeit	116
3. Konstituierung	117
3.1 Mitgliederversammlung	117
3.2 Delegiertenkonferenz	118
4. Mandatsprüfung	118
5. Tagungsablauf	118
6. Beschlussfassung (Wahlen und Nominierungen)	119
6.1 Beschlussfassungen – allgemeine Regelungen	119
6.2 Wahlen und Nominierungen	119
7. Anträge	120
8. Wahlen/Nominierungen	121
9. Protokoll	122

1. Geltung der Satzung und Richtlinien

Die nachfolgenden Regeln gelten, soweit Satzung und Richtlinien nichts anderes bestimmen. Die Rahmenwahl- und Verfahrensordnung kann durch weitere Regelungen ergänzt werden.

2. Einladung, Teilnehmer/innen und Beschlussfähigkeit

- 2.1** Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den zuständigen Vorstand.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- 2.2** Beschlussvorlagen und Anträge sind den Delegierten grundsätzlich bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Konferenztermin zur Verfügung zu stellen.
Eine Zurverfügungstellung kann grundsätzlich auch elektronisch erfolgen.

Dem Wunsch einer/eines Delegierten, die Konferenzunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, muss entsprochen werden.

- 2.3** Zu integrierten Konferenzen im Fachbereich wird gleichzeitig geladen.
- 2.4** Mit Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind bei Delegiertenkonferenzen die gewählten Delegierten, bei Mitgliederversammlungen die der Gliederung zugeordneten Mitglieder.

Im Rahmen der Organisationswahlen müssen alle Mitglieder, die einem Fachbereich zugeordnet sind, zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Bei Abstimmungen zur Entlastung der bisher amtierenden Vorstände haben Mitglieder des zu entlassenden Vorstandes kein Stimmrecht, auch wenn sie Delegierte sind.

- 2.5** Die Mitglieder des Gliederungsvorstands, die der Gliederung zugehörigen Mitglieder der übergeordneten Gliederungsvorstände, der/die Geschäftsführer/-in und ihr/e Stellvertreter/-in, Landesbezirksfachbereichsleiter/-innen und Mitglieder der Landesbezirksleitung, des Gewerkschaftsrats und des Bundesvorstands oder von ihnen beauftragte Vertreter/-innen sind jeweils mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.
- 2.6** Über die Teilnahme weiterer Teilnehmer/-innen sowie deren Rederecht beschließt die Tagung.
- 2.7** Ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Delegiertenkonferenzen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit wird von der Konferenzleitung festgestellt.

3. Konstituierung

3.1 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wählt eine Tagungsleitung.

Mitglieder der Tagungsleitung müssen stimmberechtigte Teilnehmer/-innen sein.

Die Tagungsleitung regelt ihre interne Aufgabenverteilung.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Tagesordnung und ggf. eine ergänzende Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann entweder zum Tagungsbeginn die Mitglieder der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission (MPWK) aus dem Kreis der anwesenden Stimmberechtigten wählen oder diese Funktionen der Tagungsleitung übertragen.

In der Mitgliederversammlung kann die Funktion der Antragskommission von der Tagungsleitung übernommen werden.

3.2 Delegiertenkonferenz

Die Konferenz wählt eine Konferenzleitung.

Mitglieder der Konferenzleitung müssen Delegierte oder Mitglieder des Gliederungsvorstandes nach Ziff. 2.5. sein.

Die Konferenzleitung regelt ihre interne Aufgabenverteilung.

Die Konferenz beschließt eine Tagesordnung und ggf. eine ergänzende Geschäftsordnung.

Die Konferenz wählt die vom Gliederungsvorstand benannten Mitglieder der MPWK, getrennte Kommissionen sind zulässig.

Mitglieder der MPWK müssen Delegierte sein.

Die Konferenz bestätigt die vom Gliederungsvorstand benannten Mitglieder der Antragskommission (AK).

Mitglieder der AK müssen Delegierte sein.

Die AK hat die Aufgabe vor und während der Konferenz die Beschlussfassung über Anträge vorzubereiten.

4. Mandatsprüfung

- 4.1** Die Mandatsprüfungskommission bzw. die MPWK muss zu Beginn der Tagung prüfen, ob die anwesenden Mitglieder/Delegierten die Voraussetzungen für eine Stimmberechtigung erfüllen.

Vor den durchzuführenden Wahlen und Nominierungen muss die MPWK geprüft haben, ob die vorgeschlagenen Kandidat/-innen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen (§§ 21 Abs.2, 38 Abs. 6 ver.di-Satzung).

Dies gilt auch für Mandate und Nominierungen für die Folgekonferenzen.

Sie berichtet darüber der Tagung.

- 4.2** Auch in den nachfolgenden Versammlungen/Konferenzen prüft die jeweilige MPWK nach, ob die anwesenden Delegierten und die vorgeschlagenen Kandidat/-innen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für Stimmberechtigung und Wählbarkeit erfüllen. Hierzu reichen ggf. auch Stichproben aus.

Die MPWK berichtet darüber der Tagung.

5. Tagungsablauf

- 5.1** Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte in der mit der Tagesordnung beschlossenen Reihenfolge auf. Abweichungen beschließt die Tagung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.2** Die Redeberechtigten erhalten das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Tagung kann abweichende Regelungen beschließen.
- 5.3** Die Tagung kann die Redezeit begrenzen.

- 5.4** Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung. Zu Geschäftsordnungsanträgen erhält das Wort ein/e Redner/-in mit Stimmrecht für und eine/r Redner/-in mit Stimmrecht gegen den Antrag.
- 5.5** Einen Antrag auf Schließung der Redner/-innenliste oder einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die an der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt waren und auch noch keine Wortmeldung abgegeben haben.
- 5.6** Eine persönliche Erklärung ist nur am Schluss der Aussprache zu einem Beratungsgegenstand, jedoch vor der Abstimmung zulässig. Sie darf keine Ausführungen zur Sache enthalten. Eine Aussprache über die persönliche Erklärung erfolgt nicht.

6. Beschlussfassung (Wahlen und Nominierungen)

6.1 Beschlussfassungen – allgemeine Regelungen

Beschlussfassungen erfolgen durch Handaufheben oder Heben der Stimmkarte.

Geheime Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmzettel oder elektronisch.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zusätze auf dem Stimmzettel, die ein eindeutiges Votum in Frage stellen, machen ihn ungültig.

Als Stimmenthaltung gelten leere, durchgestrichene und solche Stimmzettel, die mit „Enthaltung“ beschrieben sind.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6.2. Wahlen/Nominierungen

Bei Wahlen/Nominierungen mit einem Personenvorschlag ist gewählt, wer mindestens eine JA-Stimme mehr als NEIN-Stimmen erzielt.

Bei Wahlen/Nominierungen mit zwei konkurrierenden Personenvorschlägen für ein Mandat ist gewählt/nominiert, wer mehr Stimmen als der/die andere Kandidat/-in erzielt.

Bei Wahlen/Nominierungen mit mehr als zwei konkurrierenden Personenvorschlägen für ein Mandat ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Erreicht in einem ersten Wahlgang nach Ziff. 6.2. Satz 3 keiner der Personenvorschläge eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt.

Bei Wahlen/Nominierungen mit mehr als zwei konkurrierenden Personenvorschlägen für mehr als ein Mandat, haben die Abstimmungsbe-

rechtigten nur so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt/nominiert sind diejenigen Personenvorschläge mit den meisten Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- 6.3** Bei Beschlussfassungen, die ausgezählt werden, stellt die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission bzw. die Wahlkommission das Abstimmungsergebnis fest. Sie kann dazu Helfer/-innen einsetzen.
- 6.4** Im Rahmen der Beschlussfassung auf einer Konferenz, in einer Versammlung oder Sitzung eines Organs/Gremiums kann auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten und mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen gegen einen Antrag oder einen Wahlvorschlag vor der Beschlussfassung ein Veto nach § 20 Abs. 3 ver.di-Satzung eingelegt werden, wenn in dem Antrag frauen- und gleichstellungspolitische Interessen berührt sind bzw. der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen der Quotenregelung nach § 20 Abs. 3 entspricht.

Das Veto soll begründet werden.

Wird ein Veto eingelegt und von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen unterstützt, wird der Antrag oder der Wahlvorschlag aufgerufen und mit dem Ziel beraten, in der Konferenz, Versammlung oder Sitzung eine Lösung unter Berücksichtigung der mit dem Veto vorgebrachten frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen zu erreichen. Danach wird abschließend von allen anwesenden Abstimmungsberechtigten über den Antrag oder über die Frage, ob der Wahlvorschlag den Anforderungen des § 20 Abs. 3 entspricht, abgestimmt.

7. Anträge

- 7.1** Die Antragsfrist beschließt der zuständige Vorstand.
Die Antragsfrist für die Bezirkskonferenz (§ 25), die Landesbezirkskonferenz (§ 31) und für den Bundeskongress (§ 38 ver.di-Satzung) wird in der Einberufung bekanntgegeben.
Nur fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden behandelt.
Anträge auf geheime Abstimmung von Anträgen bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- 7.2** Für die Abstimmung über Anträge gelten die Regelungen der Ziff. 6.1 (allgemeine Regelungen zur Beschlussfassung zu Wahlen und Nominierungen) entsprechend.
Ein Antrag ist angenommen, wenn er mindestens eine JA-Stimme mehr als Nein-Stimmen erzielt.
Stimmgleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung.
- 7.3** Über besondere Antragsverfahren für integrierte Fachbereichskonferenzen wird in den Einladungen zu diesen Tagungen informiert. Für diese Tagungen kann eine gemeinsame Antragskommission gebildet werden.

- 7.4** Initiativ- und Änderungsanträge sind schriftlich bei der Tagungsleitung einzureichen und müssen sich auf die Beratungsgegenstände der Tagung beziehen.
- Bei Initiativanträgen darf der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt zum Zeitpunkt des Antragsschlusses nicht bekannt gewesen sein.
- Initiativanträge müssen von zehn Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben und vor Einreichungsschluss schriftlich eingereicht werden.
- 7.5** Bei Anträgen wird zunächst über die Empfehlung der Antragskommission abgestimmt. Findet diese Empfehlung keine Mehrheit oder liegt keine Empfehlung vor, so werden die Anträge in einer von der Tagungsleitung zuvor festzulegenden Reihenfolge behandelt.
- 7.6** Bei Vorliegen eines Änderungsantrags wird zuerst über die Aufnahme des Änderungsantrags in den ursprünglichen Antrag, sodann über den Gesamtantrag abgestimmt

8. Wahlen/Nominierungen

- 8.1** Bei Wahlen und Nominierungen kann jedes Mitglied kandidieren, das die Satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder vor der Wahl/Abstimmung seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Wahlamtes/Mandates erklärt hat.
- 8.2** Vorgaben aus der Satzung (z.B. die Mindestfrauenquote nach § 20 Abs. 3), aus Richtlinien und Fachbereichsstatuten über die Zusammensetzung von Organen und Gremien (Strukturvorgaben) beschließt der zuständige Gliederungsvorstand rechtzeitig.

§ 20 Abs. 3 verpflichtet alle Organisationsgliederungen generell und insbesondere beim Vorbereiten und Durchführen der Organisationswahlen zum Einhalten der Mindestfrauenquote.

Die Tagungsleitung hat insgesamt und vor jedem Wahlgang bzw. Nominierungsgang zu prüfen, ob die jeweiligen Strukturvorgaben, insbesondere die Mindestfrauenquote, von den vorschlagenden bzw. nominierenden Stellen eingehalten worden sind.

Werden mehrere Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang gewählt gilt folgendes Verfahren: Zuerst werden die Mandate gewählt bzw. nominiert, die nach der Mindest-Frauenquote mit Frauen besetzt werden müssen. Für die restlichen Mandate können Männer und Frauen kandidieren.

Organe der ver.di müssen grundsätzlich vollständig gewählt werden.

Sofern für Mandate im Rahmen der Mindestfrauenquote nach § 20 Abs. 3 Stellvertreterinnen oder Nachrückerinnen zu nominieren oder zu wählen sind, dürfen sich nur Frauen der Abstimmung stellen.

- 8.3** Bei Wahlen ist dem Wunsch von Stimmberechtigten und/oder Kandidat/-innen nach geheimer Wahl zu entsprechen.
- 8.4** Anträge auf geheime Wahlen und Abstimmungen im Landesbezirksvorstand bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der abge-

geben Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer/-innen. Vor einer Beschlussfassung im Landesbezirksvorstand muss darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis nach Durchführung einer geheimen Beschlussfassung wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der geheimen Wahl/Abstimmung nicht im Sinne des § 34 Abs.2 Satz 2 der Satzung nachgeprüft werden kann (Keine Entscheidungen im Landesbezirksvorstand gegen die Mehrheit der Stimmen der ehrenamtlichen Mitglieder).

- 8.5** Geheime Wahlen werden mit Stimmzetteln oder elektronisch durchgeführt. Die Stimmberechtigten dürfen nur so viele Kandidat/-innen kennzeichnen, wie zu wählen sind.
- 8.6** Das Wahlergebnis ist bekannt zu geben mit der Zahl der Stimmberechtigten, der Abstimmungsbeteiligten, der ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der sich daraus ergebenden Anzahl der gültigen abgegebenen Stimmen, die auf die einzelnen Kandidat/-innen entfallen.

9. Protokoll

- 9.1** Soweit eine Tagung Wahlen durchführt oder Anträge beschließt, ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und von einem Mitglied der Tagungsleitung zu unterschreiben.

Das Protokoll enthält:

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- Beginn und Ende der Tagung,
- die Tagesordnung und die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten,

die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse mit Angabe der Stimmzahlen (vgl. Nr. 8.6) sowie den Wortlaut der beschlossenen Anträge.

ver.di-Rechtsschutzrichtlinie

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung
am 19./20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze zur Rechtsschutzgewährung	124
Präambel	124
§ 1 Zweck und Umfang des Rechtsschutzes	124
II. Rechtsschutz für Mitglieder und sonstige berechtigte Personen	124
§ 2 Gegenstände der Rechtsschutzgewährung	124
§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes.....	126
§ 4 Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung	127
§ 5 Versagung des Rechtsschutzes – Ausnahmeregelung	128
§ 6 Pflichten des Mitglieds	129
§ 7 Widerruf, Rücknahme und Entfallen des Rechtsschutzes	129
§ 8 Unterrichts- und Beschwerderechte des Mitgliedes/Schadensersatzansprüche	130
§ 9 Rechtsschutz für sonstige berechtigte Personen	131
III. Rechtsschutz für Interessenvertretungen und Gremien	131
§ 10 Berechtigte Interessenvertretungen und Gremien	131
IV. Rechtspolitik und Rechtsschutz – Zuständigkeiten, Abläufe und fachliche Standards in ver.di	132
§ 11 Zuweisung von Aufgaben und fachliche Zuständigkeiten im Rechtsschutz	132
§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bezirken.....	133
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechtsabteilungen der Landesbezirke	135
§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes.....	136
V. Schlussbestimmungen	139
§ 15 Schlussbestimmungen	139

I. Grundsätze zur Rechtsschutzgewährung

Präambel

Rechtspolitik und Rechtsschutz sind Instrumente gewerkschaftlicher Interessenvertretung. Sie dienen der Durchsetzung und Absicherung von Schutzrechten und tarifvertraglichen Vereinbarungen sowie der Teilnahme an der Fortentwicklung der Rechtsprechung. Ziele sind soziale Sicherheit und Gerechtigkeit, menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Abwehr von Diskriminierung in Wirtschaft und Gesellschaft. Eine selbstbestimmte Teilnahme am Erwerbsleben, die unabhängig ist von individueller wirtschaftlicher Mächtigkeit, setzt Rechtssicherheit voraus.

Rechtsschutz ist zugleich eine solidarische Leistung für Mitglieder und gesetzliche Interessenvertretungen. Rechtsschutz muss, um wirksam zu sein, mit hoher Professionalität erbracht werden. Die Leistung Rechtsschutz verbindet die politischen Ziele der ver.di unmittelbar mit den konkreten Belangen der Mitglieder und ihrer Interessenvertretungen.

§ 1 Zweck und Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz gemäß den §§ 15 und 19 der ver.di-Satzung ist eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der gewerkschaftlichen Zwecksetzung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenlos gewährt wird. Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Rechtsschutzleistungen besteht nicht.

Der Rechtsschutz umfasst die Rechtsberatung, die Rechtsvertretung und die Übernahme der notwendig anfallenden Kosten.

II. Rechtsschutz für Mitglieder und sonstige berechnigte Personen

§ 2 Gegenstände der Rechtsschutzgewährung

1. Angelegenheiten aus der Erwerbstätigkeit und aus der Berufsausbildung

Rechtsschutz wird gewährt zur Durchsetzung von Ansprüchen des Mitglieds und zur Abwehr gegnerischer Forderungen

- a) aus dem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis;
- b) in Angelegenheiten des berufsbezogenen Vertragsrechts freier Mitarbeiter/-innen, persönlich Selbstständiger und freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Personen tätig aus deren Rechtsverhältnissen gegenüber ihren Auftraggeber/-innen.

2. Angelegenheiten der sozialen Sicherheit

Rechtsschutz wird gewährt in Angelegenheiten des Mitglieds

- a) im Sozialrecht, soweit ein Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit des Mitglieds besteht (SGB II, III, V, VII, IX, XI und XII, BEEG und KSVG);
- b) in der Ausbildungsförderung und bezüglich des Kindergeldes;
- c) in der betrieblichen Altersversorgung, Streitigkeiten mit den gesetzlichen Versicherungseinrichtungen, Versorgungsbehörden und beruflichen Versorgungswerken;
- d) in der privaten Vorsorge, soweit es sich um
 - staatlich geförderte Zusatzversicherungen handelt, die nach 1999 wegen Einschränkungen der gesetzlichen Altersversorgungsleistungen eingeführt wurden;
 - bislang gesetzlich versicherte Krankenversicherungsleistungen handelt, die nach 2003 nachweislich über private Zusatzversicherungen abgesichert sind.

3. Angelegenheiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit und der sozialen Sicherheit

Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem der in den Absätzen 1. und 2. genannten Rechtsverhältnisse besteht, wird Rechtsschutz gewährt in Angelegenheiten

- a) des Zivilrechts
 - wegen Schadensersatz;
 - im Zwangsvollstreckungsverfahren und im Insolvenzverfahren;
- b) des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts;
- c) des Verwaltungsrechts.

4. Sonstige Angelegenheiten

Rechtsschutz kann ferner gewährt werden in Angelegenheiten

- a) des Urheber-, Marken- und Namensrechts im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit;
- b) zivilrechtlicher Ansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsschäden, die das Mitglieds in Folge eines Unfalls auf dem Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erlitten hat;
- c) der Lohn- und Einkommensteuer, soweit die Angelegenheit für Fachbereiche oder Mitgliedergruppen von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie „Lohnsteuerservice ver.di-Grundsätze für die Durchführung und Beratung der Mitglieder“;
- d) des Rechts der Kriegsdienstverweigerung;
- e) im Zusammenhang mit Funktionen, die das Mitglied im Auftrag oder auf Vorschlag von ver.di wahrnimmt;
- f) des Schutzes gewerkschaftlicher Betätigung;
- g) die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen der ver.di-Satzung stehen.

5. Einschränkungen bei der Gewährung von Rechtsschutz

- Selbständige, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit standesrechtliche Kammern bilden, sind vom Rechtsschutz ausgenommen.
- Keinen Rechtsschutz erhalten Mitglieder für Rechtsstreitigkeiten, die sie in einer Arbeitgeberfunktion betreffen.
- Rechtsschutz für Angelegenheiten, die aus einer Aufsichtsrats-tätigkeit resultieren, wird nur gewährt, wenn das Mitglied seinen Abführungsverpflichtungen gemäß der einschlägigen ver.di-Richtlinie nachgekommen ist und keine durch das Unternehmen oder andere dritte abgeschlossene oder bezahlte Versicherung eintritt.
- In zivilrechtlichen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/-innen-Erfindungsrechts, für die keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht, wird Rechtsschutz nur für eine einmalige Rechtsberatung durch eine/n von ver.di zu beauftragende/n Rechts- oder Patentanwalt/-anwältin gewährt.
- Für Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten wird kein Rechtsschutz gewährt.
- Rechtsschutz für Nebenklagen wird nur bei Verfahren wegen sexueller Belästigung gewährt.

§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes

1. Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Die Rechtsberatung soll zeit- und mitgliedernah erfolgen. Nur schriftlich erteilte Rechtsauskünfte sind verbindlich.

Rechtsberatung und Rechtsvertretung erfolgen durch die hierzu befugten Angestellten der ver.di bzw. der DGB-Rechtsschutz GmbH. Die Vertretung vor Gerichten erfolgt durch Rechtssekretäre/-innen.

Sind Angestellte von Gewerkschaften aus gesetzlichen Gründen nicht zur Vertretung vor Gerichten zugelassen, erfolgt die Prozessvertretung durch Rechtsanwälte/-innen. Die Auswahl, die Beauftragung sowie die Vereinbarung über die Gebühren und sonstigen Anwaltskosten erfolgt im Einzelfall durch die rechtsschutzgewährende Stelle der ver.di. Dem Wunsch des Mitglieds hinsichtlich der/des auszuwählenden Anwaltes/-in soll grundsätzlich gefolgt werden. Dies darf nicht jedoch zu Mehrkosten für ver.di führen.

2. Übernahme von Kosten

2.1 Rechtsschutzkosten

Die von dem Mitglied zu tragenden Verfahrenskosten (einschließlich Gerichtskosten), die von dem Mitglied an den Gegner zu erstattenden Kosten und die Kosten einer/s von ver.di beauftragten Rechtsanwältin/-anwaltes, werden übernommen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.

2.2 Anwaltskosten

Gebühren der von ver.di beauftragten Rechtsanwälte/-innen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren übernommen. Soweit das Gesetz

Rahmengebühren vorsieht, ist die Kostenerstattung grundsätzlich auf die Mittelgebühr begrenzt.

2.3 **Kosten für Sachverständige und Gutachten**

Kosten für Sachverständige werden übernommen, wenn sie infolge eines Beweisbeschlusses oder einer Beweisanordnung nach dem jeweils anzuwendenden Verfahrensrecht entstanden sind. Kosten eines Gutachtens nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden übernommen, wenn auf Grundlage besonderer Anhaltspunkte die Erfolgsaussichten des Verfahrens wesentlich verbessert werden können. Dies gilt insbesondere bei widersprüchlichen fachärztlichen Gutachten oder begründeter ärztlicher Kritik an vorliegenden Gutachten.

2.4 **Beschränkung der Kostenübernahme**

Die Kostenübernahme kann außerhalb arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten ausnahmsweise der Höhe nach beschränkt werden.

Bei Streitigkeiten wegen Angelegenheiten der privaten Vorsorge nach § 2 Absatz 2. d) dieser Richtlinie erfolgt eine Übernahme von 50 % der notwendig anfallenden Kosten, maximal bis 500 €. Bei Streitigkeiten, die im Ausland geführt werden müssen, werden grundsätzlich höchstens die Kosten getragen oder übernommen, die bei einer Austragung des Rechtsstreites im Inland entstanden wären.

2.5 **Ausschluss der Kostenübernahme**

Nicht übernommen werden

- a) Sicherheitsleistungen;
- b) Reisekosten des Mitglieds;
- c) verhängte Geldbußen, Geld- und Ordnungsstrafen.

§ 4 Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

1. **Vorliegen der Mitgliedschaft – Wartezeit**

1.1 **Rechtsberatung**

Die Rechtsberatung setzt das Bestehen der Mitgliedschaft in ver.di voraus.

1.2 **Rechtsvertretung und Kostenübernahme – Wartezeit**

Rechtsvertretung und die Übernahme von Kosten setzen voraus, dass die Mitgliedschaft seit mindestens drei Monaten besteht (Wartezeit). Ausgeschlossen sind Streitigkeiten, soweit sie den Zeitraum vor Beginn der Mitgliedschaft betreffen.

Auszubildende und Jugendliche können von der Wartezeit ausgenommen werden.

1.3 **Anrechnung der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen**

Mitgliedschaftszeiten gemäß § 8 Absatz 1 ver.di-Satzung werden angerechnet.

2. Satzungsgemäßer Beitrag

Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied satzungsgemäß Beitrag (§ 14 ver.di-Satzung) zahlt oder ein Beitragsrückstand von nicht mehr als drei Monaten besteht, der unverzüglich ausgeglichen wird.

3. Antragstellung – Zeitpunkt und Schriftform

3.1 Vorheriger Antrag

Rechtsvertretung und Kostenübernahme werden grundsätzlich nur auf vorherigen schriftlichen Antrag hin gewährt.

Der Antrag ist für jedes Verfahren und für jede Instanz gesondert zu stellen. Dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

ver.di kann die Verwendung eines Vordrucks verlangen.

3.2 Nachträglicher Antrag

Rechtsvertretung und Kostenübernahme können ausnahmsweise auch im Falle eines nachträglich gestellten Antrages gewährt werden, wenn

- die Verspätung auf Umständen beruht, die vom Mitglied nicht zu vertreten sind,
- die Antragstellung unverzüglich nach Wegfall der hindernden Umstände erfolgt und
- das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

4. Erfolgsaussichten und Zweckmäßigkeit der Rechtsverfolgung

Rechtsvertretung und Kostenübernahme werden nur gewährt, wenn hinreichende Erfolgsaussichten bestehen. Die Gewährung erfolgt in dem Umfang, der zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlich ist.

§ 5 Versagung des Rechtsschutzes – Ausnahmeregelung

1. Versagung des Rechtsschutzes

Außerhalb der unter § 2 dieser Richtlinie genannten Angelegenheiten ist der Rechtsschutz grundsätzlich zu versagen.

Rechtsvertretung und Kostenübernahme können darüber hinaus versagt werden

- a) bei begründetem Verdacht einer vorsätzlichen strafbaren Handlung;
- b) wenn der mögliche Erfolg in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand des Verfahrens steht.

2. Ausnahmen bei Rechtsstreitigkeiten von besonderem gewerkschaftlichen Interesse

Unabhängig von den in den §§ 2 bis 4 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen und Beschränkungen, kann Mitgliedern Rechtsschutz gewährt werden, wenn dies im Einzelfall im besonderen gewerkschaftlichen Interesse ist. Dies schließt die Möglichkeit einer Rechtsvertretung ohne Kostenübernahme ein.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

1. Pflichten bei Antragstellung und während des laufenden Verfahrens

Das Mitglied ist verpflichtet,

- a) bei der Antragstellung und im Laufe des Verfahrens den Sachverhalt genau zu schildern, alle Schriftstücke, die Bedeutung für das Verfahren haben können, vorzulegen und über alle Umstände und Sachverhalte zu informieren, die sich verfahrensbeeinflussend auswirken können;
- b) den von ver.di bestellten Prozessbevollmächtigten die erforderlichen Vollmachten zu erteilen;
- c) den Auflagen und Weisungen der Prozessbevollmächtigten, die den Rechtsstreit betreffen, zu folgen.

2. Ausschluss der Beauftragung zusätzlicher Prozessbevollmächtigten und eigener gerichtlicher und außergerichtlicher Handlungen

Das Mitglied darf während des Verfahrens keine zusätzlichen Prozessbevollmächtigten beauftragen.

Das Mitglied darf nicht ohne Zustimmung der durch ver.di gestellten Prozessvertreter/-innen mit der Gegenseite eigenmächtig verhandeln bzw. eigenmächtig Prozesshandlungen vornehmen.

§ 7 Widerruf, Rücknahme und Entfallen des Rechtsschutzes

1. Widerruf und Rücknahme des Rechtsschutzes

Rechtsschutz kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn

- a) das Mitglied eine ihm nach § 6 Absatz 1 und 2 dieser Richtlinie obliegende Pflicht verletzt oder
- b) neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Rechtsstreit keine Aussicht auf Erfolg hat oder der gewerkschaftlichen Zwecksetzung zuwider läuft.

2. Entfallen des Rechtsschutzes

Der Rechtsschutz entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 19 Ziffer 3 ver.di-Satzung), wenn das Mitglied während des Verfahrens oder innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Abschluss (rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung)

- a) aus ver.di austritt,
- b) seinen Beitragspflichten nicht satzungsgemäß nachkommt oder
- c) aus ver.di ausgeschlossen wird (§ 12 ver.di-Satzung).

3. **Rückerstattung der übernommenen Kosten bei Rücknahme oder Entfallen des Rechtsschutzes**

Erfolgt eine Rücknahme des Rechtsschutzes oder entfällt er rückwirkend, hat das Mitglied die übernommenen Kosten an ver.di zurück zu erstatten. Bei Entfallen des Rechtsschutzes besteht alternativ die Möglichkeit einer pauschalen Rückforderung gem. § 19 Ziffer 3 der ver.di Satzung.

§ 8 Unterrichts- und Beschwerderechte des Mitgliedes/Schadensersatzansprüche

1. **Unterrichtung des Mitgliedes über Rechtsschutzentscheidung – Schriftform**

Das Mitglied ist über die Entscheidung zu seinem Rechtsschutzantrag schriftlich zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung, die innerhalb von vier Wochen erfolgen soll, ist ein die §§ 1 bis 9 umfassender Auszug aus der Rechtsschutzrichtlinie beizufügen.

Im Falle der Versagung, der Beschränkung, des Widerrufs oder der Rücknahme des Rechtsschutzes ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Das Mitglied ist bei einer ablehnenden Entscheidung darauf hinzuweisen, dass die Wahrung von gerichtlichen Fristen und Rechtsmittelfristen in seiner Verantwortung liegt.

2. **Beschwerderecht des Mitgliedes**

Bei Versagung, Beschränkung, Widerruf oder Rücknahme des Rechtsschutzes besteht für das Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Stelle einzureichen, die über den Rechtsschutzantrag entschieden hat. Die Überprüfung erfolgt abschließend durch die jeweils übergeordnete Rechtsabteilung. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes erfolgt die Überprüfung durch die Ressortleitung.

3. **Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

Der Anspruch des Mitgliedes auf Schadensersatz im Rahmen des Rechtsschutzes verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätestens verjährt der Anspruch in drei Jahren nach Ende der schadensverursachenden Auskunftserteilung oder Prozessvertretung.

§ 9 Rechtsschutz für sonstige berechnigte Personen

1. **Berechnigte Personen, Gegenstände und Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung**
 - 1.1 **Hinterbliebene**

Rechtsschutz für Hinterbliebene (gem. § 6 der ver.di-Satzung) kann nur gewährt werden, wenn es sich um Ansprüche des verstorbenen Mitglieds aus Angelegenheiten gemäß § 2 dieser Richtlinie handelt und diese spätestens sechs Monate nach dem Ableben des Mitgliedes fällig werden.
 - 1.2 **Familienangehörige**

Familienangehörigen eines Mitglieds ersten Grades und Lebenspartner/-innen kann Rechtsschutz zur Durchsetzung von Forderungen gewährt werden, die aus Ansprüchen des Mitgliedes unmittelbar abgeleitet sind.
 - 1.3 **Mitgliedern kooperierender Organisationen**

Rechtsschutz kann Mitgliedern von Verbänden und Vereinigungen sowie Mitgliedern ausländischer Gewerkschaften gewährt werden, sofern mit diesen Organisationen Kooperationsabkommen bestehen.
Dies erfolgt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, die in der Vereinbarung mit der kooperierenden Organisation oder durch einen Beschluss des Gewerkschaftsrates oder des Bundesvorstands bestimmt sind.
2. **Entsprechende Anwendung anderer Bestimmungen**

Die Regelungen für Mitglieder gemäß der §§ 1 bis 8 dieser Richtlinie sind entsprechend anzuwenden.

III. Rechtsschutz für Interessenvertretungen und Gremien

§ 10 Berechnigte Interessenvertretungen und Gremien

Rechtsschutz kann gesetzlichen und sonstigen Interessenvertretungen und den zugehörigen Wahlgremien gewährt werden, sofern diesen wenigstens ein ver.di-Mitglied angehört. Die Rechtsschutzgewährung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.

Die Regelungen der §§ 1 bis 8 dieser Richtlinie sind entsprechend anzuwenden. Kosten werden nur übernommen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.

IV. Rechtspolitik und Rechtsschutz – Zuständigkeiten, Abläufe und fachliche Standards in ver.di

§ 11 Zuweisung von Aufgaben und fachliche Zuständigkeiten im Rechtsschutz

1. Rechtsschutz als Ebenenaufgabe

Rechtsschutz ist Aufgabe der Ebenen. Die Ebenen werden bei der Rechtsberatung und der vorgerichtlichen Rechtsvertretung durch die Fachbereiche nach Maßgabe der in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen unterstützt.

2. Zuweisung von Rechtsschutzaufgaben nach § 19 der ver.di-Satzung

Die nach der Satzung jeweils zuständigen Stellen übertragen die bei der Durchführung des Rechtsschutzes anfallenden Aufgaben Gewerkschaftssekretären/-innen, die über einschlägige Rechtskenntnisse und Erfahrungen in der Prozessvertretung verfügen (Rechtssekretäre/-innen mit zweitem juristischen Staatsexamen oder anderweitig erworbenen vergleichbaren Rechtskenntnissen). Die zu übertragenden Befugnisse erstrecken sich auch auf die Berechtigung, als Verbandsvertreter/-innen der ver.di vor Gerichten aufzutreten.

3. Befugnisse der Leiter/-innen der Rechtsabteilungen

Die Leiter/-innen der Rechtsabteilungen des Bundesvorstandes und der Landesbezirke sind Fachvorgesetzte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten ihrer Abteilungen.

Sie haben Anweisungsbefugnis zu allen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechtsschutzaufgaben erforderlichen fachlichen Regelungen und Maßnahmen. Diese Befugnis bezieht sich auf die nach dieser Richtlinie mit der Gewährung und Durchführung von Rechtsschutz befassten Beschäftigten der ver.di-Ebenen. Sie bezieht sich darüber hinaus auf alle Fragen der Organisation des Rechtsschutzes.

Soweit im Einzelfall die Befugnisse anderer Beteiligter berührt sind, ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, ist die jeweils übergeordnete Entscheidungsebene einzuschalten, die eine verbindliche Regelung herbei zu führen hat.

Für alle den Landesbezirk und seine Bezirke betreffenden Fragen ist hierfür insoweit die Landesbezirksleitung zuständig. Bei landesbezirksübergreifenden Angelegenheiten und bei Dissens in fachlichen Fragen zwischen der Landesbezirksleitung und der Rechtsabteilung des Landesbezirks ist der Bundesvorstand zuständig.

4. Beteiligung der Fachbereiche

Soweit Fachbereiche Rechtsschutzaufgaben im Rahmen dieser Richtlinie übernehmen, obliegt ihnen die fachliche Verantwortung.

Empfehlungen des Fachbereichs zu Rechtsschutzanträgen, Rechtsberatung und Rechtsvertretung sollen berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere bei einer Rechtsschutzgewährung nach § 5 Absatz 2 dieser Richtlinie.

Über Rechtsberatungen und Verfahren, die tarif- oder branchenpolitisch von besonderer Bedeutung sind, ist der Fachbereich fortlaufend zu informieren.

Im Falle einer Ablehnung, einer Beschränkung, des Widerrufs oder des Entzugs von Rechtsschutz, soll der Fachbereich vor der Entscheidung gehört werden.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bezirken

1. Rechtsberatung und Rechtsvertretung

1.1 Rechtsberatung durch Gewerkschaftssekretäre/innen der Fachbereiche und Bezirke

Zur Beratung und Betreuung der Mitglieder durch die Fachbereiche (§ 46 Ziffer 1a ver.di-Satzung) und Bezirke (§ 28 Ziffer 3e ver.di-Satzung) zählt die qualifizierte rechtliche Erstberatung. Die Beratung zu tarifrechtlichen und branchenspezifischen Fragen erfolgt grundsätzlich durch Fachbereichssekretäre/-innen.

1.2 Rechtsberatung durch Rechtssekretäre/-innen

Die über die rechtliche Erstberatung hinausgehende Rechtsberatung, insbesondere soweit sie der konkreten Vorbereitung und Durchführung gerichtlicher Verfahren dient, ist Aufgabe der hierzu befugten ver.di-Rechtssekretäre/-innen oder erfolgt, im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeitsvereinbarung, durch Rechtssekretäre/-innen der DGB-Rechtsschutz GmbH.

1.3 Vertretung vor Gerichten

Die Vertretung in arbeits-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren in I. Instanz erfolgt in der Regel durch hierzu befugte ver.di-Rechtssekretäre/-innen oder durch Rechtssekretäre/-innen der DGB-Rechtsschutz GmbH.

1.4 Rechtsvertretung in sonstigen Fällen

Die Rechtsvertretung in Disziplinarverfahren und vor tariflichen Schlichtungsstellen und die Rechtsvertretung außerhalb gerichtlicher Verfahren erfolgt durch Gewerkschaftssekretäre/-innen der Fachbereiche oder durch Rechtssekretäre/-innen. Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt die Geltendmachung von Ansprüchen grundsätzlich durch Gewerkschaftssekretär/-innen der Fachbereiche.

1.5 Abweichende Regelung

Abweichende Regelungen zur Rechtsberatung und zur vorgerichtlichen Rechtsvertretung sind im Rahmen einer ausdrücklichen Vereinbarung nach § 12 Absatz 3 dieser Richtlinie zulässig.

2. Fachverantwortung, Rechtsschutzgewährung und Fristenverantwortung

2.1 Rechtssekretäre/-innen

Rechtssekretäre/-innen tragen die fachliche Verantwortung für den Rechtsschutz einschließlich der Gewährleistung der Ablauforganisation (Fristenkontrolle, Aktenführung, Registratur etc.) für die Bezirksebene.

Sie entscheiden im Einzelfall über

- a) Anträge auf Rechtsvertretung bis einschließlich der Vertretung in gerichtlichen Verfahren der I. Instanz (unter Beachtung des § 14 Absatz 5 dieser Richtlinie).
- b) die Durchführung des Verfahrens durch den ver.di-Rechtsschutz oder die Abgabe an den DGB-Rechtsschutz GmbH bzw. die Auswahl und Beauftragung eines/r Rechtsanwaltes/-anwältin.
- c) die Übernahme von Verfahrens- und Anwaltskosten und über die Vereinbarung über Gebühren und sonstige Kosten (nach RVG); liegen die Kosten im Einzelfall voraussehbar über 5.000,- €, ist vor einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Mitglied Einvernehmen mit der Bezirksgeschäftsführung herzustellen.
- d) den Widerruf oder die Rücknahme des im Bezirk genehmigten Rechtsschutzes.

Die Geschäftsführung kann diese Entscheidungsbefugnisse im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung des Landesbezirks – vorübergehend und jederzeit widerruflich – anderen Gewerkschaftssekretär/-innen übertragen. In diesem Fall trägt sie die fachliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsschutzes.

2.2 Fachbereiche

Wendet sich ein Mitglied, eine sonstige berechtigte Person oder eine gesetzliche Interessenvertretung mit einem Rechtsschutzanliegen an den Fachbereich, trägt dieser die Verantwortung für die Einhaltung von Rechtsmittelfristen bis zur Übergabe des Rechtsfalles an die für Rechtsschutz zuständige Stelle. Dies schließt die Übergabe aller relevanten Unterlagen und die Weitergabe aller relevanten Informationen ein.

3. Bezirkliche Umsetzung und Vereinbarungen zum Rechtsschutz

Die Geschäftsführung klärt die erforderlichen personellen Zuständigkeiten (Verwaltungsangestellte, Vertretungsregelung etc.) für den Rechtsschutz und stellt die erforderlichen sachlichen Ressourcen bereit.

Im Rahmen dieser Richtlinie treffen die Geschäftsführung und die Rechtssekretäre/-innen gemeinsam mit den Fachbereichen für den Bezirk verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung beim Rechtsschutz.

Alle die fachlichen Standards betreffenden Regelungen bedürfen der Zustimmung der für den Bezirk zuständigen Rechtssekretäre/-innen. Werden in einem Bezirk keine Rechtssekretäre/-innen beschäftigt, bedarf es insoweit der Zustimmung der Rechtsabteilung des Landesbezirks.

Die Eckpunkte der getroffenen Regelungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die fachliche Qualität des Rechtsschutzes und eine mitgliederfreundliche Ablauforganisation sind in jedem Fall sicher zu stellen.

4. Juristische Unterstützung der Fachbereiche und der Weiterbildung

Zu den Aufgaben des Rechtsschutzes gehört auch die rechtliche Unterstützung der Fachbereiche bei der Branchen- und Tarifarbeit und, im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten, die fachliche Unterstützung der Weiterbildung zu juristischen Themen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechtsabteilungen der Landesbezirke

1. Vertretung vor Gerichten

Die Vertretung in arbeits-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren II. Instanz erfolgt in der Regel durch hierzu befugte ver.di-Rechtssekretäre/-innen des Landesbezirks oder durch Rechtssekretäre/-innen der DGB-Rechtsschutz GmbH.

2. Fachverantwortung, Rechtsschutzgewährung und Rechtsschutzorganisation

Die Rechtsabteilung trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die fachliche Verantwortung für den Rechtsschutz einschließlich der Gewährleistung der Ablauforganisation (Fristenkontrolle, Aktenführung, Registratur etc.).

Die Rechtsabteilung entscheidet im Einzelfall über

- a) Anträge auf Vertretung in gerichtlichen Verfahren der II. Instanz, bzw. in gerichtlichen Verfahren III. Instanz, die vor einem obersten Landesgericht zu führen sind (unter Beachtung des § 14 Absatz 5 dieser Richtlinie);
- b) die Durchführung des Verfahrens durch den ver.di-Rechtsschutz oder die Abgabe an die DGB-Rechtsschutz GmbH bzw. die Auswahl und Beauftragung eines/r Rechtsanwaltes/-anwältin;
- c) die Übernahme von Verfahrens- und Anwaltskosten und über die Vereinbarung über Gebühren und sonstige Kosten (nach RVG);
- d) den Widerruf oder die Rücknahme des im Landesbezirk gewährten Rechtsschutzes;
- e) Beschwerden nach § 8 dieser Richtlinie. Die Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit dem betroffenen Bezirk getroffen werden. Sie sind für den Bezirk verbindlich.

3. **Steuerung und Koordination des Rechtsschutzes im Landesbezirk und dessen Bezirken**

Im Rahmen ihrer fachlichen Verantwortung ist die Rechtsabteilung des Landesbezirks auch zuständig:

- für landesweite und bezirksübergreifende Angelegenheiten des Rechtsschutzes und
- für die Unterstützung und Anleitung des Rechtsschutzes der Bezirke bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsschutzaufgaben einschließlich der nach § 12 Absatz 3 dieser Richtlinie zu treffenden Regelungen.

Hierzu zählen u. a.

- a) die Abstimmung und Durchführung rechtspolitischer Aktionen und Maßnahmen im Rahmen des Rechtsschutzes;
- b) die Durchführung von Fachtagungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Rechtssekretäre/-innen
- c) die Weiterbildung der Gewerkschaftssekretäre/-innen und der Verwaltungsangestellten zu rechtlichen und rechtsschutzbezogenen Themen;
- d) die Information des Rechtsschutzes und der Fachbereiche über aktuelle Rechtsfragen.

4. **Grundsatzarbeit und Rechtspolitik, Öffentlichkeitsarbeit**

In Abstimmung mit der Landesbezirksleitung und – bei Angelegenheiten mit bundesweiter Auswirkung – mit der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes, besteht Zuständigkeit für:

- a) die auf den Landesbezirk bezogene rechtliche Grundsatzarbeit und Rechtspolitik;
- b) die rechtliche Unterstützung der Landesfachbereiche bei ihrer Tarif- und Branchenarbeit;
- c) die Zusammenarbeit mit dem DGB, der DGB-Rechtsschutz GmbH, anderen Gewerkschaften, Organisationen und Stellen zu Themen der Rechtspolitik und des Rechtsschutzes auf Landesbezirksebene;
- d) Landesbezirksbezogene Öffentlichkeitsarbeit zu rechtspolitischen- und rechtswissenschaftlichen Themen und zu Rechtsschutzfragen.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes

1. **Fachverantwortung, Rechtsschutzgewährung und Rechtsschutzorganisation**

Die Rechtsabteilung trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die fachliche Verantwortung für den Rechtsschutz einschließlich der Gewährleistung der Ablauforganisation (Fristenkontrolle, Aktenführung, Registratur etc.).

Die Rechtsabteilung entscheidet im Einzelfall über

- a) Anträge auf Vertretung in Verfahren, die vor dem Bundesverfassungsgericht, vor einem der obersten Gerichte des Bundes, vor internationalen Gerichten oder im Ausland zu führen sind;
- b) Rechtsschutzanträge, soweit sich die Rechtsabteilung des Bundesvorstandes die Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall nach § 14 Absatz 5 dieser Richtlinie vorbehalten hat;
- c) die Auswahl und Beauftragung einer/s Prozessbevollmächtigten;
- d) die Übernahme von Verfahrens- und Anwaltskosten und über die Vereinbarung über Gebühren und sonstige Kosten (RVG);
- e) Rechtsschutzanträge von ver.di Beschäftigten bei Verfahren gegen ver.di für alle Instanzen.

Grundsätzlich ist ein/e Rechtsanwalt/-anwältin nach Wahl des Beschäftigten zu beauftragen. Die Übernahme der Kosten beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Beauftragung eines/r Anwaltes/Anwältin mit Sitz im zuständigen Gerichtsbezirk I. Instanz entstanden wäre;

- f) den Widerruf oder die Rücknahme des in der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes gewährten Rechtsschutzes;
- g) Beschwerden nach § 8 dieser Richtlinie. Die Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung des betroffenen Landesbezirks gefällt werden. Sie sind für den Landesbezirk verbindlich.

2. **Steuerung und Koordination des Rechtsschutzes auf Bundesebene**

Im Rahmen ihrer fachlichen Verantwortung ist die Rechtsabteilung auch zuständig

- für bundesweite und landesbezirksübergreifende Angelegenheiten des Rechtsschutzes und
- für die Unterstützung und Anleitung der Rechtsabteilungen der Landesbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsschutzaufgaben.

Hierzu zählen u. a.

- a) alle bundesweit einheitlich zu treffenden Regelungen zum Rechtsschutz;
- b) die Vorbereitung und Abstimmung rechtspolitischer Aktionen und Maßnahmen im Rahmen des Rechtsschutzes mit bundesweiter Bedeutung;
- c) die Durchführung landesbezirksübergreifender Fachtagungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Rechtssekretäre/-innen;
- d) die Weiterbildung der Gewerkschaftssekretäre/-innen und der Verwaltungsangestellten zu rechtlichen und rechtsschutzbezogenen Themen;
- e) die Information der Sekretäre/-innen des Rechtsschutzes sowie der Bundesfachbereiche über aktuelle Rechtsfragen und die zur Verfügungstellung praktischer Arbeitshilfen.

3. **Bearbeitung von KuB Beschwerden und Regressen**

Die Rechtsabteilung bearbeitet im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit KuB-Beschwerden für den Bundesvorstand sowie Regresse.

4. **Grundsatzarbeit, Rechtspolitik und Öffentlichkeitsarbeit**

In Abstimmung mit dem Bundesvorstand besteht Zuständigkeit für:

- a) die rechtliche Grundsatzarbeit und Rechtspolitik;
- b) die rechtliche Unterstützung der Bundesfachbereiche bei ihrer Tarif- und Branchenarbeit;
- c) die Zusammenarbeit mit dem DGB, der DGB-Rechtsschutz GmbH, anderen Gewerkschaften, Organisationen und Stellen zu Themen der Rechtspolitik und des Rechtsschutzes auf Bundesebene;
- d) Öffentlichkeitsarbeit zu rechtspolitischen- und rechtswissenschaftlichen Themen und zu Rechtsschutzfragen.

5. **Entscheidung über Rechtsschutzgewährung nur nach Absprache mit der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes**

Bezirke und Landesbezirke entscheiden im Rahmen der vorgenannten Regelungen in folgenden Fällen nach Absprache mit der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes:

5.1 **Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung**

Verfahren von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, insbesondere

- a) bei grundsätzlichen tarifvertraglichen Fragen (z.B.: beabsichtigte Geltendmachung der Unwirksamkeit eines ver.di-Tarifvertrages oder einer einzelnen Bestimmung aus einem solchen Tarifvertrag; ferner Verfahren, in denen es um grundsätzliche Fragen der Auslegung bundesweit geltender ver.di-Tarifverträge geht);
- b) im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen;
- c) bei verfassungsrechtlichem Bezug, insbesondere Verfahren vor den Verfassungsgerichten der Länder;
- d) bei europa- oder völkerrechtlichem Bezug.

5.2 **Verfahren mit gewerkschaftlichem Bezug**

Verfahren mit gewerkschaftlichem Bezug bei Rechtsstreitigkeiten

- a) gegen den DGB, die DGB-Rechtsschutz GmbH oder eine DGB-Gewerkschaft;
- b) wegen der Maßregelung oder Verfolgung des Mitglieds wegen gewerkschaftlicher Betätigung.

5.3 **Verfahren in besonderen Fällen**

Verfahren, die mit den Zielen der Satzung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

5.4 Insolvenzverfahren

Bei beabsichtigter Antragstellung zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

5.5 Besondere Gutachten

Bei der Vergabe von Gutachten, sofern es sich nicht um ein Gutachten gemäß § 3 Absatz 2.3 dieser Richtlinie handelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Regelungen zur Handhabung und Auslegung der Rechtsschutzrichtlinie

Einzelheiten zur Handhabung und Auslegung dieser Richtlinie können durch das für Rechtspolitik und Rechtsschutz zuständige Ressort des Bundesvorstandes in einem Anhang verbindlich geregelt werden.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gewerkschaftsrat in Kraft.

Richtlinie des Gewerkschaftsrates zur Reisekostenregelung für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Präambel

Bei der Genehmigung von Reisen und der Erstattung von Reisekosten ist der Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mitgliedsbeiträge anzuwenden. Bei der Reise- und Veranstaltungsplanung ist jeweils das günstigste Reisemittel unter Vorrang des öffentlichen Personenverkehrs einzusetzen. Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist die Genehmigung der Reise durch die jeweils veranlassende bzw. einladende Stelle von ver.di.

1. Geltungsbereich

Bei Reisen für die ver.di auf Veranlassung des ver.di-Bundesvorstandes, inklusive der zentralen Bildungsstätten und Gesellschaften, ist die nachstehende Reisekostenrichtlinie anzuwenden.

Die Bezirks- bzw. Landesbezirksvorstände setzen die Reisekostensätze für ihren Bereich unter Berücksichtigung örtlicher und regionaler Verhältnisse und ihrer finanziellen Möglichkeiten fest. Die in den Abschnitten 2. bis 5. festgelegten Anspruchsvoraussetzungen dürfen dabei nicht günstiger, Erstattungsbeträge nicht höher sein.

2. Fahrtkosten

2.1 Eisenbahn

Grundsätzlich ist die Bahn 2. Klasse zu benutzen. Von den von der Deutschen Bahn gewährten Fahrpreismäßigungen und günstigeren Tarifbedingungen muss Gebrauch gemacht werden.

2.2 Flugzeug

Die Benutzung von Flugzeugen ist nur in äußerst dringenden Fällen mit Genehmigung zulässig.

2.3 Taxi

Taxikosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

2.4 Benutzung privater Kraftfahrzeuge für gewerkschaftliche Zwecke

A) von ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären

Ist die termingerechte Wahrnehmung gewerkschaftlicher Veranstaltungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur unter erschwerten Umständen und einem unzumutbaren Zeitaufwand gewährleistet und wird aus diesem Grund ein privates Kraftfahrzeug benutzt, so kann Kilometergeld bezahlt werden:

- a) für Fahrten mit einer Entfernung zum Reiseziel von weniger als 300 Kilometer
- b) in begründeten Ausnahmefällen auch für Fahrten mit einer größeren Entfernung zum Reiseziel, wenn vor Antritt der Fahrt die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs beantragt und durch die zuständige (einladende) Stelle der Organisation genehmigt wurde.

Liegt die Genehmigung nicht vor, werden nur die Kosten erstattet, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.

Weitere Personen, die gegen die Organisation Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, dürfen nur mitgenommen werden, wenn für das Kraftfahrzeug eine Haftpflichtversicherung über eine Haftpflichtsumme von 1.022.584 € besteht.

Für die Abrechnung von Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug ist die kürzeste Entfernung vom Abfahrtsort zum Ziel (Straßenkilometer) zugrunde zu legen. Als Entschädigung für jeden danach gerechneten Kilometer werden für Kraftwagen 0,30 € gezahlt. Für die Mitnahme von Personen, die gegen die Organisation Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, wird eine weitere Erstattung in Höhe von 0,02 € je Person und Kilometer gezahlt. Die mitbeförderten Personen haben keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Notwendige Parkgebühren werden bei Nachweis erstattet.

Mit der Zahlung dieser Entschädigung sind alle etwaigen Ansprüche gegen die ver.di aus der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für gewerkschaftliche Zwecke abgegolten. Mit der Beantragung der Genehmigung oder der Abrechnung nach Abs. 2.4. anerkennt die ehrenamtliche Funktionärin/der ehrenamtliche Funktionär diese Bedingungen.

Die Richtlinien des DGB für die Gewährung von Unfallunterstützung an ehrenamtliche Funktionärinnen/Funktionäre werden von dieser Regelung nicht berührt.

B) von Beschäftigten

Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gelten die gleichen materiellen Erstattungssätze wie für ehrenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre. Weiteres ist in der „Richtlinie für die Haltung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im Organisationsbereich der ver.di“ festgelegt.

3. Verpflegungsmehraufwendungen/Tagegeld/ Übernachungskosten

Bei Dienstreisen werden Verpflegungsmehraufwendungen sowie die nachgewiesenen Übernachtungskosten im Rahmen der jeweils geltenden Lohnsteuer Richtlinien erstattet. Die pauschalierten Tagegeldsätze und Kürzungsbeträge für unentgeltlich gewährte Verpflegung werden jeweils vom Bundesvorstand beschlossen. Das pauschal zu gewährende Übernachtungsgeld beträgt für jede Übernachtung 20,-€. Sind die tatsächlichen Übernachtungskosten höher, werden diese in der nachgewiesenen Höhe erstattet, das Übernachtungsgeld entfällt. Bei Benutzung von Schlafwagen wird die dafür entrichtete Gebühr anstelle eines Übernachtungsgeldes gezahlt.

4. Verdienst- sowie Gagen- und Honorarausfall

Sofern Verdienstausschlag entsteht, wird er gemäß der vorgelegten Verdienstausschlagbescheinigung von ver.di erstattet.

Freiberuflich tätigen Mitgliedern wird eine Erstattung für Gagen- und Honorarausfall in Höhe von 113,70€ je Sitzungstag gewährt; der Ausfallbetrag ist jährlich entsprechend der durchschnittlichen Beitragsentwicklung der freiberuflich/selbstständig tätigen Mitglieder anzupassen. Erstattungsfähig sind nur halbe und ganze Sitzungstage. Erstattungen für Verdienst- sowie Gagen- und Honorarausfälle sind steuerpflichtig und deshalb in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

5. Teilnahme am Bundeskongress, Konferenzen und Seminaren/Lehrgängen

Bei der Teilnahme am Bundeskongress, Konferenzen, Arbeitstagungen und Seminaren/Lehrgängen werden Tagegelder auch für die An- und Abreisetage gezahlt. Für reine Unterrichtstage werden Tagegelder gem. Ziffer 3 gewährt, wenn die Veranstaltung außerhalb von ver.di-Bildungsstätten stattfindet. Es werden ausschließlich Reisekosten der Bahn 2. Klasse erstattet. Von den von der Deutschen Bahn gewährten Fahrpreisermäßigungen und günstigeren Tarifbedingungen muss Gebrauch gemacht werden.

6. Kostenerstattung

Kosten können nur erstattet werden auf entsprechenden Belegnachweis, bei pauschalen Sätzen auf Glaubhaftmachung. Kosten werden nur übernommen, wenn kein anderer Kostenträger in Frage kommt.

7. Inkrafttreten/Aufhebung der Regelungen der Gründungsorganisationen

Diese Neuregelung tritt mit dem 01. Oktober 2008 in Kraft, sie ersetzt die bisherigen Reisekostenregelungen der Gründungsorganisationen von ver.di und gilt bis auf Weiteres.

Grundsatzerklärung der ver.di

Beschlossen vom Gewerkschaftsrat am 18. März 2010

Unser Selbstverständnis

Gemeinsames Handeln macht stark. In der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di schließen sich Frauen und Männer zusammen, um ihre beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen, ihre kulturellen und gesellschaftspolitischen Interessen zu vertreten.

Ob sie sich in Erwerbsarbeit oder Erwerbslosigkeit, in Bildung und Ausbildung oder im Ruhestand befinden: ver.di ist ihre gemeinsame Gewerkschaft in den Dienstleistungen, der dienstleistungsnahen Industrie, den Medien, der Kultur und der Bildung.

Entstanden als Selbsthilfe-, Bildungs- und Kampforganisation im Konflikt von Lohnarbeit und Kapital engagieren sich die Gewerkschaften für menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen, materielle Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe. Um diese Ziele zu erreichen, handeln wir solidarisch und entfalten dadurch Gegen- und Gestaltungsmacht zugleich.

Gemeinsam stellen wir der Macht der Arbeitgeber die Macht der in ver.di organisierten Menschen gegenüber. In Tarifverträgen regelt ver.di die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Branchen, meist auf dem Weg über Verhandlungen und wenn nötig auch über Arbeitskampf und Streik.

ver.di nimmt Einfluss auf den Staat, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung. ver.di bietet Unterstützung und Rechtsbeistand in Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern, Rechtsschutz vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, soziale Leistungen und ein vielfältiges Bildungsangebot. Dafür schaffen die Mitglieder mit ihren materiellen und ideellen Beiträgen die Voraussetzung.

Die Willensbildung in ver.di geht von den Mitgliedern aus. Die von ihnen und ihren Delegierten gewählten Vorstände sind ihnen gegenüber verantwortlich.

Die Vielfalt der Berufe und Tätigkeitsfelder, der Lebenslagen und Beschäftigungsverhältnisse, der Anforderungen und Interessen der Mitglieder muss immer wieder zum gemeinsamen und solidarischen Handeln zusammengeführt werden. Dazu bedarf es gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Respekts. Durch innergewerkschaftliche Demokratie aus Vielfalt Einheit zu schaffen und die Einheit in der Vielfalt zu bewahren, ist unser ständiger Auftrag. Dies sichert uns Erfolg als eine Gewerkschaft, die alle beruflichen Statusgruppen vereint.

ver.di ist eine Einheitsgewerkschaft im DGB. Sie ist unabhängig von Arbeitgebern, Staat, Parteien, Religionsgemeinschaften und Verbänden. Sie bestimmt ihre Ziele, ihre Forderungen, ihr Programm eigenständig. Sie ist nur den Interessen der Mitglieder und ihren gemeinsamen Werten verpflichtet.

Um ihre Forderungen und ihre Ziele durchzusetzen, sucht ver.di Bündnispartner in der Politik, in sozialen Bewegungen, Parteien, Religionsgemeinschaften und anderen Gruppen und Organisationen der Gesellschaft.

ver.di bringt die Menschenwürde in der Arbeit zur Geltung und trägt dazu bei, die allgemeinen Menschenrechte zu verwirklichen. Wir wollen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft demokratisieren und setzen uns für gleiche Teilhabemöglichkeiten von Frauen und Männern ein. Wir kämpfen gegen jede Form von Ausbeutung, Unterdrückung, Diskriminierung und Rassismus.

Unsere Werte

Unsere Werte Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Solidarität leiten unser Handeln. Sie sind unverzichtbar für eine menschenwürdige Gesellschaft und einen demokratischen Staat. Darin setzt ver.di die Tradition der deutschen und internationalen Gewerkschaftsbewegung fort.

Freiheit

Alle Menschen sollen frei von Armut und Not, von Ausbeutung und Unterdrückung leben. Sie haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen, auf Anerkennung und Respekt.

Alle Menschen haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und das Streben nach Glück; dies in Gemeinschaft und Verantwortung für die anderen und für das Überleben der Menschheit auf unserem Planeten.

Alle Menschen sollen frei sein von politischer Entrechtung, menschenunwürdiger Behandlung und politischer Fremdbestimmung. Sie müssen geschützt werden vor Verfolgung, Folter und Krieg.

Alle Menschen müssen die Freiheit haben, ihre politischen Rechte auszuüben, öffentlich ihre Meinung zu äußern, sich politisch einzumischen und für ihre Interessen auf demokratischem Wege zu kämpfen.

Gerechtigkeit und Gleichberechtigung

Alle Menschen sind als gleiche geboren und haben das gleiche Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Gerechtigkeit bedeutet, Ungleichheiten abzubauen und allen gleiche Lebenschancen und gleiche Lebensbedingungen zu sichern.

Gerechtigkeit heißt, den gesellschaftlichen Reichtum so zu verteilen, dass die immensen Unterschiede zwischen Arm und Reich vermindert werden und ein aktiver Sozialstaat finanziert werden kann.

ver.di engagiert sich für die Gleichstellung der Geschlechter. Alle Menschen müssen durch die gleiche Teilhabe an Bildung, öffentlichen Gütern und sozialer Sicherheit ihre Lebenschancen verwirklichen können.

Wir wollen eine gerechte Weltordnung, in der alle Menschen gute Arbeit, Bildung und menschenwürdige Lebensbedingungen verwirklichen können.

Solidarität

Solidarität wächst aus der Fähigkeit des Menschen zur Anteilnahme am Schicksal des anderen und aus Mitgefühl. Sie gründet auf der Bereitschaft, für sich

und für andere Verantwortung zu übernehmen. Sie ist die unverzichtbare Grundlage des Sozialstaates.

Solidarität ist die Grundlage der nationalen und internationalen Gewerkschaftsbewegung und beruht auf gemeinsamen Überzeugungen und Interessen.

In der Verantwortung für das Überleben der Menschheit stellen wir uns den ökologischen Herausforderungen. Wir setzen uns ein für die Bewahrung der natürlichen Ressourcen, für Frieden und Abrüstung sowie das Verbot von Massenvernichtungswaffen.

Unsere Leitbilder

Mit den Werten Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Solidarität korrespondieren unsere Leitbilder guter Arbeit, guten Lebens, nachhaltigen Wirtschaftens in einer gerechten Gesellschaft und einer friedlichen Welt. Daran richten wir unser Handeln aus:

Alle haben das Recht auf **gute Arbeit** und **gute Bildung**. Gute Arbeit ist eine Arbeit, die Menschen ausfüllt, die sie fordert, die ihrer Tätigkeit einen Sinn gibt. Menschen brauchen Anerkennung, Wertschätzung und Respekt. Sie wollen ernst genommen, informiert, an Planungen und Entscheidungen beteiligt werden. Gute Arbeit fördert die Gesundheit und wahrt die Persönlichkeitsrechte. Sie entspricht dem Leistungsvermögen, den Fähigkeiten und den Fertigkeiten der Beschäftigten.

Arbeit muss gut entgolten werden, auf die Interessen von Frauen und Männern gleichermaßen ausgerichtet und planbar sein und umfassende Teilhabe ermöglichen.

Jeder Mensch hat das Recht auf ein **Einkommen** durch Arbeit, das ein **Leben in Würde** ermöglicht. Das Entgelt der Beschäftigten muss entsprechend der Produktivitätsentwicklung steigen, den Anforderungen an ihre Arbeit Rechnung tragen, die Inflation ausgleichen, Ergebnis einer gerechten **Umverteilung** sein. Der Grundsatz muss gelten: Gleichwertige Arbeit muss gleich entgolten werden.

Jedes Beschäftigungsverhältnis und auch die selbstständige Tätigkeit muss sozial abgesichert sein. Das **Dauerarbeitsverhältnis** muss die Regel sein. Befristete Beschäftigung bedarf immer eines sachlichen Grundes und darf nur die Ausnahme sein. Auch Leiharbeit muss die Ausnahme sein und für sie muss gelten: Gleicher Lohn und gleiche Arbeitsbedingungen vom ersten Tage an. Alle Beschäftigungsverhältnisse sind vor ungerechtfertigter Kündigung zu schützen.

Die Entwicklung der Produktivität und ein gerechter Zugang für alle zur guten Arbeit verlangen **kürzere Arbeitszeiten**. Arbeitszeiten müssen planbar sein, Ruhezeiten wie der Sonntag geschützt werden. Arbeit ohne Zeitmaß soll unzulässig sein. Arbeitszeiten sollen nach dem Lebensverlauf unterschiedlich gestaltet werden können: für Weiterbildung, für Erziehung und Pflege, für die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit – und so eine Veränderung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erleichtern. Alle haben das Recht, über die Verteilung ihrer Arbeit mitzubestimmen. Das Recht auf Zeitsouveränität schließt die soziale Sicherheit wie den Anspruch auf Zeit für die Tätigkeit außerhalb der Erwerbsarbeit ein.

Gute Arbeit ist mitbestimmte Arbeit. Alle abhängig Beschäftigten haben das Recht, über ihre Arbeit mitzubestimmen und ihre Interessenvertretungen zu wählen. Das Recht auf **Mitbestimmung** darf nicht eingeschränkt werden. Stattdessen treten wir für seine Ausweitung ein. Mitbestimmung im Unternehmen geht vom Arbeitsplatz aus und muss bis auf die Ebene multinationaler Konzerne reichen. Sie muss sich auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Entscheidungen erstrecken.

Wir wollen eine **Demokratisierung der Wirtschaft**, um die Demokratie als Norm in allen Bereichen der Gesellschaft zu verankern. Damit können wir Vollbeschäftigung, gute Arbeit und die Vereinbarkeit von Ökologie und Ökonomie verwirklichen.

Jede und jeder hat das Recht, sich in einer Gewerkschaft zu organisieren. Das **Streikrecht** muss **ohne jede Einschränkung** gelten. Aussperrung muss verboten werden.

Alle Menschen haben ein Recht auf ein Leben in Würde. Dafür muss der **aktive Sozialstaat** sorgen. Alle müssen gegen Armut und Not bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, in Kindheit, Jugend und im Alter ausreichend gesichert sein. Grundlage sozialer Sicherheit ist die gegenseitige Solidarität in der sozialen Sicherung.

Staatliche Leistungen müssen allen Menschen zur Verfügung stehen. Dem dient die öffentliche Daseinsvorsorge, die gestärkt und ausgebaut werden muss. Niemand darf auf private Fürsorge und Mildtätigkeit angewiesen sein. Die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse muss gewährleistet werden.

Der aktive Sozialstaat muss die **Beteiligung aller an** einer lebensbegleitenden **Bildung** gewährleisten. Er muss in die Bildung investieren. **Alle brauchen gleiche Bildungschancen, niemand darf benachteiligt und ausgegrenzt werden.** Wir wollen ein gemeinschaftliches, von Gebühren freies Bildungswesen von der frühkindlichen Förderung, der Kindertagesstätte bis zu den Hochschulen. Lehre und Forschung müssen frei sein und ihre gesellschaftliche Verantwortung beachten.

Der Sozialstaat muss das Recht auf Ausbildung, berufliche Weiterbildung, kulturelle und politische Bildung verwirklichen. Berufliche und allgemeine schulische Bildungswege sind als gleichwertig anzuerkennen und durchlässig zu gestalten.

Nur ein aktiver Sozialstaat kann die öffentliche Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge garantieren: Er muss die **öffentliche Infrastruktur und qualitativ hochwertige öffentliche Dienstleistungen** weiterentwickeln und damit Lebensqualität für alle sichern.

Er muss die **Gleichstellung der Geschlechter** und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchsetzen und ermöglichen.

Seine Pflicht ist es, die **Wirtschaft** mit dem Ziel eines umweltverträglichen und nachhaltigen Wirtschaftens, des Beschäftigungsaufbaus und guter Arbeit **zu regulieren.**

Es liegt in seiner Verantwortung, die **Freiheit der Medien** zu bewahren, ihre Vielfalt und Qualität zu verbessern und für einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen zu sorgen.

Der Staat hat die **Freiheit der Kunst** zu schützen und die künstlerisch Tätigen zu fördern.

Die Grenzen der natürlichen Ressourcen, die Erwärmung des Erdklimas, aber auch das Recht von Milliarden Menschen auf gleiche Teilhabe an einem guten Leben und damit am materiellen und immateriellen Wohlstand erfordern ein umweltgerechtes, Ressourcen schonendes und damit **nachhaltiges Wirtschaften** und eine **gerechte Verteilung** des erwirtschafteten Reichtums gleichermaßen. Unser Leitbild des nachhaltigen Wirtschaftens orientiert sich an klaren und für alle verbindlichen Regeln und mindert so die Risiken für Mensch und Natur. Nachhaltiges Wirtschaften verlangt Innovationen in neue umweltschonende Produkte und Dienstleistungen, aber auch eine andere Weise des Denkens und des ganzheitlichen Arbeitens, des Lebens und des Umgangs mit der Natur.

Wir wollen ein **demokratisches, soziales und friedliches Europa**, in dem die sozialen Grundrechte Vorrang vor den Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes haben. Unser Ziel ist ein Europa, in dem die Bürgerinnen und Bürger der Souverän sind und ihre Rechte auf Grundlage einer demokratischen Verfassung ausüben.

Wir setzen uns für eine **gerechte Weltordnung** ein. Sie muss das Recht auf Nahrung, Wasser, ein gesundes Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf Selbstbestimmung und sozialen Zusammenhalt und alle anderen Menschenrechte durchsetzen. Sie muss das Forum für einen gerechten Ausgleich der Interessen, aber auch für die gerechte Verteilung der Reichtümer ebenso wie für den Schutz von Umwelt und Natur sein.

Eine Welt ohne Konflikte wird es niemals geben. Aber eine Welt ist möglich, in der Konflikte friedlich geregelt werden. **Allgemeine Abrüstung** und eine durch die Völkergemeinschaft legitimierte Weltpolitik sorgen für **Frieden**. Wir setzen uns für eine Welt ohne Atomwaffen ein.

Wir engagieren uns für das **friedliche Zusammenleben** in der Gesellschaft und die gegenseitige Anerkennung von Kulturen und Religionen auf der Basis der **universellen Menschenrechte**.

Wir laden dazu ein, sich mit uns gemeinsam für diese Werte und Leitbilder einzusetzen und die Zukunft zu gestalten.

Einigkeit macht stark – Was ist ver.di?

Mit rund 2,1 Millionen Mitgliedern ist ver.di eine der größten freien Einzelgewerkschaften der Welt. Als Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft betreuen wir Beschäftigte in mehr als 1.000 Berufen. Damit sind wir fit für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

Die Herausforderung

Ein tiefgreifender Wandel prägt unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Branchengrenzen verschieben sich, Unternehmensbereiche gehen fließend ineinander über. Betriebe verändern ihre Strukturen und entwickeln neue Inhalte und Formen der Arbeit. Sogar geltende Arbeitnehmerrechte werden in Frage gestellt. Mehr denn je sind die Beschäftigten auf den Schutz und die Unterstützung einer starken Gewerkschaft angewiesen.

Die Antwort

Einigkeit macht stark. Deshalb arbeitet ver.di mit gebündelten Kräften aus dem Dienstleistungsbereich und der dienstleistungsnahen Industrie im Medien-, Kultur- und Bildungsbereich. Anstatt unsere Energie im Konkurrenzkampf aufzureiben, werben wir gemeinsam neue Mitglieder, profitieren von der vereinten Erfahrung und Kompetenz. So entwerfen und erkämpfen wir zeitgemäße Antworten auf den gesellschaftlichen Wandel.

Kompetenz

ver.di bündelt Erfahrungen aus zahlreichen unterschiedlichen Tarifaueinsetzungen. Keine andere Organisation besitzt so viel Fachwissen über Berufe und Branchen der modernen Dienstleistungsbereiche. So kann ver.di ihre Mitglieder in fachlichen und beruflichen Fragen umfassend betreuen.

Zukunft

Gewerkschaften sind dem gesellschaftlichen Fortschritt verpflichtet. Wir stehen in dieser Tradition und kämpfen flexibel und phantasievoll für die Interessen unserer Mitglieder. ver.di ist unabhängig von Parteien und Regierungen und setzt sich ein für soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung und Demokratie.

Kraft

ver.di besteht aus rund 2,1 Millionen Mitgliedern. An uns führt kein Weg vorbei. Wir besitzen in vielen Bereichen Tarifmacht und können auch auf politische Entscheidungen Einfluss nehmen.

Präsenz

Mit unserem flächendeckenden Netz von Geschäftsstellen sind wir immer in Ihrer Nähe. Tausende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unseren Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite.

Demokratie

ver.di ist demokratisch. Jede und jeder einzelne kann mitbestimmen, welche Ziele verfolgt werden sollen.

Service

Unsere Mitglieder bekommen nicht nur Hilfe und Schutz am Arbeitsplatz. Wir beraten Sie, helfen Ihnen bei Ihrer beruflichen Weiterbildung und bieten Ihnen noch einiges mehr für Ihren Alltag und Ihre Freizeit.

Moderne Ziele mit Tradition

Auch als neue und moderne Gewerkschaft steht ver.di in der Tradition der Gewerkschaftsbewegung. Wir kämpfen für eine sozial gerechtere Welt, die allen gute Entwicklungschancen bietet und in der die Umwelt geschont wird.

- ver.di bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats
- ver.di ist unabhängig von Arbeitgebern, Parteien, Religionsgemeinschaften und staatlichen Organen
- ver.di vertritt und fördert die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder

Konkret bedeutet dies:

- Ausbau und Verteidigung der Demokratie
- Mehr Mitbestimmung in den Betrieben und Verwaltungen
- Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit in den Betrieben und Verwaltungen
- Abschließen von Tarifverträgen, Verteidigung des Streikrechts
- Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft
- Toleranz und gleiche Rechte, unabhängig von Religion, Geschlecht, Abstammung, Nationalität oder sexueller Orientierung
- Eintreten für die Meinungsfreiheit
- Interessenvertretung für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Bildungs- und Kulturarbeit
- Rechtsschutz
- Stärkung der internationalen Gewerkschaftsarbeit
- Solidarität

Einheit mit Vielfalt

ver.di ist demokratisch aufgebaut und in vier Ebenen und 13 Fachbereichen organisiert. Darüber hinaus verfügen Frauen und spezielle Gruppen über eigene Strukturen und Arbeitsmöglichkeiten.

Die Ebenen:

- Bund
- Landesbezirke
- Bezirke
- Örtlich

Folgende Landesbezirke wurden gebildet:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin/Brandenburg
- Hamburg
- Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern
- Hessen
- Niedersachsen/Bremen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Sachsen-Anhalt-Thüringen SAT

Die Fachbereiche:

- Finanzdienstleistungen (Fachbereich 1)
- Ver- und Entsorgung (Fachbereich 2)
- Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen (Fachbereich 3)
- Sozialversicherung (Fachbereich 4)
- Bildung, Wissenschaft und Forschung (Fachbereich 5)
- Bund und Länder (Fachbereich 6)
- Gemeinden (Fachbereich 7)
- Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion (Fachbereich 8)
- Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung (Fachbereich 9)
- Postdienste, Speditionen und Logistik (Fachbereich 10)
- Verkehr (Fachbereich 11)
- Handel (Fachbereich 12)
- Besondere Dienstleistungen (Fachbereich 13)

Die Gruppen:

- Jugend
- Seniorinnen und Senioren
- Arbeiterinnen und Arbeiter
- Beamtinnen und Beamte
- Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker, Ingenieurinnen und Ingenieure (MTI)
- Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nicht betriebsgebundene Mitglieder
- Erwerbslose
- Migrantinnen und Migranten

Damit wir als große Gewerkschaft effizient arbeiten können, haben wir die Aufgaben verteilt. Die Ebenen bearbeiten die jeweiligen Politikfelder, von der Rentendiskussion im Bund bis zur Privatisierung oder Abschaffung von Dienstleistungen auf der örtlichen Ebene. Die Fachbereiche kümmern sich um berufliche und berufspolitische Themen. Die Gruppen setzen sich fachbereichsübergreifend für ihre spezifischen Interessen ein.

KOMPETENZEN BEI DEN HANDELNDEN

In den Ebenen

Der Ortsverein vertritt vor Ort die Interessen der Mitglieder und wählt Delegierte für den Bezirk.

Der Bezirksvorstand ist unter anderem zuständig für die Mitgliederwerbung im Bezirk, die Unterstützung der Betriebs- und Personalräte, Beratung und Rechtsschutz, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Mitgliederdaten. Zugleich unterstützt der Bezirk die ehrenamtliche Arbeit, die beispielsweise in den Fachbereichen geleistet wird. Die Bezirke greifen dabei auf hauptamtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und deren Personal zurück.

Die Landesbezirke mit dem Landesbezirksvorstand, der Landesbezirksleitung und den Landesbezirkskonferenzen übernehmen die Interessen der Mitglieder auf dieser Ebene.

Auf der Bundesebene ist der Bundeskongress das höchste Organ von ver.di. Hier nehmen zu gleichen Teilen ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Ebenen und der Fachbereiche teil. Zwischen den Bundeskongressen ist der Gewerkschaftsrat das höchste Organ. Er besteht aus 100 ehrenamtlichen Mitgliedern und tagt viermal im Jahr. Der Bundesvorstand führt die Geschäft von ver.di.

In den Fachbereichen

Die Fachbereiche sind auf allen Ebenen vertreten, sofern eine ausreichende Zahl von Mitgliedern vor Ort vorhanden ist. Fachbereichskonferenzen und -vorstände setzen sich für die Interessen der Mitglieder aus dem Fachbereich ein.

Sie kümmern sich insbesondere um berufs- und branchenspezifische Fragen. Dazu zählen:

- die Mitgliederwerbung
- die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und AuszubildendenvertreterInnen und der Vertrauensleute der Schwerbehinderten
- die Tarifpolitik
- die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung
- die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik
- die gewerkschaftliche Bildungsarbeit
- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- der Finanz- und Personaleinsatz
- die politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation
- die Frauen- und Gleichstellungspolitik
- die internationale Gewerkschaftsarbeit
- die Jugendarbeit
- die SeniorInnenarbeit
- die Berufs- und Statusgruppenarbeit

Die Fachbereiche können Fachgruppen bilden, um z. B. Mitglieder bzw. Betriebe gezielt zu betreuen.

Bei den Frauen

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern, ist eine unserer Kernaufgaben. Frauenspezifische Interessen fließen bei ver.di in alle Entscheidungen ein. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene sind Frauen mit eigenen Konferenzen vertreten. Auch in den ver.di-Fachbereichen organisieren sich die Frauen zum Beispiel in Frauenvorständen. Bei der Besetzung von Gremien und bei Wahlen müssen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil unter den Mitgliedern berücksichtigt werden.

In den Gruppen

Die Satzung von ver.di sieht für bestimmte Gruppen eigene Organisationsformen und -ebenen vor. Die Gruppen organisieren ihre Arbeit fachbereichsübergreifend und sichern so, dass ihre spezifischen Interessen in ver.di gewahrt werden. Gruppen, die nicht ausdrücklich als solche in der Satzung aufgeführt sind (z.B. ausländische Beschäftigte, behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) können ihre Interessen in Arbeitskreisen wahrnehmen.

In der ver.di Jugend sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 28. Lebensjahr zusammengefasst. Die ver.di Jugend entwickelt gemeinsam mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen soziale, politische und berufliche Perspektiven. Ein speziell auf die Jugend abgestimmtes Angebot soll den Entwicklungsprozess junger Menschen unterstützen. Im Zentrum steht die Bildungsarbeit. Sie soll ein kritisches gesellschaftspolitisches und gewerkschaftliches Bewusstsein und die entsprechende Handlungskompetenz fördern. Dabei hat die ver.di Jugend ihre eigenen Gremien und arbeitet eng mit den entsprechenden Organen von ver.di zusammen.

Finanzen durchsichtig machen

ver.di hat ein modernes Finanzsystem. Es beruht auf der sogenannten Budgetierung. Das bedeutet: Jede Organisationseinheit (z. B. Bezirk), erhält ein eigenes Budget, über das sie eigenverantwortlich verfügt. Die Höhe des Budgets richtet sich nach dem Beitragsaufkommen, das die jeweilige Organisationseinheit erbringt.

Dadurch wird die Finanzierung und Organisation unserer Gewerkschaft durchsichtig. Entscheidungen fallen dezentral. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind bekannt und planbar. Ein Controllingsystem unterstützt die Budgetierung.

Letztendlich verantwortlich für die Finanzen ist der Gewerkschaftsrat. Daher legt er eine Richtlinie für die Verwendung und Aufteilung der Gelder fest:

Die Personalkosten dürfen 50 Prozent des Beitragsaufkommens nicht überschreiten. Das Budget der Gemeinschaftsaufgaben beinhaltet: 13,5 Prozent für Beiträge an den DGB und an internationale Organisationen, drei Prozent der Beiträge fließen in den Streikfonds, der auch die daraus anfallenden Zinsen bekommt.

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat ein Prozent des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, mindestens aber 2,50 €.

Für Rentner/-innen, Pensionär/-innen, Vorruheständler/-innen, Krankengeldbezieher/-innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens.

Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/-innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/-innen und Sozialhilfeempfänger/-innen beträgt der Beitrag 2,50 € monatlich.

Freie Mitarbeiter/-innen, persönlich selbständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Personen Tätige zahlen jeweils einen Beitrag in Höhe von einem Prozent ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten im Organisationsbereich von ver.di. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der steuerpflichtigen Einkünfte oder 75 Prozent der monatlichen Bruttoeinnahmen. Ist auf dieser Grundlage eine Beitragsberechnung nicht möglich, wird ein Beitrag von mindestens 15,- € festgesetzt.

Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Service und Leistungen

Wir kämpfen für verbesserte Arbeitsbedingungen und kümmern uns darum, dass sie auch eingehalten werden.

Tarifpolitik

Tarifpolitik ist unser Kerngeschäft. Die Fachbereiche bilden eigene Tarifkommissionen, die Tarifverträge kündigen, Forderungen aufstellen und über Verhandlungsergebnisse befinden können. Dabei bewegen sich diese Tarifkommissionen auf dem Boden der tarifpolitischen Grundsätze von ver.di. Die Grundsätze selbst werden von einem fachbereichsübergreifenden Tarifausschuss formuliert und vom Gewerkschaftsrat verabschiedet.

Um die Einheit in der Vielfalt zu gewährleisten, gibt es eine Clearingstelle. Diese prüft, ob die einzelnen Tarifabschlüsse sich in ihren wesentlichen Eckpunkten an den Grundsätzen orientieren. Der Bundesvorstand hat letztlich die Verantwortung für Tarifforderungen und -abschlüsse.

Streikgeld

Bei Arbeitskämpfen bekommen die Streikenden oder ausgesperrten Mitglieder eine Unterstützung von ver.di. Ebenfalls unterstützt werden die Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für gewerkschaftliche Forderungen vom Arbeitgeber entlassen werden.

Rechtsschutz

Mitglieder erhalten kostenlosen Rechtsschutz. Wir beraten Sie und vertreten Sie vor Gericht im Rahmen des Arbeits-, Sozial- und Beamtenrechts.

Bildung und Information

ver.di unterhält zentrale Bildungszentren, die ein breites Spektrum von Schulungen für Mitglieder, Betriebs- und Personalräte anbieten. Diese Angebote sind für Mitglieder von ver.di kostenfrei bzw. ermäßigt.

Service

Weitere Angebote, Hilfen und Beratungsleistungen für Ihre berufliche Zukunft, Ihre private Absicherung oder einfach für Ihren Alltag und Ihre Freizeit werden von ver.di ständig entwickelt.

Was ist ver.di?

ver.di steht für Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. Unsere Mitglieder kommen aus mehr als 1.000 Berufen, sie sind angestellt, selbstständig, verbeamtet. Sie alle sind Dienstleisterinnen und Dienstleister oder arbeiten in der dienstleistungsnahen Industrie bzw. im Bereich Bildung, Kunst und Kultur. Menschen aus allen Milieus der Gesellschaft kommen in ver.di zusammen und einigen sich demokratisch auf gemeinsame Ziele. Kerngedanken unseres gewerkschaftlichen Engagements sind Solidarität und Gerechtigkeit in der Arbeitswelt. Wir wollen, dass die Leistungen der Arbeitnehmer/-innen anerkannt und wertgeschätzt werden.

Was macht ver.di eigentlich?

ver.di sichert die Arbeitsbedingungen für mehrere Millionen Menschen im Land und sorgt dafür, dass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sozial bleiben. Wir setzen uns dafür ein, dass die Arbeitsbedingungen menschenwürdig sind. Und wir kämpfen dafür, dass Arbeitsplätze erhalten bleiben. Um das zu erreichen, führen wir Tarifverhandlungen mit Arbeitgeberverbänden. Das ist die originäre Aufgabe von ver.di. Außerdem unterstützen und beraten wir Betriebs- und Personalräte, damit sie zusätzlich gute betriebliche Vereinbarungen abschließen. Und nicht zuletzt betreiben wir politische Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene. Wir wollen, dass die Politiker Rahmenbedingungen schaffen, die Frieden, Sicherheit und Wohlstand für breite Gesellschaftsschichten ermöglichen.

Der gewerkschaftliche Gedanke: Solidarität

Wir sind eine Gemeinschaft und machen den Einzelnen stark. Wir helfen und unterstützen uns gegenseitig. Hinter jedem Mitglied steht somit eine große Organisation, die jeden unterstützt, die eigenen Interessen gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen.

Was leisten Gewerkschaften?

Im 20. Jahrhundert haben Gewerkschaften für ihre Mitglieder mehr Lohn, familienfreundlichere Arbeitszeiten und mehr Rechte in der Arbeitswelt durchgesetzt. Wir kämpfen für gute Arbeitsbedingungen und eine gerechte Bezahlung. Ohne Gewerkschaften wäre unser heutiger Lebensstandard nicht denkbar.

Wozu im 21. Jahrhundert noch Gewerkschaften?

Die Solidarität der Arbeitnehmer/-innen untereinander ist wichtig wie lange nicht. Im Zeitalter von Globalisierung und international aufgestellter Konzerne sind die erkämpften Arbeitnehmerrechte gefährdet. Wir wollen verbindliche soziale Standards. Um diese Standards festzuschreiben, gibt es Tarifverträge. Sie sorgen dafür, dass Unternehmen nicht über niedrigere Löhne konkurrieren, sondern über höhere Produktivität. Diese Standards gelten nur auf nationaler, zum Teil auf EU-Ebene, aber nicht weltweit. Um diese Standards zu halten und sie für andere Länder erreichbar zu machen, müssen wir stark sein.

Die Welt ist komplexer geworden, Lebensläufe verlaufen nicht mehr gradlinig. Zeiten der Festanstellung folgen Zeiten der Selbstständigkeit, oft dazwischen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit. Berufe verändern sich, neue Berufe entstehen. Menschen wechseln ihre Berufe, bilden sich weiter, brauchen zielgenaue Informationen, um ihre persönlichen Chancen und Risiken richtig abzuwägen. Und sie brauchen Schutz, egal ob sie im Beruf bleiben, ihn wechseln oder es als Ein-Personen-Unternehmen versuchen.

Warum ver.di? – Darum ver.di!

Es gibt viele gute Gründe dabei zu sein!

ver.di steht für Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. Unsere Mitglieder kommen aus über 1.000 Berufen, sie sind angestellt, selbstständig, verbeamtet oder studieren. Sie sind Dienstleister/-innen oder arbeiten in der dienstleistungsnahen Industrie, im Bereich Bildung, Kunst und Kultur oder in den Medien. Menschen aus allen Milieus der Gesellschaft finden in ver.di zusammen. Ziele unseres gewerkschaftlichen Engagements sind Solidarität und Gerechtigkeit in der Arbeitswelt. Wir wollen, dass die Leistungen der Menschen anerkannt und wertgeschätzt werden.

Aufregend bunt, beruhigend stark: In 13 Fachbereichen, in Berufs- oder Fachgruppen und in Projekten engagieren sich unsere Mitglieder ganz nah an ihren Themen, den Themen „ihrer“ Branche. Für jede Berufsgruppe gibt es eigene Fachleute in ver.di, die unsere Mitglieder in der jeweiligen Branche unterstützen.

Mit der Stärke von über 2 Millionen Mitgliedern sichert ver.di die Arbeitsbedingungen für viele Millionen Menschen und streitet für sozial gerechte Rahmenbedingungen. Wir setzen uns ein für menschengerechte Arbeitsbedingungen und kämpfen für den Erhalt von Arbeitsplätzen. Dafür führen wir Tarifverhandlungen, beraten Betriebs- und Personalräte und betreiben politische Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene. Wir wollen, dass die Politik Rahmenbedingungen schafft, die Frieden, Sicherheit und Wohlstand für breite Gesellschaftsschichten ermöglichen.

Es gibt jede Menge mehr gute Gründe ver.di-Mitglied zu sein:

Solidarität und Gerechtigkeit

Eine Gewerkschaft für alle

Denn nur gemeinsam sind wir stark! Wir bündeln die Interessen unserer Mitglieder – und machen mit unserer Gemeinschaft auch den Einzelnen stark. Wir schöpfen Einheit aus der Vielfalt. Anders als Berufsverbände einen wir Menschen ganz unterschiedlicher Berufe in einer Branche. Wir setzen Solidarität gegen Gruppenegoismus und ziehen alle an einem Strang.

Ein gerechter Beitrag für alle

Wer mehr hat, zahlt mehr – wer wenig hat, zahlt wenig. Mit einem Prozent ihres regelmäßigen Bruttoeinkommens tragen unsere Mitglieder eine durchsetzungsfähige Gewerkschaft. Und wer nicht berufstätig ist, zahlt einen reduzierten Beitrag. Übrigens: Der Mitgliedsbeitrag kann von der Steuer abgesetzt werden.

Einfluss nehmen

ver.di setzt sich nachhaltig ein: Für das Recht auf Arbeit, für gute Arbeits- und Ausbildungsbedingungen und gerechte Bezahlung, für gleichen Lohn für gleiche Arbeit, für einen akzeptablen Mindestlohn, für die Vereinbarkeit von Beruf

und Familie, für gerechte Rahmenbedingungen, für eine solidarische Gesundheitspolitik...

Wahrung der persönlichen Rechte am Arbeitsplatz

ver.di engagiert sich für die Grundrechte im Betrieb, für Mitbestimmung, für Gleichberechtigung und Anerkennung. ver.di unterstützt und berät Jugendvertreter/-innen, Betriebs- und Personalräte für eine wirksame Interessenvertretung im Betrieb und jedes Mitglied bei Auseinandersetzungen mit seinem Arbeit- oder Auftraggeber.

Interessenvertretung für Beschäftigte weltweit

ver.di-Vertreterinnen und -Vertreter engagieren sich auf internationaler Ebene für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen – damit Beschäftigte nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Mitmachen bei ver.di

ver.di ist eine demokratische Organisation: Wer mitbestimmen will, wo es lang geht, kann sich aktiv einbringen. Dafür gibt es Mitgliederversammlungen, Tarifkommissionen, Betriebsgruppen. ver.di-Mitglieder engagieren sich in Betriebs- und Personalräten gemeinsam mit ihrer Organisation und den Gewerkschaftssekretär/-innen für Lösungen z. B. betrieblicher Probleme. Und unsere Interessenvertreter/-innen bringen ihre Kompetenz ein in die Aufsichtsgremien der Selbstverwaltung von Kranken- und Rentenversicherungen, der Berufsgenossenschaften, der Verwertungsgesellschaften.

Schutz und Sicherheit

Unmittelbarer Rechtsanspruch aus den Tarifverträgen

ver.di-Mitglieder, die in tarifgebundenen Unternehmen beschäftigt sind, genießen den Schutz von Tarifverträgen.

Sie erhalten Unterstützung, wo Rechte eingeklagt werden müssen. Nicht-Mitglieder können nur darauf hoffen, dass der Arbeitgeber tarifliche Leistungen freiwillig zahlt – einen Rechtsanspruch haben sie nicht.

Tarifverträge regeln die Arbeitsbedingungen besser als viele Gesetze

Neben der Bezahlung regeln Tarifverträge auch Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Urlaubsgeld und vieles anderes mehr zugunsten der Beschäftigten. So sichern viele Tarifverträge z. B. 30 Tage Urlaub auf Grundlage der 5-Tage-Woche. Ohne Tarif- oder entsprechenden Arbeitsvertrag gilt das Bundesurlaubsgesetz – der Urlaub schrumpft auf vier Wochen. Sonderzahlungen wie das Urlaubsgeld werden nur in Tarifverträgen gesichert. Das gilt auch für Freistellungen in besonderen Fällen.

Kompetente Rechtsberatung und -vertretung

Rechtsberatung wird bei ver.di groß geschrieben. Egal, ob es um Arbeitsrecht der Sozialrecht geht: Mitglieder finden kompetente Ansprechpartner/-innen. Und sollte es zu Konflikten kommen, bieten Fachjurist/-innen neben der Beratung auch einen umfassenden und kostenlosen Rechtsschutz an – natürlich nur für Mitglieder. Der ver.di-Rechtsschutz umfasst im Ernstfall auch die Vertretung vor Gericht. Dies gilt auch für Auseinandersetzungen mit der Sozialversi-

cherung, den Renten- und Unfallversicherungsträgern, der gesetzlichen Krankenkasse oder der Bundesagentur für Arbeit.

Streikgeld bei Arbeitskämpfen

Manchmal sind die Verhandlungen um einen Tarifvertrag ausgereizt oder der Arbeitgeber versucht, seine Interessen einseitig durchzusetzen. Dann ist ein Streik oft unausweichlich. Da Arbeitgeber bei Streik oder Aussperrung das Gehalt nicht zahlen, springt ver.di für ihre Mitglieder ein. Zur Abwehr wirtschaftlicher Nachteile zahlt ver.di eine Streikunterstützung.

Wirksame Vertretung der gemeinsamen Interessen im Betrieb

Mitgliederversammlungen, Tarifkommissionen, Vertrauensleute, gesetzliche und betriebliche Interessenvertreter/-innen und ver.di engagieren sich gemeinsam für die Durchsetzung ihrer Interessen und die Lösung betrieblicher Probleme.

Information und Qualifizierung

Mehr Durchblick durch regelmäßige Informationen

Mitglieder erhalten neben der ver.di-Publik auch ihre Fachbereichsbeilage sowie Sonderinfos zu aktuellen sozial-, wirtschafts- und branchenpolitischen Inhalten. Es gibt Newsletter zu unterschiedlichen Themen und natürlich das persönliche Gespräch. ver.di-Mitglieder sind einfach besser informiert!

Mitmachen im ver.di-Mitgliedernetz

Das ver.di-Mitgliedernetz bietet nicht nur Serviceangebote auf einen Blick, sondern auch aktive Beteiligungsmöglichkeiten, Kommentare und Bewertungen zu vielfältigen politischen Inhalten: <https://mitgliedernetz.verdi.de>

Gute Erreichbarkeit: Das ver.di-Callcenter

Bei Fragen und Problemen sind wir telefonisch (kostenlos) erreichbar von Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer: 0800-83 73 433 (0800 verdi de). Oder Sie schicken uns eine E-Mail: info@verdi.de, die umgehend bearbeitet wird.

Fundierte Wissensvermittlung für alle

ver.di bietet ihren Mitgliedern ein breites Spektrum an Qualifizierung und Weiterbildung. Die Teilnahme an Seminaren zur politischen, gesellschaftlichen und fachlichen Qualifizierung ist für Mitglieder kostenlos oder zu günstigen Konditionen möglich. www.verdi-bildungsportal.de

Spezielle Seminare für gesetzliche Interessenvertretungen

Und natürlich qualifizieren wir Betriebs- und Personalratsmitglieder, Jugendvertreter/-innen und weitere Interessenvertretungen. ver.di Bildung & Beratung organisiert Grund- und Themenseminare für gesetzliche Interessenvertretungen: www.verdi-bub.de

Beratung und Vorteilsangebote

Kostenloser Lohnsteuerservice für Mitglieder

ver.di hilft sparen und unterstützt ihre Mitglieder bei der Erstellung der Steuererklärung – nach persönlicher Terminvereinbarung in einer persönlichen Beratung oder bequem per E-Mail. Mehr dazu: www.lohnsteuerservice.verdi.de

Kostenlose telefonische Mietrechtsberatung

ver.di-Mitglieder erhalten montags und dienstags von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie donnerstags von 18.00 bis 20.00 Uhr telefonisch Informationen und Hilfe vom Deutschen Mieterbund zu ihrem Mietrechtsproblem (0 30-2 23 23 73, normale Telefongebühren). Mehr dazu: www.verdi-mitgliederservice.de

Persönliche Rentenberatung

ist für ver.di-Mitglieder im Beitrag enthalten: Die Versicherungältesten bzw. -berater/-innen informieren kompetent und persönlich vor Ort.

Freizeitunfallleistung

Für ver.di-Mitglieder wurde eine Einrichtung gegründet, die eine finanzielle Unterstützung bei Freizeitunfällen in Form von Krankenhaustagegeld sowie eine Entschädigung bei Todesfällen und bei Invalidität gewähren kann.

Beratung für Selbstständige und Freie

Mit dem Beratungsnetzwerk www.mediafon.net sind in ver.di organisierte Freie und Selbstständige immer auf der Höhe der Zeit. Mehr zur gewerkschaftlichen Organisation von Selbstständigen erfahren Sie hier:

www.selbststaendige.verdi.de

ISIC – Internationaler Studentenausweis

ver.di übernimmt die Kosten für den Ausweis. Auszubildende, Schüler/-innen und Student/-innen erhalten damit Unterstützung und Rabatte bei vielen Kooperationsunternehmen in über 110 Ländern (www.isic.de). Anträge für den Ausweis gibt es im zuständigen ver.di-Bezirk und online im Mitgliedernetz: <https://mitgliedernetz.verdi.de>

Interessante Vergünstigungen durch den ver.di-Mitgliederservice

ver.di-Mitglieder profitieren von vielfältigen Angeboten unserer Kooperationsunternehmen. Diese Firmen müssen gewerkschaftliche Standards beachten und es lässt sich trotzdem dabei sparen: Geprüfte Versicherungs- und Finanzangebote, attraktive Urlaubs- und Reiseangebote, vergünstigte Einkaufsmöglichkeiten, ermäßigte Eintrittskarten für Freizeitangebote. Unter der kostenlosen Info-Hotline 0800-8373420 und im Internet www.verdi-mitgliederservice.de gibt es Hinweise zu allen aktuellen Angeboten.

Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung GUV-Fakulta

Bei berufsbedingten Tätigkeiten entstehen manchmal Schadensfälle, die für Beschäftigte teuer werden können. Die GUV-Fakulta kann in diesen Situationen mit verschiedenen Beihilfen, Rechtsschutz und Notfallunterstützung helfen. Der Zusatzbeitrag beträgt 21 Euro/Jahr (Stand 2013). Mehr dazu:

www.guv-fakulta.de

ver.di Bundesverwaltung

Bereich MitgliederEntwicklung

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Telefonkontakt: 0800-8373433

E-Mail: me@verdi.de

Adressen

ver.di-Bundesverwaltung

Ressort 04, Ref. Vertrauensleute, Peter Schrader
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
Tel: 0 30/69 56-28 02
Fax: 0 30/69 56-39 00
E-Mail: peter.schrader@verdi.de

Landesbezirk Nord

Hüxstraße 1
23552 Lübeck
Tel.: 04 51/81 00-6
Fax.: 04 51/81 00-8 88
E-Mail: lbz.nord@verdi.de

Landesbezirk Hamburg

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Tel.: 0 40/28 58-1 00
Fax.: 0 40/28 58-70 00
E-Mail: bezirk.hamburg@verdi.de

Landesbezirk Niedersachsen/Bremen

Goseriede 10
30159 Hannover
Tel.: 05 11/1 24 00-0
Fax.: 05 11/1 24 00-1 50
E-Mail: lbz.nds-hb@verdi.de

Landesbezirk Berlin-Brandenburg

Köpenicker Straße 30
10179 Berlin
Tel.: 0 30/88 66-6
Fax.: 0 30/88 66-49 99
E-Mail: lbz.bb@verdi.de

Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Karl-Liebknecht-Straße 30–32
04107 Leipzig
Tel.: 03 41/5 29 01-0
Fax.: 03 41/5 29 01-5 00
E-Mail: lbz.sat@verdi.de

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Karlstraße 123–127
40210 Düsseldorf
Tel.: 02 11-6 18 24-0
Fax.: 02 11-6 18 24-4 66
E-Mail: lbz.nrw@verdi.de

Landesbezirk Hessen

Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77
60329 Frankfurt/Main
Tel.: 069/25 69-0
Fax.: 069/25 69-11 99
E-Mail: lbz.hessen@verdi.de

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Münsterplatz 2-6
55116 Mainz
Tel.: 061 31/97 26-0
Fax.: 061 31/97 26-2 88
E-Mail: lbz.rlp@verdi.de

Landesbezirk Saar

St. Johanner Straße 49
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 88 49-0
Fax.: 06 81/9 88 49-4 99
E-Mail: lbz.saar@verdi.de

Landesbezirk Baden-Württemberg

Theodor-Heuss-Str. 2 / Haus 1
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11/8 87 88-7
Fax.: 07 11/8 87 88-8
E-Mail: lbz.bawue@verdi.de

Landesbezirk Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Tel.: 0 89/5 99 77-0
Fax.: 0 89/5 99 77-22 22
E-Mail: lbz.bayern@verdi.de

Hilfreiche Internetseiten

www.verdi.de
www.mitgliedernetz.verdi.de
www.verdi-bildungsportal.de
www.wirtschaftspolitik.verdi.de
www.sozialpolitik.verdi.de
www.verdi-mitgliederservice.de
www.verdi-gute-arbeit.de

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich

Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise

- zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

BIC

Werber/in

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betref-fende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich

Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise

- zur Monatsmitte
- monatlich
- vierteljährlich
- zum Monatsende
- halbjährlich
- jährlich

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

BIC

Werber/in

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich

Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise

- zur Monatsmitte
- monatlich
- vierteljährlich
- zum Monatsende
- halbjährlich
- jährlich

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

BIC

Werber/in

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betref-fende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich

Zahlungsweise

- zur Monatsmitte
- monatlich
- vierteljährlich
- zum Monatsende
- halbjährlich
- jährlich

Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

BIC

Werber/in

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmemberschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich

Zahlungsweise

- zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

Werber/in

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

BIC

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**